

**Unterrichtung
durch den Wehrbeauftragten**

Jahresbericht 2004 (46. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Rahmenbedingungen der Arbeit des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	5
1.1 Das Amt im Berichtsjahr	5
1.2 Vorgänge	5
1.3 Truppen- und Informationsbesuche	5
1.4 Besuchergruppen	5
1.5 Bearbeitung von Eingaben	6
2 Bundeswehr im Berichtsjahr	6
2.1 Bundeswehr im Inland	9
2.1.1 Personal	9
2.1.1.1 Antragsbearbeitung	9
2.1.1.2 Arbeit der Zentren für Nachwuchsgewinnung	10
2.1.1.3 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren	11
2.1.1.4 Chancen der Übernahme als Berufssoldat	12
2.1.1.5 Probleme des Wechsels von Unteroffizieren des Heeres in die Feldwebellaufbahn	13
2.1.1.6 Beförderungssituation bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes	14
2.1.1.7 Fliegerischer Dienst	14
2.1.1.8 Auswirkungen veränderter Beurteilungsbestimmungen	15
2.1.1.9 Zivile Aus- und Weiterbildung (ZAW)	15
2.1.2 Führungsverhalten	17
2.1.2.1 Misshandlung von Soldaten	17
2.1.2.2 Missbrauch der Befehlsbefugnis	19

	Seite
2.1.2.3 Umgangston	19
2.1.2.4 Wissensdefizite im Disziplinar- und Beschwerderecht	20
2.1.3 Stehzeiten von Kommandeuren	21
2.1.4 Frauen in den Streitkräften	21
2.1.4.1 Bewerberinnenberatung	21
2.1.4.2 Integration in den Dienst	21
2.1.4.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	22
2.1.4.4 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz ...	23
2.1.5 Infrastruktur	24
2.2 Bundeswehr im Einsatz	24
2.2.1 Auseinandersetzung mit der Sinnfrage	24
2.2.2 Einsatzplanung	25
2.2.3 Einsatzvorbereitung	25
2.2.4 Rahmenbedingungen im Einsatzland	26
2.2.5 Gefährdung von Soldaten	26
2.2.6 Führungsverhalten im Einsatz	26
2.2.7 Ausstattung mit persönlicher Ausrüstung	27
2.2.8 Ersatzteilversorgung	27
2.2.9 Einsatz von Zivilbediensteten als Soldaten	28
2.2.10 Inlandsvorschriften im Einsatz	28
2.2.11 Familienbetreuung	28
2.2.12 Auslandsverwendungszuschlag und Versicherungsschutz für temporär eingesetzte Soldaten	28
2.2.13 Verleihung von Einsatzmedaillen	29
2.2.14 Abfertigung von Einsatzpersonal in Köln-Wahn	29
2.2.15 Nachbereitung der Einsätze	29
3 Weitere Themenfelder	30
3.1 Allgemeine Wehrpflicht	30
3.1.1 Eingaben von Grundwehrdienstleistenden	30
3.1.2 Einberufungspraxis	30
3.1.3 Neugestaltung des Grundwehrdienstes	31
3.1.4 Bearbeitung von Erstverpflichtungsanträgen	31
3.2 Reservistenangelegenheiten	32
3.2.1 Eingaben von Reservisten	32
3.2.2 Wehrübungen	32
3.2.3 Reservistinnen	32
3.3 Sanitätsdienst im Inland	33

	Seite
3.3.1 Betreuung erkrankter Soldaten	33
3.3.1.1 Truppenärztliche Versorgung	33
3.3.1.2 Truppendienstliche Betreuung	34
3.3.2 Massenerkrankung	34
3.3.3 Ärztliche Approbation	34
3.4 Strahlenexposition	35
3.5 Finanzielle Leistungen	35
3.5.1 Ost/West-Besoldung	35
3.5.2 Leistungsbezogene Besoldung	35
3.5.3 Zulagen	35
3.5.4 Zahlungsverfahren	35
3.5.5 Umzugskosten und Trennungsgeld	36
3.6 Soldatenbeteiligung	36
3.7 Politische Betätigung von Soldaten	37
3.8 Politische Bildung	37
3.9 Mobbing	38
3.10 Sexualität und Bundeswehr	38
3.10.1 Sexualerlass	38
3.10.2 Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung	38
3.10.3 Homosexualität	39
3.10.4 Einbruch in die Kameradenehe	39
3.11 Selbsttötungen und Unfälle mit Todesfolge	40
3.12 Rechtsextremismus	40
3.13 Umgang mit Betäubungsmitteln	41
3.14 Ausbildung	41
3.15 Dienstliche Rahmenbedingungen	42
3.15.1 Bekleidung	42
3.15.2 Verpflegung	42
3.15.3 Fuhrpark Bw	42
3.16 Haartracht, Schmuck und Bekleidung	43
3.17 Berufsförderung	43
3.18 Verfahren bei Verbesserungsvorschlägen	43
3.19 Nebentätigkeit von studierenden Soldaten	44
3.20 Militärseelsorge	44

	Seite
3.21 Soldatenbetreuung	44
4 Einzelfälle	44
5 Anlagen	48

1 Rahmenbedingungen der Arbeit des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1.1 Das Amt im Berichtsjahr

Mit insgesamt 6 154 Vorgängen stieg das Eingabenaufkommen gegenüber 6 082 im Vorjahr wieder leicht an. Gemessen an der durchschnittlichen Jahrestruppenstärke war es das höchste Eingabenaufkommen seit Bestehen des Amtes.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Wehrbeauftragtengesetzes werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte beigegeben. Im Berichtsjahr ist dieser Verpflichtung bei der Nachbesetzung von sieben Stellen entsprochen worden. Auf eine wichtige Personalie muss ich ausführlicher eingehen dürfen:

Die Stelle des Leitenden Beamten ist seit dem 1. September 2004 nicht besetzt; der bisherige Stelleninhaber ist am 31. August 2004 wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden.

Schon im März 2004 habe ich von meinem Vorschlagsrecht nach § 7 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Gebrauch gemacht und dem Direktor beim Deutschen Bundestag den langjährigen Sekretär des Verteidigungsausschusses als Nachfolger benannt. Diesen Vorschlag habe ich allein bis Ende August 2004 viermal wiederholt. Der für die Bestellung nach § 7 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zuständige Präsident des Deutschen Bundestages hat darauf nicht reagiert.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2004 teilte mir der Bundestagspräsident mit, dass er einen anderen Beamten zu bestellen beabsichtige, und bat mich um mein Einverständnis nach § 7 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Dieses habe ich nicht erklärt, weil der vorgeschlagene keine Erfahrung mit Bundeswehr und Soldaten hat. Der Bundestagspräsident akzeptiert mein Votum nicht und beharrt auf seinem Vorschlag, obwohl der Verteidigungsausschuss in drei Briefen an ihn vom 20. Oktober 2004, 2. Dezember 2004 und 12. Januar 2005 erklärt hat, dass er für den Leitenden Beamten eine diesbezügliche Vorerfahrung für unverzichtbar hält.

Bei dieser Sachlage ist es unumgänglich, den Deutschen Bundestag als meinen Auftraggeber nach Artikel 45b Grundgesetz auch förmlich zu befragen. In Rede steht auch die Funktionsfähigkeit der Dienststelle des Wehrbeauftragten; der Leitende Beamte ist nach dem Wehrbeauftragtengesetz „Vertreter“ wie auch „Unterstützer“ des Wehrbeauftragten.

Zum Jahresempfang des Wehrbeauftragten konnten im Paul-Löbe-Haus des Deutschen Bundestages am 21. September 2004 zahlreiche Mitglieder des Deutschen Bundestages, unter ihnen der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Lammert, der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, sowie 385 weitere Gäste begrüßt werden.

Die alljährliche Informationstagung fand in Erfurt-Linderbach statt. Eine Woche lang berieten Soldaten der 13. Panzergrenadierdivision (Leipzig) mit dem Wehrbeauftragten und Vertretern des Amtes. Ausgewählte Fragestellungen waren u. a. die Rahmenbedingungen für die Ausbildung und die Auftragserfüllung in den Verbänden, die Umsetzung der Beteiligungsrechte sowie die Akzeptanz der neuen Laufbahnen in der Truppe.

Mein Dank gilt den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses für die Unterstützung bei der Ausübung meines Amtes und das für eine erfolgreiche Arbeit unverzichtbare Vertrauen. Darüber hinaus danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Amtes für ihre geleistete Arbeit.

1.2 Vorgänge

In 2004 wurden insgesamt 6 154 Vorgänge erfasst. Das sind 72 mehr als im Vorjahr. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 1,2 Prozent.

Den größten Eingabeblock macht mit 2 122 Vorgängen der Bereich Menschenführung, Wehrrecht und soldatische Ordnung aus. Zu diesem Schwerpunkt erreichten den Wehrbeauftragten im Vorjahr 1 823 Vorgänge.

2 092 Vorgänge des Berichtsjahres betrafen Fragen der Personalangelegenheiten von Berufs- und Zeitsoldaten; das waren 112 mehr als im Vorjahr.

34,3 Prozent aller Vorgänge waren dem Heer zuzuordnen, 13,5 Prozent der Luftwaffe, 4,7 Prozent der Marine, 17,5 Prozent der Streitkräftebasis, 9,8 Prozent dem Sanitätsdienst, 1,1 Prozent der Bundeswehrverwaltung sowie 0,4 Prozent dem Bundesministerium der Verteidigung. 16,5 Prozent der Vorgänge waren nicht den genannten Institutionen zuzuordnen. 2,2 Prozent betrafen nicht den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten.

Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach Dienstgradgruppen ergibt folgendes Bild: Offiziere 12,6 Prozent, Unteroffiziere mit Portepee 24,6 Prozent, Unteroffiziere ohne Portepee 22,7 Prozent und Mannschaften 24,1 Prozent. 16 Prozent der Vorgänge waren keiner Dienstgradgruppe zuzuordnen.

1.3 Truppen- und Informationsbesuche

Im Berichtsjahr haben meine Mitarbeiter und ich insgesamt 62 Truppenbesuche durchgeführt. Die Besuche galten Truppenteilen, Stäben, Dienststellen und Behörden aller Teilstreitkräfte im Inland und an Einsatzorten im Ausland.

Zusätzlich haben meine Mitarbeiter und ich an 85 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen, teilgenommen.

1.4 Besuchergruppen

In der Dienststelle wurden 62 Besuchergruppen betreut, darunter neben Delegationen aus dem europäischen

Raum auch solche aus den Vereinigten Staaten von Amerika und der Türkei.

Zusätzlich wurden von meinen Mitarbeitern und mir in der Dienststelle 54 Einzelgespräche mit Abgeordneten, Vertretern der politischen und militärischen Bundeswehrführung und des Bundeswehrverbandes geführt.

1.5 Bearbeitung von Eingaben

Auch in diesem Berichtsjahr wurden die Überprüfungsergebnisse des Wehrbeauftragten von den angeschriebenen Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung und des ihm nachgeordneten Bereichs in aller Regel sorgfältig und zügig bearbeitet. Einzelfälle geben gleichwohl Anlass, auf die Beachtung der vom Minister in dem Erlass Truppe und Wehrbeauftragter niedergelegten Verfahrensregelungen hinzuweisen.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind in der Truppe vorrangig zu bearbeiten. Das war bei der Eingabe eines Stabsunteroffiziers nicht der Fall. Er hatte sich im Dezember 2003 über seinen Disziplinarvorgesetzten beklagt und in einem ergänzenden Schreiben vom 30. Januar 2004 sowohl seinem unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten als auch seinem Bataillonskommandeur Fehler im Rahmen der durch seine Eingabe ausgelösten Ermittlungen vorgehalten. Die Antwort des um Stellungnahme gebetenen Divisionskommandeurs ging erst im Oktober 2004 beim Wehrbeauftragten ein.

Für die Beantwortung eines Überprüfungsergebnisses ist grundsätzlich der Leiter der angeschriebenen Dienststelle verantwortlich. Die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu unterschreiben. Die Unterschrift des A 1-Offiziers eines angeschriebenen Marineverbandes genügte dem nicht. Gleiches galt für eine vom S 1-Feldwebel unterzeichnete Stellungnahme, die vom Bataillonskommandeur erbeten worden war.

Mit der Stellungnahme ist dem Wehrbeauftragten das Ergebnis der durchgeführten Ermittlung darzulegen. Dazu gehört auch die Übersendung der Ermittlungsunterlagen. In einzelnen Fällen waren diese Ermittlungsunterlagen unvollständig oder überhaupt nicht beigefügt.

Aus der Stellungnahme muss erkennbar sein, dass der um Prüfung gebetene Vorgesetzte sich zuvor mit dem Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere möglichen Widersprüchen in Vernehmungen oder Unklarheiten auseinandergesetzt und diese in seine Stellungnahme einbezogen hat. Auch daran hat es teilweise gefehlt.

Schließlich beanstandeten vom Inhalt der Eingabe betroffene Soldaten, nach Abschluss der Bearbeitung nicht über das Ergebnis der Prüfung des Wehrbeauftragten unterrichtet worden zu sein. Dazu sind die zuständigen Vorgesetzten nach dem Erlass Truppe und Wehrbeauftragter verpflichtet. Der Wehrbeauftragte teilt das Ergebnis seiner Prüfung lediglich dem Petenten selbst und der um Stellungnahme gebetenen Dienststelle mit.

Soweit in der Vergangenheit Bearbeitungsabläufe im Sanitätsdienst bemängelt worden waren, hatte der Inspek-

teur des Sanitätsdienstes bereits mit seinem Erlass vom 25. August 2003 reagiert und darin eine geeignete organisatorische Neuregelung getroffen. Inwieweit die durchweg positive Wirkung weiter anhält, wird auch künftig im Blick zu behalten sein.

2 Bundeswehr im Berichtsjahr

Transformation

Wie im Vorjahr bedeuteten Einsatz und Reform der Bundeswehr ständigen Wandel und ständige Weiterentwicklung. Die Transformation der Bundeswehr war das beherrschende Thema. In einer Regierungserklärung im März 2004 beschrieb der Bundesminister der Verteidigung die Transformation als den umfassenden fortlaufenden Prozess der Ausrichtung der Streitkräfte und der Verwaltung auf die sich weiterhin verändernden Herausforderungen. Handlungsbedarf leitete er vor allem aus dem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld, der darauf ausgerichteten Strukturplanung der NATO und der EU sowie dem internationalen Einsatzspektrum der Bundeswehr ab.

In Reaktion darauf wurden wichtige, richtungsweisende Entscheidungen zur Zukunft der Bundeswehr getroffen.

Der Umfang der Bundeswehr wird bis zum Jahr 2010 weiter reduziert, und zwar auf 252 500 Dienstposten für Soldatinnen und Soldaten sowie 75 000 Stellen für zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gliederung der Bundeswehr folgt neuen Kräftekategorien. Eingreifkräfte (35 000 Soldaten) werden für multinationale, streitkräftegemeinsame und vernetzte Operationen hoher Intensität und kürzerer Dauer vorgesehen. Stabilisierungskräfte (70 000 Soldaten) sind für streitkräftegemeinsame militärische Operationen niedriger und mittlerer Intensität und längerer Dauer bestimmt. Unterstützungskräfte (147 500 Soldaten) werden schließlich für die umfassende, streitkräftegemeinsame und durchhaltefähige Unterstützung der Eingreif- und Stabilisierungskräfte sowie für den Grundbetrieb der Bundeswehr vorgehalten.

Die Einsatzsystematik der Bundeswehr löst sich vom bisherigen Kontingentdenken und richtet sich auf die Bereitstellung spezifischer Fähigkeiten für bestimmte wechselnde Zeiträume aus.

Für Rüstungsbeschaffungsvorhaben ist zukünftig die Fähigkeit der Bundeswehr insgesamt und nicht der einzelnen Teilstreitkräfte maßgebend. Schließlich wird die Dislozierung der Bundeswehr auf eine neue Grundlage gestellt.

Das dazu beschlossene Stationierungskonzept wurde vom Bundesminister der Verteidigung am 2. November 2004 vorgestellt. Nach diesem Konzept wird die Bundeswehr zukünftig nur noch über insgesamt 392 Standorte verfügen. Zur Erreichung dieser Zielstruktur werden 105 noch bestehende Standorte geschlossen, darunter neun mit über 1 000 Dienstposten. In 30 weiteren Standorten wird es zu signifikanten Reduzierungen von mindestens 500 Dienstposten kommen.

Im Sanitätsdienst sollen die Krankenhäuser Amberg, Bad Zwischenahn (neuer Standort Westerstede), Hamm und Leipzig geschlossen werden.

Die neuen Standortentscheidungen führten insbesondere in strukturschwachen Regionen zu teilweise heftiger Kritik. In Eingaben an den Wehrbeauftragten haben sich diese Entscheidungen dagegen im Berichtsjahr nicht nachdrücklich niedergeschlagen.

Finanzen

Die Verteidigungsausgaben 2004 blieben nahezu auf dem Niveau des Vorjahres. 2004 standen Mittel von rund 24,06 Mrd. Euro gegenüber 24,22 Mrd. Euro in 2003 zur Verfügung. Das Haushaltssoll 2004 verringerte sich durch eine weitere globale Minderausgabe in Höhe von 248 Mio. Euro. Die Betriebsausgaben einschließlich Personalausgaben und Ausgaben für Materialerhaltung beliefen sich auf ca. 75 Prozent der Gesamtausgaben. Rund 25 Prozent des Haushaltes entfielen wie im Vorjahr auf investive Ausgaben.

Politische Entscheidungen zu Einsätzen

Im Verlauf des Berichtsjahres hatte der Deutsche Bundestag über zahlreiche Beteiligungen an internationalen Einsätzen zu entscheiden.

Im Mai 2004 stimmte der Deutsche Bundestag der Fortsetzung des Einsatzes im Kosovo (KFOR) zu.

Anfang Dezember 2004 übernahm die EU die vormalig von der NATO geführte Mission SFOR in Bosnien-Herzegowina. Der Deutsche Bundestag hatte bereits im November dem Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung deutscher Streitkräfte an der von der EU geführten Operation ALTHEA mit bis zu 3 000 Soldaten für die Dauer von zunächst zwölf Monaten zugestimmt.

Die Beteiligung an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF) wurde bis zum 13. Oktober 2005 verlängert. Darüber hinaus stimmte der Deutsche Bundestag der Schaffung eines weiteren regionalen Wiederaufbauteams (Provincial Reconstruction Team PRT) in Feyzabad zu. Im Juli 2004 trafen die ersten deutschen Soldaten in Feyzabad ein.

Auch die Beteiligung an der Operation Enduring Freedom (OEF) wurde um zwölf Monate bis zum 15. November 2005 verlängert.

Ein Ausbildungskommando von 34 Soldaten der Bundeswehr bildete vom 18. November bis zum 21. Dezember 2004 in den Vereinigten Arabischen Emiraten irakische Sicherheitskräfte zu Kraftfahrzeugmechanikern und Kraftfahrern aus. Die Unterstützungsleistungen der Bundeswehr erfolgten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Irak, den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Bundesrepublik Deutschland.

Am 3. Dezember 2004 stimmte der Deutsche Bundestag dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte (bis zu 200 Soldaten befristet auf sechs Monate) zur Unterstützung der Überwachungsmission AMIS der Afrikanischen

Union (AU) in Darfur/Sudan auf der Grundlage der Resolutionen 1556 (2004) und 1564 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu. Der internationale Einsatz umfasst eine bewaffnete Schutztruppe. Die deutsche Beteiligung daran beschränkt sich auf Unterstützungsleistungen durch Lufttransportkräfte.

Anschläge auf Soldaten der Bundeswehr

Im Laufe des Jahres wurden mehrere Anschläge auf Soldaten im Einsatz verübt.

Am 16. Juni 2004 wurde auf der Straße zum Behelfsflugplatz KUNDUZ ein Sprengsatz gezündet, durch den vier afghanische Bürger getötet sowie ein Schulkind verletzt wurden. Unter den Opfern befand sich auch der afghanische Fahrer eines zivilen Fahrzeugs des deutschen Einsatzkontingents PRT KUNDUZ.

Am 29. September 2004 wurden bei einem Granateneinschlag im Gefechtsstand des PRT KUNDUZ neben zwei schweizerischen Soldaten auch zwei Soldaten des deutschen Einsatzkontingents verletzt.

Ein weiterer Zwischenfall ereignete sich am 26. November 2004, als eine deutsche Patrouille die Verbindungsstraße von KUNDUZ zum Flughafen befuhr. Durch die ferngesteuerte Zündung eines Sprengsatzes wurden drei deutsche Soldaten in ihrem Einsatzfahrzeug verletzt. Verstärkte Schutzvorrichtungen an dem Fahrzeug vom Typ WOLF hatten Schlimmeres verhütet.

Unruhen im Kosovo

Im März 2004 kam es im Kosovo zu gewalttätigen Unruhen, in deren Verlauf 28 Tote und mehr als 600 Verletzte unter der Zivilbevölkerung zu beklagen waren. Darüber hinaus wurden zahlreiche orthodoxe Kirchen und Klöster sowie Häuser von Serben zerstört. Die Unruhen bestätigten nicht nur die politische Instabilität der Region, sondern zeigten auch Defizite bei der Bundeswehr auf.

Auf Einsätze zur Eindämmung gewalttätiger Demonstrationen waren die Soldaten nicht hinreichend vorbereitet. Es fehlte an Schutzausrüstung und so genannten nicht letalen Wirkmitteln wie Reizstoffen, Pfefferspray und Ähnlichem. Fehlende Schutzausrüstung wurde unverzüglich beschafft. Zur Ausstattung der Soldaten mit nicht letalen Wirkmitteln bedurfte es einer Gesetzesinitiative. Nach einer entsprechenden Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen ist jetzt der Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen durch die Bundeswehr bei Einsätzen im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit zulässig.

Folter/Folterdiskussion

Weltweite Empörung erregten Bilder körperlicher Misshandlungen von Gefangenen durch amerikanische Soldaten im Gefängnis Abu Ghraib nahe Bagdad. Im Rahmen der öffentlichen Diskussion über die Bilder erklärte Prof. Wolffsohn von der Universität der Bundeswehr in München in einem Fernsehinterview Anfang Mai, er halte

Folter und die Androhung von Folter als eines der Mittel gegen Terroristen für legitim.

Die Äußerungen stießen auf die klare und eindeutige Ablehnung des Bundesministers der Verteidigung und des Parlaments. Dem ist uneingeschränkt beizupflichten. Der demokratisch verfasste Rechtsstaat darf sich unter keinen Umständen der Mittel von Verbrechern bedienen. Das gilt auch für die Bundeswehr. Die Rechtslage ist ohnehin eindeutig. Ein Befehl zu foltern würde gegen innerstaatliches Straf- und internationales Völkerrecht verstoßen und dürfte von deutschen Soldaten in keinem Fall befolgt werden.

Befürchtungen, dass dies dennoch geschehen sei, bestätigten sich nicht. Behauptungen, dass es angeblich Fotos von durch deutsche Soldaten verübten Folterungen im Kosovo gebe, erwiesen sich nach eingehender Prüfung durch das Bundesministerium der Verteidigung als haltlos.

Misshandlungen

Vorwürfe über Misshandlungen von Soldaten in einer Ausbildungskompanie in Coesfeld und weiteren Standorten wie Kempten, Ahlen und Stuttgart riefen eine breite Diskussion hervor.

Die Plenardebatte am 16. Dezember 2004 im Bundestag wie auch eine ausführliche Behandlung der Thematik im Verteidigungsausschuss haben die Schwerpunkte des Themas politisch markiert.

Im Zusammenhang mit den Vorgängen in Coesfeld gingen bis Jahresende 43 Eingaben im Amt des Wehrbeauftragten ein. Viele Petenten berichteten darin über Erlebnisse aus ihrer – teilweise auch länger zurückliegenden – eigenen Wehrdienstzeit. Andere kommentierten die aktuellen Ereignisse aus ihrer Sicht. Alle Eingaben wurden dem Bundesministerium der Verteidigung zugeleitet.

Mehrere Petenten wiesen zu Recht darauf hin, dass auch „beschuldigte“ Soldaten im Rahmen einer Überprüfung Anspruch auf ein faires Verfahren haben. Der Kommandeur des Instandsetzungsbataillons 7 aus Coesfeld machte in diesem Zusammenhang geltend, „vorverurteilt“ worden zu sein, weil er nach einer Äußerung des Bundesverteidigungsministers im Stern vom 9. Dezember 2004 „schwere Schuld“ auf sich geladen habe. Der Hinweis des Kommandeurs war berechtigt; nach Einschätzung seiner Vorgesetzten waren ihm keine Pflichtverletzungen vorzuwerfen.

Gesetze/Gesetzesinitiativen

Im Laufe des Berichtsjahres befasste sich der Deutsche Bundestag mit zahlreichen Gesetzen/Gesetzentwürfen zum Einsatz der Bundeswehr.

Luftsicherheitsgesetz

Das Luftsicherheitsgesetz ist seit dem 15. Januar 2005 in Kraft und damit verbindlich. Daran ändern auch diesbezügliche verfassungsrechtliche Bedenken des Bundesprä-

sidenten nichts. Nach seiner Ansicht bestehen Zweifel, ob § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz mit dem grundrechtlich garantierten Recht auf Leben und der Gewährleistung der Menschenwürde (Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) vereinbar ist. Weiterhin hat der Bundespräsident verfassungsrechtliche Zweifel, ob § 13 Luftsicherheitsgesetz, der den Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe vorsieht, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Für die Truppe ist maßgeblich, dass das Gesetz gilt. Nur der Gesetzgeber selbst oder das Bundesverfassungsgericht können dieses Gesetz aufheben.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über das Luftsicherheitsgesetz wurde aus der Truppe auf Defizite hinsichtlich Schulung und Ausstattung verwiesen. So forderten Piloten der Alarmrotten eine Schulung der zivilen Piloten im Hinblick auf den Ablauf des Quick Reaction Alert und die von den Jagdpiloten dabei anzuwendenden Verfahren, das Planen und Üben von Landungen auf zivilen Flughäfen sowie die Ausstattung ihrer Maschinen mit Leuchtspurnmunition, Nachsichtgeräten und radargelenkten Raketen. Im Übrigen äußerten die Piloten große Sorgen, nach einem Einsatz aufgrund des Luftsicherheitsgesetzes vom Dienstherrn bezüglich etwaiger strafrechtlicher Ermittlungen sowie zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche allein gelassen zu werden.

Die Sorgen der Piloten sind ernst zu nehmen. Es muss vom Dienstherrn alles Erforderliche getan werden, um Maßnahmen im Rahmen eines hoffentlich nicht eintretenden Unglücksfalles als Ultima Ratio staatlichen Handelns auch für die betroffenen Piloten verantwortbar erscheinen zu lassen.

Parlamentsbeteiligungsgesetz

Anfang Dezember stimmte der Bundestag dem Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) zu; es trat im Frühjahr 2005 in Kraft. Das Gesetz regelt das Verfahren der Mitwirkung des Deutschen Bundestages an der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland.

Einsatzversorgungsgesetz

Das Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungs-gesetz) ist in wesentlichen Teilen mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht u. a. die Schaffung eines neuen Instituts der „Einsatzversorgung“ für Teilnehmer an Auslandseinsätzen, die Einsatzversorgung mit allen Leistungen der Dienstunfallfürsorge, die Gewährung der erhöhten Unfallversorgung bei Einsatzunfällen und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent, Ausgleichszahlungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz an Angehörige anderer Statusgruppen sowie die Anhebung der Beträge von Entschädigungen insbesondere für Hinterbliebene vor. Durch die Rückdatierung des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Dezember 2002

können auch den Opfern des Hubschrauberabsturzes vom 21. Dezember 2002 in Kabul Leistungen nach den neuen Bestimmungen gewährt werden.

Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz

Am 13. Dezember 2004 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes (Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz – SkResNOG) im Bundestag ein. Der Gesetzentwurf greift die „Konzeption für die Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr (KResBw)“ vom 10. September 2003 auf. Er umfasst u. a.:

- die Festsetzung des Endes der Wehrpflicht für den Spannungs- und Verteidigungsfall für alle Laufbahngruppen auf das vollendete 60. Lebensjahr;
- die Reduzierung der Gesamtdauer der Wehrübungen;
- die Möglichkeit einer freiwilligen Verpflichtung zur Hilfeleistung im Innern;
- Neuregelungen zum Wehrdienst und zur Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten außerhalb der Bundeswehr sowie zur Wehrüberwachung, Haftung und zum Aufenthaltsfeststellungsverfahren;
- neue Abschnitte im Soldatengesetz zu den Dienstleistungspflichten von Reservisten sowie zu dienstlichen Veranstaltungen und zum Rechtsschutz.

Olympische Sommerspiele

Im Berichtsjahr fanden die Olympischen Sommerspiele in Athen statt. Der deutschen Mannschaft gehörten 159 Soldaten an. Mit sechs Gold-, neun Silber- und neun Bronzemedailles gewannen sie die Hälfte der von der deutschen Mannschaft insgesamt errungenen Medaillen.

Der Bundesminister der Verteidigung gab im November bekannt, dass die Planstellen für Spitzensportler innerhalb der Bundeswehr von derzeit 744 auf 664 gekürzt werden sollen. Die Zahl der Sportfördergruppen soll sukzessive von 25 auf 15 gesenkt werden. Um die Olympia-vorbereitungen nicht zu gefährden, sollen die Kürzungen bei den Wintersportarten erst nach den Spielen von Turin 2006, bei den Sommersportarten nach Peking 2008 greifen. Bis dahin soll eine Arbeitsgemeinschaft analysieren, welche Einschnitte sich auf welche Sportarten verteilen sollen.

2.1 Bundeswehr im Inland

2.1.1 Personal

Was sich im Strukturkonzept des Generalinspektors Ende 2003 bereits angedeutet hatte, wurde mit dem neuen Personalstrukturmodell (PSM 2010) im August des Berichtsjahres konkret. Der Personalumfang der Bundeswehr wird weiter abgesenkt, und zwar auf 252 500 Dienstposten bis zum Jahre 2010. Die neuen Planungen beruhen auf der Annahme der Beibehaltung der Wehrpflicht.

Tatsächlich dienten im Berichtsjahr durchschnittlich nur noch 263 990 Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr.

Der Dienst in den Streitkräften ist nach wie vor attraktiv. Dafür spricht die hohe Zahl der Bewerber für alle Laufbahnen.

Bei den Offizieren des Truppendienstes stieg die Bewerberzahl insgesamt um ca. 20 Prozent, wobei allerdings ein Rückgang der Bewerber aus den Reihen der Grundwehrdienstleistenden zu verzeichnen war; diese Entwicklung wurde auf die geringere Zahl der zum Grundwehrdienst einberufenen Soldaten zurückgeführt.

Auch die Bewerberzahlen für die Laufbahnen der Feldwebel, Unteroffiziere und Mannschaften lagen auf außergewöhnlich hohem Niveau. Nicht immer konnte das Bewerberaufkommen ausgeschöpft werden. Im Bereich der Fachdienstlaufbahnen wurde es mangels freier höher dotierter Dienstposten zunehmend schwieriger, Bewerber mit einem militärisch verwertbaren zivilen Berufsabschluss einzustellen.

Allen Unteroffizieren kommen auf lange Sicht die mit der Dienstpostenbündelung verbundene Möglichkeit der Verlängerung der Stehzeit am Standort sowie die verbesserten Beförderungsmöglichkeiten zugute. Die Anzahl der Dienstposten im Spitzendienstgrad Oberstabsfeldwebel/-bootsmann konnte annähernd verdoppelt, die Übernahmemechanismen zum Berufssoldaten von 9 Prozent auf ca. 29 Prozent und die zum Offizier des militärfachlichen Dienstes auf 9,5 Prozent erhöht werden.

2.1.1.1 Antragsbearbeitung

Mit der Zahl der Bewerber stieg auch die Zahl derjenigen, die sich beim Wehrbeauftragten über die Bearbeitung ihrer entsprechenden Anträge durch die zuständigen Einheiten und Dienststellen beklagten.

Bewerber für die Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes, des Truppendienstes oder in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten rügten insbesondere die mangelhafte Bearbeitung von Anträgen in den Stammeinheiten und Verbänden sowie die verspätete und/oder unvollständige Weiterleitung der Unterlagen.

Dazu einige Beispiele:

Ein Hauptgefreiter (UA) beantragte im Jahre 2003 die Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes. Seine Bewerbungsunterlagen wurden der Offizierbewerberprüfzentrale (OPZ) unvollständig vorgelegt. Diesen ersten Antrag zog der Soldat aus persönlichen Gründen zurück.

Sein zweiter, Anfang 2004 gestellter Antrag wurde dem Personalamt erst nach dem Vorlagetermin übersandt. Nur durch eine Ausnahmegenehmigung erhielt der Soldat die Möglichkeit, am Eignungsfeststellungsverfahren der OPZ – mangels Bedarfs jedoch ohne Erfolg – teilzunehmen. Der Soldat konnte später in die Feldwebellaufbahn eingesteuert werden.

Da dies kein Einzelfall war, wurden in der zuständigen Einheit geeignete Maßnahmen ergriffen, um zukünftig die ordnungs- und zeitgemäße Bearbeitung von Bewerbungsunterlagen sicherzustellen.

Ein Portepeunteroffizier schilderte stellvertretend für 14 Kameraden seines Bataillons, dass nicht nur für die Erstellung der Laufbahnbeurteilungen mehrere Monate gebraucht worden waren, sondern wegen gravierender organisatorischer Mängel in der zuständigen S 1-Abteilung Bewerbungsunterlagen nicht an die Stammdienststelle des Heeres (SDH) weitergeleitet worden waren und dies vom zuständigen S 1-Offizier erst mehr als ein halbes Jahr später festgestellt worden war. Die Bewerbungen lagen dadurch zum Auswahlverfahren im Jahr 2004 nicht fristgemäß vor.

Nach Prüfung des Sachverhalts wurden alle betroffenen Bewerber für das Auswahljahr 2004 nachbetrachtet, so dass ihnen laufbahnrechtlich kein Nachteil entstand.

Ein Stabsunteroffizier der Luftwaffe beantragte im Juni 2002 seine Weiterverpflichtung bei gleichzeitigem Wechsel in die Laufbahn der Feldweibel. Die Antragsunterlagen gingen verloren, sodass der Soldat im November 2002 einen neuen Antrag stellen musste. In der Folgezeit kam es wiederholt zu Nachforderungen noch fehlender oder zu aktualisierender Unterlagen durch die personalbearbeitende Dienststelle. Die schriftliche Reservierung eines Dienstpostens bei der Stammdienststelle der Luftwaffe (SDL) dagegen unterblieb. Zum 1. Januar 2004 wechselte die Zuständigkeit der personalbearbeitenden Dienststelle infolge der Umstrukturierung der Luftwaffe. Erst das daraufhin zuständige Geschwader legte der Stammdienststelle die Unterlagen zur Entscheidung vor. Der Antrag wurde abschlägig beschieden, weil der Dienstposten bereits anderweitig vergeben worden war.

Das Luftwaffenführungskommando führte die Verzögerungen und Mängel bei der Bearbeitung des Antrages durch die ursprüngliche personalbearbeitende Dienststelle u. a. auf die komplette Umgliederung der Dienststelle im Rahmen der Einnahme der Luftwaffenstruktur 5, temporäres Fehlen ausgebildeten Personals im Stabsgebiet 1 und organisatorische Schwachstellen im Arbeitsablauf zurück.

Dem Soldaten konnte durch Aufzeigen einer anderen Einplanung doch noch geholfen werden. Die Reihe der Beispiele ließe sich fortsetzen. Das muss sich ändern.

2.1.1.2 Arbeit der Zentren für Nachwuchsgewinnung

Bei Gesprächen im Rahmen von Truppenbesuchen wurde Kritik an der Arbeit der Zentren für Nachwuchsgewinnung geübt. Im Zusammenhang mit abgelehnten Anträgen auf Weiterverpflichtung, Status- und Laufbahnwechsel schilderten Soldaten den in der Truppe weit verbreiteten Eindruck, die durch die Zentren für Nachwuchsgewinnung gewonnenen externen Bewerberinnen und Bewerber seien gegenüber dem Personal aus der

Truppe minder qualifiziert und würden bevorzugt. Darüber hinaus wurde angemahnt, dass an den Zentren kein falscher Eindruck vom Truppenalltag erweckt werden dürfe.

Mit Einführung der neuen Laufbahnen hat sich nicht nur die Quantität, sondern vor allem auch die Qualität der externen Bewerberinnen und Bewerber für den freiwilligen Dienst in den Streitkräften deutlich verbessert.

Im Berichtsjahr hatten knapp 10 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen der Feldweibel, Unteroffiziere und Mannschaften die Fachhochschulreife oder das Abitur und mehr als 70 Prozent mindestens die mittlere Reife.

Auch der Anteil von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung steigt und hat inzwischen 55 Prozent des Gesamtbewerberaufkommens überschritten. Besonders positiv ist die Entwicklung bei den Bewerberinnen und Bewerbern mit mittlerer Reife und abgeschlossener Berufsausbildung.

Darüber hinaus führen die Zentren für Nachwuchsgewinnung regelmäßig Erfolgskontrollen durch, die neben den Ergebnissen in den Laufbahnlehrgängen auch die Bewährung in der Truppe nach Antritt eines Dienstpostens zum Inhalt haben.

So betrug z. B. die Erfolgsquote für die in die Laufbahnen der Feldweibel eingeplanten Bewerberinnen und Bewerber beim entsprechenden Feldweibel/Bootsmannlehrgang durchschnittlich 93,2 Prozent und zeigt somit keine nennenswerte Abweichung vom Erfolg der über die Binnenwerbung in die Feldweibellaufbahn übernommenen Lehrgangsteilnehmer (93,5 Prozent).

Eine Bevorzugung externer Bewerberinnen und Bewerber zulasten von im Dienst befindlichen Soldaten findet nicht statt. Vielmehr legen die Streitkräfte den jeweiligen Umfang an Erst- und Wiedereinstellungen sowie an Weiterverpflichtungen, Laufbahn- und Statuswechseln auf der Grundlage der personalstrukturellen Erfordernisse, der zugestandenen Personalumfänge und der verfügbaren Planstellen fest. Dabei geben die Streitkräfte der externen Nachwuchsgewinnung für jeden Dienst Eintrittstermin quantitative und qualitative Bedarfsforderungen vor. Der Anteil der externen Nachwuchsgewinnung an der Personalergänzung bei den Zeitsoldaten betrug in den letzten Jahren ca. 60 Prozent.

Darüber hinaus kann die Truppe für die Soldaten und externe Bewerber im Rahmen von Truppenwerbungen eine Reservierung in dem Einplanungssystem „Stellenbörse“ vornehmen. Dies führt zu einer Blockierung bei der Besetzung des betreffenden Dienstpostens bis das jeweilige Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Ursächlich für die Wahrnehmung einer angeblichen Bevorzugung externer Bewerberinnen und Bewerber scheint in diesem Zusammenhang die Tatsache zu sein, dass sich viele Soldatinnen und Soldaten erst dann zu einer Weiterverpflichtung oder einem Laufbahn- bzw. Statuswechsel entschließen, wenn der Nachfolger auf dem Dienstposten bereits eingestellt ist.

Durch die frühzeitige Bewerbung von Soldatinnen und Soldaten in der Truppe und das gleichzeitige Erkennen und Ansprechen geeigneter Soldatinnen und Soldaten durch die Vorgesetzten kann verständlichen Enttäuschungen vorgebeugt werden.

2.1.1.3 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren

Beförderungen sind Ausdruck der Anerkennung der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit eines Soldaten. Verzögern sie sich aus Gründen, die nicht in der Person des Soldaten liegen, hat dies Auswirkungen auf das berufliche Selbstverständnis der Betroffenen, aber auch ihre Anerkennung im Kameradenkreis.

Im Berichtsjahr beschwerten sich u. a. Unteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes, nicht zum Stabsunteroffizier befördert worden zu sein, obwohl sie seit längerer Zeit die Mindestvoraussetzungen erfüllt hatten. Sie machten geltend, dass ihnen Feldwebelanwärter und Einsteller mit höherem Dienstgrad vorgezogen würden.

Zwei Beispiele:

Ein Unteroffizier (w) im 6. Dienstjahr führte aus, sie fühle sich durch die Auswahlkriterien als Opfer der Umstrukturierung der Bundeswehr, als „Aktenleiche“. Jüngere, bereits zum Stabsunteroffizier beförderte Feldwebelanwärter fragten sie, warum sie denn noch nicht befördert sei. Der aus solchen Fragen folgende Rechtfertigungsdruck mache den täglichen Dienstbetrieb nicht leichter.

Ein planmäßig beurteilter Sanitätsunteroffizier, der die Fachunteroffizierprüfung mit „gut“ abgeschlossen hatte, wunderte sich, dass ein Unteroffizier (FA) ohne Beurteilung planmäßig zum Stabsunteroffizier befördert worden war. Er fühlte sich dadurch benachteiligt.

Die von den Petenten für die Verzögerung der eigenen Beförderung angeführten Gründe trafen zu. Maßgeblich dafür war die angespannte Planstellensituation.

Im Haushaltsjahr 2004 standen weniger Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 (Stabsunteroffizier) als im Vorjahr zur Verfügung. Gleichzeitig war die Zahl der Feldwebelanwärter durch eine hohe Zahl von Unteroffizieren des allgemeinen Fachdienstes, die in die Laufbahn der Feldwebel gewechselt waren, erheblich angestiegen. Schließlich mussten für Eignungsübende, denen im Rahmen der Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften eine Einstellung im Dienstgrad Unteroffizier und höher ermöglicht worden war, entsprechende Planstellen bereitgehalten werden.

Das Bundesministerium der Verteidigung erklärte dazu, dass im Bereich der Luftwaffe bereits seit dem Juli 2003 und im Bereich des Heeres seit April 2004 die vorhandenen Planstellen nicht mehr ausreichten, um alle Unteroffiziere, die die zeitlichen Mindestvoraussetzungen erfüllten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Stabsunteroffizier zu befördern.

Vor diesem Hintergrund wurden die Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 vorrangig für Einstellungen im Dienstgrad Stabsunteroffizier im Rahmen der vom Ministerium dafür vorgegebenen Quoten und für Beförderungen der Feldwebelanwärter genutzt, weil für sie die Beförderung zum Stabsunteroffizier eine Regelbeförderung darstellt.

Die verbleibenden Planstellen standen für die Unteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes und für Nachbeförderungen zur Verfügung. Die aus diesen Gruppen zur Beförderung heranstehenden Unteroffiziere wurden in eine Beförderungsreihenfolge eingeordnet, die sich aus den Wertungsstufen der planmäßigen Beurteilung (gemäß ZDv 20/ 6 Nr. 204a ist diese seit dem 1. Juli 2003 vier Monate vor der frühestmöglichen Beförderung zum Stabsunteroffizier zu erstellen), der Abschlussnote des Unteroffizierlehrgangs und der Bewährungszeit im Dienstgrad Unteroffizier ergab. Für Unteroffiziere ohne Beurteilung wurde eine zweite Reihenfolge nach der Abschlussnote des Unteroffizierlehrgangs und der Bewährungszeit im Dienstgrad Unteroffizier gebildet.

Die von dieser Regelung Betroffenen fühlten sich dadurch benachteiligt.

Großer Unmut und nachhaltige Unzufriedenheit herrschte weiterhin bei dienstälteren Unteroffizieren mit Portepepe. Sie beschwerten sich, trotz ihrer Berufserfahrung, anspruchsvoller Verwendungen und überdurchschnittlicher Beurteilungen noch nicht zum nächsthöheren Dienstgrad befördert worden zu sein.

Sie führten dies nach wie vor u. a. darauf zurück, dass jüngere Kameraden besser beurteilt würden, um ihnen die Übernahme als Berufssoldat zu ermöglichen.

Zwei Beispiele:

Ein Oberfeldwebel der Luftwaffe im 19. Dienstjahr wies auf ein Schreiben seines Divisionskommandeurs hin. Darin hatte dieser ausgeführt, dass der signifikante Notensprung bei einem Hauptfeldwebel in dessen Beurteilung mit dem Übernahmedatum zum Berufssoldaten zusammenhänge und zu einer frühzeitigen Beförderung zum Hauptfeldwebel geführt habe.

Aus der Sicht des Petenten bestätigten diese Ausführungen seine Annahme, dass angehende Berufssoldaten besser beurteilt würden und in der Beförderung an dienstälteren Kameraden vorbeizögen.

Mehrere Oberfeldwebel der Elektronikstaffel eines Jagdbombergeschwaders beklagten, dass seit mehr als zwei Jahren kein Soldat ihrer Staffel zum Hauptfeldwebel befördert worden sei. Jüngere Kameraden hätten Beurteilungen mit einem Notendurchschnitt von 6,0 und besser erhalten, um in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen werden zu können. Dadurch würden lebensältere Kameraden benachteiligt.

Die Unzufriedenheit der betroffenen Soldaten war nachvollziehbar. Dennoch konnten in den meisten Fällen keine Fehler bei der Erstellung der Beurteilungen festgestellt werden.

Die Auswahl für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten findet aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung im Rahmen der Bestenauslese statt. Die zur Beförderung anstehenden Soldaten gehören in aller Regel zur Spitzengruppe der Portepeeunteroffiziere, die dann dem Leistungsprinzip folgend schneller befördert werden. Die Vorgesetzten aller Ebenen sind aufgrund der Bedeutung für den einzelnen Soldaten stets bemüht, sach- und leistungsgerechte Beurteilungen zu erstellen.

In diesem Zusammenhang hat sich nicht bestätigt, dass sich lebensältere Soldaten in Beurteilungen nicht wieder verbessern könnten. Maßgeblich für die Wertungen in den planmäßigen Beurteilungen sind die im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sowie der grundsätzlich durchzuführende Eignungs- und Leistungsvergleich. In der neuen Beurteilung sind daher im Vergleich zur bisherigen Beurteilung Abweichungen nach oben oder unten bzw. ein Aufrechterhaltungsvermerk möglich. Auch aus diesem Grund wird bei den Unteroffizieren nur noch die letzte planmäßige Beurteilung für die Bildung der Beförderungsrangfolge herangezogen. Dadurch soll ein „Nachwirken“ älterer, weniger guter Beurteilungen bei den lebensälteren Unteroffizieren verhindert werden.

Aus der Sicht des Wehrbeauftragten wird nicht verkannt, dass das durch den Vorgesetzten dargestellte Leistungsbild von der subjektiven Einschätzung des zu beurteilenden Soldaten abweichen kann. Dennoch haben auch die erneuten sorgfältigen Überprüfungen keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Beurteilungsbestimmungen von den zuständigen Vorgesetzten unsachgemäß angewandt worden sind. Die Beurteilungspraxis wird weiter beobachtet.

Dienstältere Unteroffiziere mit Portepee beklagten sich auch darüber, dass ihnen dienstgradhöhere Kameraden zur Ausbildung unterstellt würden.

Zwei Beispiele:

Fünf Oberfeldwebel und Berufssoldaten des Stabes der Technischen Gruppe eines Jagdbombergeschwaders schilderten ihre Enttäuschung und Unzufriedenheit, dass im März 2004 viele jüngere, ihnen unterstellte Kameraden zum Hauptfeldwebel befördert worden seien. Ihre eigene Fachexpertise und Berufserfahrung werde zwar genutzt, schlage sich aber nicht in einer Beförderung nieder. Sie komme überwiegend jungen, weniger erfahrenen Kameraden zugute.

Für sie sei es frustrierend, gegenüber 28-jährigen Hauptfeldwebeln und Zeitsoldaten erklären zu müssen, warum sie noch immer Oberfeldwebel seien.

Ein Oberfeldwebel schilderte, dass ein 37-jähriger Oberfeldwebel einen 27-jährigen Hauptfeldwebel ausbilde. Dieser sei aufgrund seiner Eignung, Leistung und Befähigung als Ausbilder für junge Kameraden ausgewählt worden. In anderen Fällen müssten lebensältere Oberfeldwebel aufgrund der Stellenbesetzung und Berufserfahrung als Teileinheitführer jüngere Hauptfeldwebel führen.

Die Sachverhalte treffen zu. Sie sind eine Folge des Attraktivitätsprogramms. Durch die Bündelung der Dienst-

posten ist es möglich geworden, jüngere leistungsstarke Unteroffiziere mit Portepee früher zu befördern. Das ist auch geschehen. Das führte dazu, dass ältere Oberfeldwebel jüngere Hauptfeldwebel ausbilden oder als Teileinheitführer führen. Ebenso können sie von jüngeren Hauptfeldwebeln geführt werden.

Mit der Dienstpostenbündelung wurde das gewohnte Bild einer sich an Alter und Dienstgrad ausrichtenden inneren Hierarchie der Streitkräfte durchbrochen. Die alten und neuen Strukturen können nicht miteinander verglichen werden.

Unteroffiziere mit Portepee äußerten ihre Besorgnis, das Laufbahnziel nicht zu erreichen.

Zwei Beispiele:

Ein Hauptfeldwebel bat um eine Sonderbeurteilung, um als Berufssoldat nach 28 Dienstjahren sein Laufbahnziel – den Dienstgrad Stabsfeldwebel – noch erreichen zu können. Er erklärte, frustriert zu sein und sich erniedrigt zu fühlen, wenn andere Kameraden ihn fragten, ob er etwas verbrochen habe.

Ein 44-jähriger Hauptfeldwebel stellte die Frage, wie ein älterer Hauptfeldwebel mit einem Beurteilungsdurchschnitt von 5,58 einen 28-jährigen Hauptfeldwebel mit einem Beurteilungsdurchschnitt von 5,81 einholen könne, wenn Dienst Erfahrung keine Berücksichtigung finde. Er sah wenig Chancen, ruhegehaltstauglich zum Stabsfeldwebel befördert werden zu können.

Das Bundesministerium der Verteidigung erklärte dazu, auch zukünftig bemüht zu sein, alle Berufssoldaten ruhegehaltstauglich zum Laufbahnziel zu befördern, soweit keine vom Soldaten zu vertretenden Hinderungsgründe vorlägen.

Eine Arbeitsgruppe im Ministerium prüft derzeit, ob und wenn ja, welche zusätzlichen Leistungskriterien eingeführt werden könnten, um die Erstellung der Eignungsrangfolgen bei der Beförderung zum Haupt-/Stabsfeldwebel transparenter und gerechter zu gestalten und die Erreichung des Laufbahnziels abzusichern.

Im Interesse des inneren Gefüges ist zu hoffen, dass die Bemühungen auch Früchte tragen.

2.1.1.4 Chancen der Übernahme als Berufssoldat

In mehreren Eingaben trugen insbesondere Unteroffiziere mit Portepee ihre Enttäuschung vor, dass ihr Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten trotz ihrer Bereitschaft zum Wechsel der Ausbildungs- und Verwendungsreihe (AVR) häufig aus Bedarfsgründen abgelehnt worden war.

Die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten erfolgt im Rahmen der Deckung des strukturgerechten Bedarfs auf Basis einer ganzheitlichen Betrachtung. Dadurch wird erreicht, dass Soldaten aller Geburtsjahrgänge grundsätzlich gleiche Chancen haben. Die Auffüllung eines Geburtsjahrganges mit Berufssoldaten vollzieht sich stufenweise über mehrere Auswahljahre

hinweg und beginnt erstmalig für Feldwebel nach Vollen- dung des 24. Lebensjahres. Als Bewertungsgrundlagen für die Auswahl werden die letzte aktuelle Beurteilung des Soldaten, die Laufbahnbeurteilung, das Ergebnis der Laufbahnprüfung und ergänzende teilstreitkraftspezi- fische Kriterien herangezogen. Um übernommen zu wer- den, beantragen viele Soldaten auf Zeit (SaZ), gegeben- falls in eine fremde AVR im Wege der so genannten Umsetzungsprüfung umgeplant und im Auswahlverfah- ren über die Übernahme zum Berufssoldaten in dieser AVR mitbetrachtet zu werden.

Eine teilstreitkraftübergreifende Auswahl von Bewer- bern für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Be- rufssoldaten ist aufgrund der unterschiedlichen teilstreit- kraftspezifischen Kriterien nicht möglich.

Zu den Ablehnungen aus Bedarfsgründen kam es u. a. deswegen, weil unter Berücksichtigung der strukturbe- dingten Auflösung von Verbänden und der damit verbun- denen Reduzierung der Personalstärke wesentlich mehr Bewerber als Dienstposten zur Verfügung standen. Durch eine begrenzte Übernahme wird eine geordnete Alters- struktur der Berufsunteroffiziere gewährleistet und im Auswahlverfahren sichergestellt, dass im Rahmen der Bestenauslese nur die geeignetsten Bewerber übernom- men werden.

Lebensältere Portepeeeunteroffiziere beklagten in diesem Zusammenhang, als Absolventen der „alten“ Feldwebel- ausbildung im Auswahlverfahren für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gegenüber jün- geren Kameraden, die ihre Ausbildung nach der Einfüh- rung der neuen Laufbahnen im April 2002 begonnen hat- ten, benachteiligt zu werden, weil eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Lehrgänge nicht möglich sei.

Die Befürchtungen bestätigten sich nicht. In den Aus- wahlverfahren wurden jeweils die Bewerber desselben Geburtsjahrgangs und derselben Fachtätigkeit verglichen, die die gleiche Feldwebelausbildung durchlaufen hatten.

2.1.1.5 Probleme des Wechsels von Unteroffizieren des Heeres in die Feldwebellaufbahn

Unteroffiziere des Fach- und des Truppendienstes können nach Eignungsfeststellung und Verlängerung ihrer Dienstzeit in die Laufbahn der Feldwebel wechseln. Diese Möglichkeit wurde durch einen Erlass des Füh- rungsstabs des Heeres für Heeressoldaten im Mai des Be- richtsjahres erheblich eingeschränkt. Danach war der Laufbahnwechsel nur noch für bestimmte Verwendungs- reihen eröffnet und setzte eine militärisch verwertbare be- rufliche Qualifikation des Bewerbers voraus.

Der Grund für diese Einschränkung war ein Personal- überhang im Bereich der Feldwebelanwärter des Heeres. Allein im Jahre 2003 wurden 2 500 Unteroffiziere des all- gemeinen Fachdienstes im Zuge eines Wechsels in die Laufbahn der Feldwebel weiter verpflichtet. Im Berichtsjahr kamen noch einmal 1 000 hinzu. Dadurch überstieg der Ist-Bestand der Feldwebelanwärter im Heer die Vor-

gaben des Personalstrukturmodells 2000 erheblich. Das veranlasste den Führungsstab des Heeres zu der Ein- schränkung der Übernahmepraxis.

Diese Einschränkung führte zu nachhaltigen Klagen da- von betroffener Soldaten.

Eine große Zahl von Unteroffizieren und Stabsunteroffi- zieren fühlte sich in ihrem beruflichen Fortkommen bei der Bundeswehr behindert. Sie verwiesen darauf, dass Ungedienten und Mannschaftsdienstgraden der Einstieg bzw. Wechsel in die Laufbahn der Feldwebel weiter offen stehe, während er ihnen weitgehend verwehrt sei.

Tiefe Enttäuschung rief die Ablehnung der Übernahme aufgrund der Erlasslage bei denen hervor, die ihren An- trag bereits im Jahr 2003 gestellt hatten und – teilweise mit bestandener Eignungsfeststellung – wegen einer feh- lenden Einplanungsmöglichkeit oder aber verzögerter Antragsbearbeitung bisher nicht zum Zuge gekommen waren.

Dazu drei Beispiele:

Ein Stabsunteroffizier gab im Juni 2003 seinen Antrag auf Wechsel in die Laufbahn der Feldwebel ab. Erst im Oktober 2003 erhielt der Soldat eine Eingangsbestätigung von der personalbearbeitenden Dienststelle. Bis zum Dezember 2003 wurde der Vorgang auf Nachfragen des Zentrums für Nachwuchsgewinnung mehrmals vervoll- ständig und im Januar 2004 wegen einer fehlenden Ein- planungsmöglichkeit zurückgesandt. Im März 2004 konnte eine Feldwebelstelle für den Bewerber gefunden und blockiert werden. Im Mai 2004 durchlief der Soldat die Eignungsfeststellung mit positivem Ergebnis, erhielt aufgrund der Erlasslage im Juni aber eine Ablehnung.

In einem anderen Fall stellte ein Unteroffizier Anfang September 2003 einen Antrag auf Wechsel in die Feldwe- bellaufbahn. Nach einer Stellenblockierung durch die Stammdienststelle des Heeres wurde der Soldat im Juni 2004, also neun Monate nach Antragstellung, beim Zentrum für Nachwuchsgewinnung positiv auf seine Eig- nung zum Feldwebel getestet. Auch sein Antrag wurde aufgrund der Erlasslage abschlägig beschieden.

Noch härter traf es einen Stabsunteroffizier, der aufgrund seines zivilen Eingangsberufes zum 1. Januar 2002 mit höherem Dienstgrad eingestellt worden war und im März 2003 einen Antrag auf Wechsel in die Feldwebel- laufbahn gestellt hatte. Er durchlief die Eignungsfeststel- lung im Juli 2003 mit Erfolg, konnte aber im August 2003 mangels Einplanungsmöglichkeit zunächst nicht positiv beschieden werden. Eine Einplanungsmöglichkeit wurde ihm im Oktober 2003 aufgezeigt. Im November desselben Jahres ging der Soldat in den Auslandseinsatz. Nach sei- ner Rückkehr im Juni 2004 wurde ihm sodann mitgeteilt, dass aufgrund der neuen Erlasslage für ihn ein Laufbahn- wechsel nun doch nicht mehr möglich sei.

Die geschilderten Fälle machen die Betroffenheit der Sol- daten nachvollziehbar. Bei vielen Soldaten des Heeres ist Vertrauen in die Verlässlichkeit und die Kontinuität der Personalplanung verloren gegangen.

Im Oktober des Berichtsjahres wurde der ursprüngliche Erlass geändert und die Möglichkeiten des Laufbahnwechsels wieder erweitert, indem die Voraussetzung einer verwertbaren zivilberuflichen Qualifikation wieder gestrichen wurde.

Ablehnende Bescheide, gegen die Beschwerde erhoben worden war, mussten aufgehoben und die entsprechenden Anträge neu beschieden werden. Ebenso wurde in den Fällen verfahren, in denen sich die Bewerber wegen des Ablehnungsbescheides an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages gewandt hatten.

2.1.1.6 Beförderungssituation bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes

Auch Offiziere führten im Berichtsjahr nachhaltig Klage über Verzögerungen bei Beförderungen bzw. Einweisungen in höhere Besoldungsgruppen.

Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die bereits längere Zeit auf einem mindestens mit der Besoldungsgruppe A 12 dotierten Dienstposten eingesetzt waren, machten geltend, noch nicht zum Hauptmann befördert oder in die Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen worden zu sein.

Sie hatten den Eindruck, insoweit im Vergleich zu Offizieren des Truppendienstes benachteiligt zu werden.

Ein Beispiel:

Ein Offizier des militärfachlichen Dienstes trug vor, seit April 2002 auf einen A 12-Dienstposten versetzt und immer noch nicht in diese Besoldungsgruppe eingewiesen worden zu sein. Bei einem Offizier des Truppendienstes erfolge die Einweisung seiner Meinung nach in der Regel zeitgleich mit der Versetzung auf den Dienstposten.

Der Hinweis auf eine angebliche Besserstellung truppendienstlicher Offiziere war nicht berechtigt. Beide Laufbahnen sind miteinander nicht vergleichbar. Bei einem Offizier des Truppendienstes ist die Einweisung in die Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen des Verwendungsaufbaus eine Durchlaufstation. Daher ist die Anzahl der verfügbaren Stellen für sie höher und die Verweildauer des Einzelnen in der Besoldungsgruppe kürzer.

Im Gegensatz dazu ist ein mit A 12 dotierter Dienstposten für einen Offizier des militärfachlichen Dienstes eine herausgehobene Position. Eine solche Verwendung erreichen im Heer nur 25 Prozent eines Geburtsjahrganges.

Die Einschätzung des Petenten, benachteiligt zu sein, war daher verständlich; die unterschiedlichen Laufbahnen lassen jedoch einen Vergleich der Beförderungssituation nicht zu.

Ungeachtet dessen hat sich die Beförderungssituation bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes durch eine Erhöhung der zur Verfügung gestellten Planstellen verbessert. So wurden im Haushaltsplan 2004 zusätzlich drei Planstellen der Besoldungsgruppe A 13, 129 der Besoldungsgruppe A 12 und 254 der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht.

2.1.1.7 Fliegerischer Dienst

Die im Zuge des Transformationsprozesses im Bereich der Luftwaffe eingeleiteten Umstrukturierungen haben u. a. erhebliche Auswirkungen auf den Personalkörper. So wird im Zeitraum von 2001 bis 2015 der Dienstpostenumfang im Fliegerischen Dienst/Jet um mehr als ein Drittel und der der Waffensystemoffiziere infolge der Einführung des EUROFIGHTERS um mehr als die Hälfte verringert.

Vor diesem Hintergrund musste im Berichtsjahr ein Teil der Anwärter des Fliegerischen Dienstes umgeplant werden. Den betroffenen Soldaten wurde in zahlreichen gemeinsamen Informationsveranstaltungen des BMVg und des Personalamtes der Bundeswehr das neue Konzept erläutert.

Fast alle Anwärter für den Fliegerischen Dienst der 9. Inspektion der Offizierschule der Luftwaffe beschwerten sich gegen die Art und Weise der Informationsveranstaltung; sie hatten Sorge, unmittelbar entlassen zu werden. Sie waren der Ansicht, mit dem Einstellungsbescheid die Zusage erhalten zu haben, bei strukturellen Änderungen weiterhin im Fliegerischen Dienst verwendet zu werden.

Im Rahmen der weiteren Verwendungsplanung der von der Ablösung aus der fliegerischen Ausbildung betroffenen Offizieranwärter (ca. 20 Prozent der Anwärter) wurden deren persönliche Wünsche hinsichtlich eines Weitergangs- oder Teilstreitkraftwechsels, Aufnahme eines Studiums an einer Universität der Bundeswehr, eine Ausbildung zum Hubschrauberführer beim Heer oder einer Dienstzeitverkürzung berücksichtigt. Allen Betroffenen wurde eine individuelle weitere Perspektive in den Streitkräften aufgezeigt; die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sollte nur auf eigenen Wunsch erfolgen.

Einige Offizieranwärter, die aus dem Ausbildungslehrgang „Fliegerischer Dienst“ herausgelöst wurden, haben dagegen Beschwerde eingelegt, die in allen Fällen zurückgewiesen wurde. Ein Teil der Beschwerdeführer hat dagegen Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Entscheidungen darüber stehen noch aus.

Offiziere und die Vertrauensperson des Stabes der Fliegenden Gruppe des Jagdbombergeschwaders 31 beklagten, dass aufgrund einer Entscheidung des Führungsstabes der Luftwaffe Berufsoffiziere, die als Strahlflugzeugführer- oder Waffensystemoffizier der verwendungsbezogenen Altersgrenze (BO 41) unterliegen, als Berufsoffiziere mit dienstgradbezogener Altersgrenze „zwangsverpflichtet“ werden sollten. Dadurch würden ihre mit Blick auf die verwendungsbezogene Altersgrenze getroffenen Lebensplanungen zerstört. Konflikte im privaten Umfeld und Motivationsverluste seien vorprogrammiert, Laufbahn Nachteile nicht auszuschließen, weil sie in der Regel kein Studium absolviert hätten.

Es besteht weiterhin ein hoher Bedarf an Offizieren mit fliegerischer Vorverwendung und entsprechender Erfahrung; sie sollen besondere Aufgaben im BMVg, Kommandobehörden und NATO-Dienststellen wahrnehmen. Diese Offiziere unterliegen nicht mehr der verwendungsbezogenen Altersgrenze, sondern der gesetzlich

festgelegten dienstgradbezogenen Altersgrenze. Besatzungen strahlgetriebener Kampfflugzeuge sind Berufsoffiziere des Truppendienstes und unterliegen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Soldatengesetzes nur während der Dauer ihrer speziellen Verwendung der verwendungsbezogenen Altersgrenze. Sie haben keinen Anspruch, nach Vollendung des 41. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt zu werden, sondern können zur Deckung des dienstlichen Bedarfs für eine Weiterverwendung als Berufsoffizier mit dienstgradbezogener Altersgrenze im Rahmen der Bestenauslese ausgewählt werden. Zur Ermöglichung einer individuellen Lebensplanung wird dieser Bedarf aus Fürsorgegründen spätestens bis zu dem Kalenderjahr, in dem der betreffende Offizier das 35. Lebensjahr vollendet hat, abschließend festgesetzt.

2.1.1.8 Auswirkungen veränderter Beurteilungsbestimmungen

Im Berichtsjahr sind die in der ZDv 20/ 6 geregelten Beurteilungsintervalle für Unteroffiziere mit Portepee und Offiziere teilweise verlängert worden.

Bei den Offizieren wurden die Beurteilungsintervalle nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf vier Jahre verlängert. Bis zur Erreichung dieser Altersgrenze sind für Offiziere auch weiterhin zahlreiche Prognose-, Auswahl- und Verwendungsentscheidungen zu treffen.

Für Haupt- und Stabsfeldwebel bzw. Haupt- und Stabsbootsmänner wurden die Beurteilungsintervalle ab der dritten planmäßigen Beurteilung auf drei Jahre verlängert. Eine solche Verlängerung war möglich geworden, weil die im Rahmen des Attraktivitätsprogramms erfolgte Dienstpostenbündelung zu einer deutlichen Verringerung der Verwendungsentscheidungen für Unteroffiziere mit Portepee geführt hatte.

Über diese neuen Regelungen haben sich insbesondere lebensältere Portepeeunteroffiziere und Offiziere des militärfachlichen Dienstes beschwert. Sie befürchteten, dass in Beurteilungsbeiträgen dokumentierte Leistungssteigerungen und Auslandsverwendungen dadurch keine Berücksichtigung mehr finden würden.

Zwei Beispiele:

Ein Offizier des militärfachlichen Dienstes beklagte die Schlechterstellung des Geburtsjahrganges 1958 durch die neuen Beurteilungsintervalle. Dieser Jahrgang sei 2002 beurteilt worden und werde nach der neuen Regelung erst im Jahr 2006 beurteilt. Der Geburtsjahrgang 1957 dagegen werde bereits im Jahre 2004 beurteilt und erhöhe dadurch seine Chancen auf Beförderung und bessere Verwendung.

Ein Hauptfeldwebel war letztmalig im Jahre 2002 beurteilt worden. Nach der ZDv 20/6 in ihrer alten Fassung hätte er planmäßig zum 30. September 2004 erneut beurteilt werden müssen. Aufgrund der Verlängerung der Beurteilungsintervalle wird er jetzt erst zum 31. März 2005 beurteilt. Er befürchtete dadurch eine Verschlechterung seiner Beförderungschancen zum Stabsfeldwebel. Insbesondere trug er vor, sein in einem Beurteilungsbeitrag sei-

nes Vorgesetzten dokumentiertes gestiegenes Leistungsniveau komme so nicht zum Tragen.

Die Befürchtungen waren verständlich, aber unbegründet.

Haupt- und Stabsfeldwebel werden ab Vollendung des 38. Lebensjahres auf der Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtung innerhalb des jeweiligen Geburtsjahrgangs und der AVR ggf. AVR übergreifend, als Anwärter für eine zukünftige Verwendung auf einem Oberstabsfeldwebel-/ Oberstabsbootsmann-Dienstposten identifiziert. Die Ergebnisse dieser Auswahl werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf korrigiert. Dabei ist – anders als bei der Beförderungsauswahl – nicht allein die letzte planmäßige Beurteilung entscheidend. Vielmehr fließen alle vorliegenden Beurteilungen und sonstigen Erkenntnisse über den Soldaten, wie z. B. Vorverwendungen und Ausbildungen in die ganzheitliche Betrachtung ein.

Ähnlich verhält es sich bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes. Ihre Förderung auf einen A 12-Dienstposten erfolgt nach den Vorgaben des Personalstrukturmodells frühestens im 39. Lebensjahr, auf einen A 13-Dienstposten im 44. Lebensjahr. Alle dafür infrage kommenden Soldaten eines Geburtsjahrganges einer AVR werden dazu spätestens ein Jahr vorher im Wege einer ersten ganzheitlichen Betrachtung miteinander verglichen. Auch bei ihnen unterscheidet sich die ganzheitliche Betrachtung von der normalen Beförderungsauswahl, bei der allein die letzten drei planmäßigen Beurteilungen für die Entscheidung über die Verwendung auf einem höher bewerteten Dienstposten herangezogen werden.

Die konkrete Auswahl erfolgt danach sowohl bei den Unteroffizieren als auch bei den Offizieren nach dem Prinzip der Bestenauslese auf der Grundlage des jeweiligen Bedarfs.

Sollte die personalbearbeitende Stelle mangels einer aktuellen planmäßigen Beurteilung für einen Soldaten keine eindeutige Auswahlentscheidung treffen können, wird sie im Einzelfall die Vorlage einer Sonderbeurteilung nach der ZDv 20/ 6 Nr. 206a anordnen. Dieses kann auch durch den Disziplinarvorgesetzten initiiert werden. Im brigen sind die Beurteilungsbestimmungen für alle Soldaten gleichermaßen anzuwenden, sodass keine Benachteiligung erkennbar ist.

2.1.1.9 Zivile Aus- und Weiterbildung (ZAW)

ZAW-Maßnahmen sind nach wie vor ein wichtiges Thema für die Bundeswehr. Insgesamt sind dazu im Berichtsjahr ca. 200 Eingaben eingegangen.

Bei Feldwebelanwärtinnen des allgemeinen Fachdienstes, die noch nicht über den geforderten militärisch verwertbaren zivilberuflichen Abschluss verfügen, muss dieser Abschluss im Rahmen einer ZAW-Maßnahme erworben werden. In der Umsetzung der ZAW-Maßnahmen kam es zu zahlreichen Problemen.

Häufig ging es um die Bestimmung des zivilen Berufsabschlusses und dessen Zuordnung zur militärischen Verwendung. Einige Soldaten beklagten sich darüber, dass der von ihnen bereits erlernte Beruf für ihre militärische

Verwendung nicht anerkannt wurde, obwohl die Ausbildungsinhalte der von ihnen zu absolvierenden ZAW-Maßnahme dem erlernten Beruf weitgehend entsprachen.

Ein Beispiel:

Ein Stabsunteroffizier FA (w) beschwerte sich, dass der von ihr erlernte Beruf der Energieelektronikerin für Anlagentechnik für den vorgesehenen Dienstposten eines Funksystemfeldwebels nicht anerkannt wurde. Die Soldatin musste stattdessen eine 21-monatige Ausbildung zur Industrieelektronikerin für Gerätetechnik absolvieren, obwohl die Ausbildungsinhalte der beiden Ausbildungsberufe in großen Teilen identisch waren. Trotz dieser Tatsache hielt das Bundesministerium für Verteidigung an der ZAW-Maßnahme fest. Dies konnte die Petentin zu Recht nicht verstehen.

Neben der Bestimmung und Zuordnung des zivilen Berufsabschlusses ging es auch um organisatorische Mängel der Ausbildung, namentlich fehlendes Lehrmaterial sowie die Ausgestaltung und Dauer einzelner Lehrgänge.

Ein Beispiel:

Unteroffiziere mit Portepeer der AVR Materialbewirtschaftung mussten eine Ausbildung zum „Fachkaufmann für Einkauf und Logistik“ absolvieren. Sie beklagten, dass der zu vermittelnde Stoff zu komplex und umfangreich sei, um ihn im Rahmen der geplanten sechsmonatigen Lehrgangs bewältigen zu können. Darüber hinaus rügten sie die pädagogische Befähigung einzelner Dozenten und fehlendes Lehrmaterial. Sie fürchteten bei Nichtbestehen ihr Ziel, Berufssoldat zu werden, nicht erreichen zu können.

Die Vorwürfe bestätigten sich. Tatsächlich waren Ausbildungskonzepte nur unzureichend umgesetzt und eine qualitativ verwertbare Ausbildung trotz Dienstaufsicht nicht gewährleistet. Auch in organisatorischer Sicht wies der Lehrgang Mängel auf. Mehrfach waren Dozenten abgelöst worden, ohne dass geeigneter Ersatz zur Verfügung stand. Dadurch musste der Unterricht getauscht werden; teilweise fiel er ganz aus. Auch das notwendige Lehrmaterial stand nicht immer in dem gebotenen Umfang zur Verfügung.

Da die dem Bildungsträger wiederholt aufgezeigten Mängel nicht abgestellt wurden, wurde ihm die weitere Durchführung der Ausbildung entzogen.

Kritisiert wurde auch, dass dem Wunsch nach heimatnaher Ausbildung nicht immer entsprochen werden konnte.

Ein Beispiel:

Mehrere Feldwebel, die einer heimatfernen ZAW-Maßnahme zugewiesen worden waren, beantragten, wenigstens das im Rahmen der Ausbildung zu absolvierende Praktikum heimatnah ableisten zu können. Entsprechende heimatnahe Praktikumsplätze hatten sie selbst nachgewiesen. Die zuständige Dienststelle lehnte die Anträge ab. Sie wies darauf hin, dass auch während eines Praktikums auf die persönliche Betreuung der Soldaten durch den Bildungsträger und das extra dafür eingesetzte militärische ZAW-Betreuungspersonal nicht verzichtet werden

könne. Diese Betreuung sei aber nur am Ausbildungsort gewährleistet.

Bei der Auswahl der Ausbildungseinrichtung und des Ausbildungsortes sind vorrangig Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Effektivität sowie der regionalen Bedarfsdeckung maßgebend. Die Einsteuerung in eine ZAW-Maßnahme erfolgt regelmäßig auf der Basis so genannter Einrichtungserlasse, die auf Verträgen mit zivilen Bildungsträgern beruhen.

Diese bestehenden Verträge lassen bestimmte Ausbildungen manchmal nur an einem oder nur wenigen Orten gleichzeitig zu. Gleichwohl versuchen die personalbearbeitenden Dienststellen, persönliche Wünsche im Rahmen der Einplanung zu berücksichtigen.

So war es im folgenden Fall:

Ein Sanitätsfeldwebel (w) erklärte, dass ihr im April 2004 eine im September 2004 beginnende zweieinhalbjährige heimatnahe Ausbildung zur PTA in Lüneburg zugesagt worden sei. Weitere verbindliche Informationen erhielt sie trotz mehrerer Anfragen nicht.

Weniger als eine Woche vor Lehrgangsbeginn erfuhr sie von einer Zuweisung nach Darmstadt. Sie selbst ermittelte daraufhin einen freien Lehrgangplatz in einer Ausbildungseinrichtung in Hannover. Da es sich bei diesem Platz ebenfalls um eine ZAW-Maßnahme im Rahmen eines Einrichtungserlasses handelte, konnte der Petentin die Ausbildung in Hannover ermöglicht werden.

Einige Petenten beschwerten sich darüber, nicht in die von ihnen gewünschte Ausbildung eingeplant worden zu sein.

Ein Beispiel:

Zwei nach der Soldatenlaufbahnverordnung alter Fassung ausgebildete Feldwebel ohne abgeschlossene Berufsausbildung wurden im September 2001 für den Lehrgang Sportmanager/EDV in den Jahren 2003/2004 eingeplant. Dieser Lehrgang wurde jedoch letztmalig 2002 durchgeführt, sodass eine Umplanung erforderlich wurde. Eine zunächst ins Auge gefasste Einplanung auf den Lehrgang Sportfachwirt war nicht möglich, weil die Petenten nicht über die dazu notwendige abgeschlossene Berufsausbildung verfügten. Sie wurden deshalb dem Lehrgang Ausbildung der Ausbilder/EDV zugewiesen.

Die Petenten hätten lieber eine Fortbildung zum Übungsleiter Bundeswehr/EDV absolviert, wie sie Feldwebelanwärtern, die nach den neuen Laufbahnvorschriften eingestellt worden waren, angeboten wurde. Sie fühlten sich dadurch benachteiligt.

Die gewünschte Einplanung der Petenten war aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Im Übrigen war ihnen entgegenzuhalten, dass sich Ausbildungen im Rahmen von ZAW-Maßnahmen vorrangig an der Qualifizierung der Soldaten für ihre militärische Verwendung orientieren. Persönliche Wünsche können in dem Zusammenhang nur berücksichtigt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Unteroffiziere und Feldwebel mit einer Restdienstzeit von weniger als fünf Jahren beklagten, keine ZAW-Maßnahmen mehr zugewiesen zu bekommen.

Zwei Beispiele:

Ein Oberfeldwebel des Heeres beanstandete, dass ihm in seinem derzeitigen Status SaZ 8 wegen nicht ausreichender anschließender Verwendungszeit die Teilnahme an der beruflichen Fortbildungsstufe A – Handwerksmeister Elektrotechnik – ohne Bereitschaft zur Weiterverpflichtung auf SaZ 12 verwehrt wurde.

Er sah darin eine Benachteiligung gegenüber einem Kameraden, der seine berufliche Fortbildungsstufe A als SaZ 8 absolvieren konnte.

Ein Petent SaZ 8, dessen Dienstzeit 2006 endet, begehrte die Teilnahme an einer 36-monatigen Ausbildung. Auch ihm wurde die Teilnahme an der Ausbildung wegen nicht ausreichender Restverwendungszeit nicht gestattet.

Ursächlich für die Ablehnungen war, dass eine zivilberufliche Ausbildung nur dann genehmigt werden kann, wenn ein Verhältnis zwischen Ausbildungs- und Nutzungszeit von 40 : 60 gewährleistet ist und dies innerhalb einer für Feldwebel angesetzten Regelverpflichtungszeit von zwölf Jahren gewährleistet werden kann. Wird die Dienstzeit entsprechend verlängert, wird den Anträgen in der Regel entsprochen.

Ein Spezialproblem ergab sich im Sanitätswesen. Dort beschwerten sich Haupt- bzw. Stabsfeldwebel, die als Personalführer bzw. Personalfeldwebel eingesetzt waren, über ihre Einsteuerung in eine ZAW-Maßnahme. Der Einsteuerung lag eine Weisung des Inspektors des Sanitätsdienstes zugrunde, wonach Soldaten unabhängig von ihrem Status nachzuqualifizieren sind, sofern sie über keinen oder einen nicht verwertbaren Berufsabschluss verfügen.

Ein Beispiel:

Ein der AVR allgemeiner Sanitätsdienst angehörender Petent beklagte, als gestandener Berufssoldat und gelernter Maler und Lackierer mangels verwertbaren Eingangsbereichs eine zweijährige, 400 km vom Heimatort entfernte ZAW-Maßnahme als Medizinischer Dokumentationsassistent absolvieren zu müssen. Der ihm zugewiesene Beruf sei weder für seinen Dienstposten als Sanitätsfeldwebel/Kompanietruppführer noch für das zivilberufliche Leben von Nutzen, die Ausbildung sehr kostenintensiv und die ZAW für ihn eine zusätzliche Belastung zu den bereits von ihm mehrfach durchgeführten Auslandseinsätzen.

Der Kritik konnte durch Maßnahmen des Führungsstabes des Sanitätswesens weitgehend Rechnung getragen werden.

Das BMVg hat den Nachsteuerungsbedarf im Hinblick auf das ZAW-Konzept erkannt. Es wird derzeit überarbeitet. Auf dem Prüfstand stehen der Umfang der Dienstposten für Fachunteroffiziere in den Streitkräften, die dem Fachdienst zugewiesenen AVR, die Zuordnung der Zivilberufe zu den AVR, die Möglichkeit von ZAW-Maßnah-

men für Feldwebel im Truppendienst, ZAW-Maßnahmen für Fachunteroffiziere mit dienstpostengebundenen Aufgaben ohne Bezug zu einem Zivilberuf, die Nachqualifizierung von Berufssoldaten, die über keine verwertbare Berufsausbildung verfügen und die bisherige Praxis zur Beförderung ins Eingangsamt (Uffz/Feldwebel). In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung zum Frühjahr 2005 geplant.

Im Bereich des Sanitätsdienstes soll es wieder die Möglichkeit geben, die militärfachliche Befähigung zur Wahrnehmung der dienstpostengebundenen Aufgaben ausschließlich durch eine lehrgangsgebundene Ausbildung zu vermitteln. Den entsprechenden militärischen Organisationsbereichen wird das Recht eingeräumt werden, die Verwendungen zu definieren, für die in Zukunft eine ausschließlich militärfachliche Befähigung als ausreichend angesehen wird. Derzeit erarbeitet eine dazu eingerichtete Arbeitsgruppe ein so genanntes „Eckpfeiler-Papier“.

2.1.2 Führungsverhalten

Vorgesetzte haben in Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel zu geben. Befehle dürfen sie nur zu dienstlichen Zwecken und unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen. Dagegen ist im Berichtsjahr wiederholt verstoßen worden. Dabei ging es um Misshandlungen von Soldaten, den Missbrauch der Befehlsbefugnis, den Umgangston und Wissensdefizite im Disziplinar- und Beschwerderecht.

2.1.2.1 Misshandlung von Soldaten

Vorfälle in einer Ausbildungskompanie in Coesfeld und an anderen Standorten rückten im Berichtsjahr das Thema Misshandlung von Soldaten in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Konkret ging es um den Vorwurf entwürdigender Behandlungen von Soldaten im Rahmen der Ausbildung, namentlich im Zusammenhang mit der Nachstellung von Geiselnahmen und Verhören.

Die Vorgänge in der Ausbildungskompanie in Coesfeld wurden von Amts wegen aufgegriffen, nach dem sie dem Wehrbeauftragten als Besonderes Vorkommnis gemeldet worden waren. Keiner der beteiligten Soldaten hatte sich vor der Meldung an den Wehrbeauftragten gewandt. Der Frage, warum das so war, wird nachgegangen.

Ein Soldat, der selbst an der Ausbildung teilgenommen hatte, schrieb dazu: „Was vorgeworfen wird, stimmt schon, aber es wird viel schlimmer dargestellt, als es war.“

Vertrauenspersonen erklärten zu der Ausbildung, man habe die als einsatznah apostrophierte Nachstellung von Geiselnahmen für zulässig gehalten, nicht zuletzt, weil anwesende Vorgesetzte dies auf Nachfrage ausdrücklich zugesichert hätten.

Objektiv war diese Einschätzung falsch. In der allgemeinen Grundausbildung ist eine praktische Ausbildung zu Geiselnahme, Gefangenschaft und Verhör nicht vorgesehen; sie ist untersagt. Wer als Vorgesetzter im Rahmen der Grundausbildung eine solche Ausbildung dennoch durchführt, handelt pflichtwidrig. Misshandlungen von

Soldaten im Rahmen einer solchen Ausbildung sind darüber hinaus strafbar.

Ob es in der Ausbildungskompanie Coesfeld zu disziplinarund strafrechtlich relevanten Misshandlungen gekommen ist, konnte im Rahmen der Erstellung des Jahresberichtes noch nicht abschließend geklärt werden. Die insoweit von der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem Bundesministerium der Verteidigung eingeleiteten Ermittlungen dauerten noch an.

Die Vorgänge geben aber Anlass zu einer grundsätzlichen Bemerkung: Die Achtung der Würde, Ehre und Rechte Untergebener ist für Vorgesetzte nicht disponibel. Ausbildung kann, ja muss einsatzorientiert und realitätsnah sein. Das schließt die Vorbereitung auf den Ernstfall ein. Das Ausleben individueller Quälgelüste gehört nicht dazu.

Körperliche Misshandlungen unter Soldaten sind nicht der Regelfall, aber sie passieren immer wieder und in unterschiedlichsten Formen. Im Berichtsjahr gingen dazu 25 Eingaben ein. Im Vorjahr waren es 23. Darüber hinaus wurden 69 Meldungen so genannter Besonderer Vorkommnisse mit dem Verdacht auf Misshandlungen von Soldaten aufgegriffen. Im Vorjahr waren es 35.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Kameradenmisshandlung

In 43 Fällen ging es um die Ausübung von Gewalt zwischen Soldaten ohne formelles Vorgesetztenverhältnis. Oftmals spielte Alkoholkonsum eine nicht unwesentliche Rolle.

Zwei Beispiele:

Ein Obergefreiter schlug einem Kameraden mit der Faust gegen den linken Unterkiefer, sodass dieser einen Kieferbruch erlitt. Der verletzte Soldat musste im Bundeswehrkrankenhaus operiert werden. Gegen den Täter wurde ein Disziplinararrest verhängt.

Nach einer so genannten „Abhängerparty“ schmierten zwei Obergefreite im alkoholisierten Zustand einen Hauptgefreiten mit Rasierschaum ein. Dann fesselten und knebelten sie ihn mit Klebeband an Armen und Beinen. Sie zwangen den Soldaten niederzuknien und sinngemäß zu sagen „Bitte hör auf Meister“. Dabei wurde der Soldat von einem der Obergefreiten geohrfeigt. Gegen die beiden Obergefreiten wurden Disziplinararreste verhängt.

Ein besonders schwerer Fall ereignete sich bei einer privaten Feier nach dem Dienst:

Soldaten einer Kompanie feierten nach einem Fußballspiel und nahmen dabei Alkohol in größeren Mengen zu sich. Im Verlauf des Abends kam es zweimal zum so genannten „Nierenspiel“. Dabei schlugen sich die Kontrahenten abwechselnd in die Nieren, bis einer der „Spieler“ zu erkennen gibt, dass er nicht mehr weiter machen will. Ein solches „Spiel“ wurde zwischen einem angetrunkenen Oberfeldwebel und einem weniger alkoholisierten Stabsunteroffizier ausgetragen. Der Oberfeldwebel versetzte dem Stabsunteroffizier einen ersten Schlag, der ohne weitere Folgen blieb. Der Stabsunteroffizier ver-

setzte daraufhin dem Oberfeldwebel einen Schlag in die Seite. Der Faustschlag führte bei dem Oberfeldwebel zu einem Milzriss. Der Oberfeldwebel musste sich einer Notoperation unterziehen, bei der die Milz entfernt wurde.

Angriffe gegen Vorgesetzte

Misshandlungen in Form von Angriffen gegen Vorgesetzte wurden dem Wehrbeauftragten im Berichtsjahr in 16 Fällen bekannt.

Drei Beispiele:

Ein Gefreiter schlug in stark alkoholisiertem Zustand einen Unteroffizier vom Dienst, der ihn aufgefordert hatte, sich ruhig zu verhalten, mehrfach mit der Faust ins Gesicht.

Gegen den Gefreiten wurde wegen dieser und weiterer Pflichtverletzungen ein Arrest und eine verschärfte Ausgangsbeschränkung verhängt.

Ein Obergefreiter suchte in stark alkoholisiertem Zustand die Stube eines Unteroffiziers auf. Es kam zu einem Streit, in dessen Verlauf der Unteroffizier Prellungen am Kopf und Nasenbluten davontrug.

Während einer Handwaffenschießausbildung erschoss ein Obergefreiter ohne ersichtlichen Grund zunächst einen als Aufsicht beim Schützen eingeteilten Stabsunteroffizier und anschließend sich selbst. Ein Motiv für die Tat konnte nicht ermittelt werden. Der Gefreite war dem Stabsunteroffizier weder unterstellt, noch hatte es irgendeinen ersichtlichen Streit zwischen ihnen gegeben.

Misshandlungen Untergebener

Von Misshandlungen Untergebener wurde dem Wehrbeauftragten in 35 Fällen berichtet.

Auch dazu zwei Beispiele:

Ein Unteroffizier schlug beim Antreten der Soldaten eines Zuges zwei Obergefreite mit einem Antennenstab auf das Gesäß, den Oberschenkel und die Hand. Auf einer Stube schlug er einem Obergefreiten mit dem Antennenstab mehrmals auf die linke Schulter bzw. den Rücken, sodass anschließend rote Striemen zu sehen waren. Weiterhin schlug er mit der Antenne einem anderen Obergefreiten auf das Gesäß. Darüber hinaus forderte er einen Unteroffizier, der kurz darauf die Stube betrat, auf, ebenfalls die anwesenden Soldaten mit der Antenne zu schlagen.

Der Soldat wurde wegen dieser und weiterer Pflichtverletzungen nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Ein Korvettenkapitän schlug verschiedene Soldaten mit einem Kabelende auf Oberschenkel, Schulter und Rücken. Bei einer anderen Gelegenheit nahm er einen Oberleutnant schmerzhaft in den Schwitzkasten. Des Weiteren schlug er einem Stabsgefreiten auf den Oberarm und trat einem Maat ins Gesäß.

Gegen den Korvettenkapitän wurde ein Beförderungsverbot verbunden mit einer Kürzung der Dienstbezüge verhängt.

Im Berichtsjahr sind auch Fälle von Misshandlungen im Rahmen von Ausbildung bekannt geworden.

Zwei Beispiele:

Ein Stabsunteroffizier, der auf einem Truppenübungsplatz zur Dienstaufsicht an einer Ausbildungsstation eingeteilt war, schoss mit seiner mit Manövermunition geladenen Pistole aus kurzer Entfernung auf einen Stabsunteroffizier und einen Gefreiten. Der Gefreite erlitt durch den Schuss einen Bluterguss am Oberschenkel. Der Schütze verteidigte sich damit, auch andere anwesende Soldaten hätten geschossen und damit zur allgemeinen Heiterkeit beigetragen.

Das zuständige Truppendienstgericht verurteilte den Stabsunteroffizier zu einem Beförderungsverbot sowie einer Gehaltskürzung.

In einem Logistikbataillon wurde zur Vorbereitung auf einen Auslandseinsatz eine Geiselnahme in einem Bus nachgestellt. Ein als Hilfsausbilder eingesetzter Mannschaftsdienstgrad schoss während dieser Ausbildung in dem Bus mit Manövermunition. Dabei erlitt ein Soldat ein Knalltrauma, in dessen Folge eine fünftägige stationäre Behandlung notwendig wurde.

Gegen den als Hilfsausbilder eingesetzten Mannschaftsdienstgrad wurde eine Disziplinarmaßnahme verhängt. Der Ausbildungsabschnitt „Geiselnahme“ wurde vom Ausbildungsplan der dezentralen Ausbildung gestrichen. Strafrechtliche Ermittlungen wurden eingeleitet.

Auf Pflichtverletzungen haben die zuständigen Vorgesetzten unverzüglich und angemessen reagiert. Das ist auch selbstverständlich.

2.1.2.2 Missbrauch der Befehlsbefugnis

Befehle dürfen nur zu dienstlichen Zwecken erteilt werden. Insbesondere dürfen Untergebene durch Befehle nicht schikaniert werden. Trotzdem passiert es.

Dazu ein Beispiel:

Ein Stabsunteroffizier befahl ihm im Rahmen der Grundausbildung unterstellten Soldaten, gegen 22.00 Uhr auf einen Dachboden Sit-Ups und Liegestütze auszuführen. Er hatte Anstoß daran genommen, dass die Soldaten in einem Test Fehler gemacht, ein Handy klingeln lassen und mit einem Flummy gespielt hatten.

Der Stabsunteroffizier wurde wegen dieser und anderer Pflichtverletzungen fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Ein besonders schwerwiegender Fall von Missbrauch der Befehlsbefugnis wurde von einem Disziplinarvorgesetzten verübt:

Ein Hauptmann erhielt in seiner Funktion als Disziplinarvorgesetzter Kenntnis von Dienstpflichtverletzungen mehrerer ihm unterstellter Soldaten. Im Rahmen seiner

Ermittlungen vernahm er einen Soldaten als Beschuldigten. Dieser räumte persönliche Pflichtverletzungen ein, weigerte sich jedoch, Namen beteiligter Kameraden zu nennen. Daraufhin vernahm der Disziplinarvorgesetzte den Soldaten unter Hinweis auf eine angebliche Aussagepflicht als Zeugen und drohte ihm die vorläufige Festnahme für den Fall an, dass er sich weiter weigern sollte, die Namen der Beteiligten zu nennen. Der Soldat blieb bei seiner Haltung. Der Hauptmann erklärte daraufhin die vorläufige Festnahme. Unter dem Druck der vorläufigen Festnahme und der anschließenden Arrestierung gab der Soldat ca. zwei Stunden später die Namen bekannt.

Gegen den Hauptmann wurde eine Geldstrafe wegen Nötigung verhängt. Ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen ihn ist noch nicht abgeschlossen.

2.1.2.3 Umgangston

Führungsverantwortung schließt einen angemessenen Umgangston ein. Demütigende oder beleidigende Äußerungen haben in der Bundeswehr keinen Platz, dennoch kommen sie immer wieder vor.

Dazu einige Beispiele:

Ein Hauptmann äußerte gegenüber einem Oberfeldwebel in Gegenwart von zwei Mannschaftsdienstgraden: „Wenn es mit Befehl und Gehorsam nicht klappt, muss ich Ihnen wohl dieses Brett um die Ohren schlagen, bis es birst.“ Ein paar Stunden später befahl er einem Mannschaftsdienstgrad: „Oberfeldwebel ... soll sich bei mir melden und er soll das Brett nicht vergessen.“

Gegen den Hauptmann wurde eine Disziplinarbuße verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ein Hauptbootsmann bezeichnete einen ihm unterstellten Obermaat mindestens einmal in der Woche über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg als „Versager“, „Nichtsköner“, „Weichei“, „Taugenichts“ und „Blödmann“. Nachdem der Obermaat ihm mitgeteilt hatte, dass er wegen der Entfernung mehrerer Weisheitszähne krank geschrieben sei, äußerte der Hauptbootsmann im Beisein eines Unteroffiziers: „Einen solchen Soldaten will ich nicht noch mal haben, der wegen jeder Lächerlichkeit krank ist“.

Gegen den Hauptbootsmann wurde eine Disziplinarbuße verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ein Hauptfeldwebel beleidigte ihm unterstellte Soldaten u. a. mit den Worten „Sie Vollpfosten“, „Sie Vollidiot“, „Sie Trottel“, „Ihr Gehirn ist zu klein“ und „Dann müssen wir Sie dummficken“. Gegen den Hauptfeldwebel wurde eine Disziplinarbuße verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ein Stabsunteroffizier erklärte gegenüber Soldaten in der Grundausbildung: „Wenn ich jetzt eine Patrone hätte, dann wüsste ich, was ich damit anfangen würde, aber nicht so wie Sie Schütze ...“. Beim Antreten eines Zuges sagte er: „Hier gehören einige von Euch anal bestraft. Das

bringt aber nichts, das würde Ihnen ja gefallen.“ Während eines Biwaks äußerte er gegenüber einem nicht deutschstämmigen Schützen: „Leute, die an solchen Anschlägen (gemeint waren terroristische Anschläge) teilnehmen, sollte man den Arsch aufreißen. Ich hoffe Schütze ..., dass Sie nicht irgendwann auch dazugehören.“ Gegen den Stabsunteroffizier wurde ein Disziplinararrest verhängt.

2.1.2.4 Wissensdefizite im Disziplinar- und Beschwerderecht

Die Wahrnehmung von Führungsverantwortung setzt eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, namentlich der Wehrbeschwerde- und der Wehrdisziplinarordnung voraus. Eingaben von Soldaten legten in diesem Bereich erhebliche Defizite offen.

Für die Bearbeitung von Beschwerden gilt grundsätzlich der Beschleunigungsgrundsatz. Dies gilt insbesondere für die Weiterleitung von Beschwerden an die zur Entscheidung berufenen Stellen.

Daran hat es im folgenden Fall gefehlt:

Ein Soldat legte am 28. November 2003 Beschwerde ein. Erst am 16. Januar 2004 wurde die Beschwerde dem für die Entscheidung zuständigen Wehrbereichskommando vorgelegt. Der Kommandeur des Wehrbereichskommandos nahm den Vorgang zum Anlass, die vorliegende Dienststelle nachdrücklich auf § 5 Abs. 3 der Wehrbeschwerdeordnung hinzuweisen. Danach sind Beschwerden unverzüglich der zuständigen Stelle zuzuleiten.

In einem Beschwerdebescheid müssen die Gründe dargestellt werden, die für die Entscheidung maßgeblich waren. Darüber hinaus ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

An beidem fehlte es im folgendem Fall:

In einem Beschwerdebescheid eines Bataillonskommandeurs hieß es unter dem Stichwort Begründung: „Ihre Beschwerde wurde nicht fristgerecht gemäß § 6 (1) WBO eingelegt“.

Eine Begründung für diese Entscheidung und eine Rechtsmittelbelehrung wurden nicht gegeben.

Vor dem Erlass einer Disziplinarverfügung ist der Sachverhalt umfassend aufzuklären. Zeugen sind anzuhören, beschuldigte Soldaten zu vernehmen. Das gilt dem Grunde nach auch bei dem Erlass einer erzieherischen Maßnahme. Auch in diesem Punkt kam es zu erheblichen Versäumnissen.

Dazu einige Beispiele:

Auf eine Prüfung wartenden Soldaten war befohlen worden, sich im Foyer eines Prüfungsgebäudes aufzuhalten, um eine Störung bereits laufender Prüfungen auszuschließen. Einige Soldaten hielten sich nicht daran. Daraufhin schickte der Leiter der Ausbildung dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten eine Liste mit Namen der mutmaßlichen Störer und bat um eine disziplinare Ahndung ihres Verhaltens. Ohne den Vorgang weiter zu prüfen, ließ der Inspektionschef gegen alle auf der Liste genannten Solda-

ten durch den Inspektionsfeldwebel eine erzieherische Maßnahme in Form einer zusätzlichen Ausarbeitung verhängen. Tatsächlich waren einige der aufgelisteten Soldaten an der Störung nicht beteiligt. Der um Überprüfung gebetene Kommandeur beanstandete die unterbliebene Sachverhaltsaufklärung durch den Inspektionschef.

Ein Hauptmann beklagte sich über seinen Regimentskommandeur und einen Personalstabsoffizier des Regiments. Der um Prüfung gebetene nächsthöhere Vorgesetzte erbat zunächst eine Stellungnahme des ihm aus mehreren vorangegangenen Verwendungen bekannten Regimentskommandeurs und beauftragte ihn mit der Vernehmung des Personalstabsoffiziers. Das geschah auch. Vom Petenten benannte Zeugen wurden nicht angehört.

Der vom Wehrbeauftragten angeschriebene höhere Vorgesetzte gab seine Bewertung der Vorwürfe auf der Grundlage der Stellungnahme des Regimentskommandeurs und der Vernehmung des Personalstabsoffiziers ab. Der zuständige Amtschef bestätigte diese Vorgehensweise und führte dazu u. a. wörtlich aus: „Oberst ... ist ein unbescholtener, hervorragender Offizier, der u. a. aufgrund seiner sozialen Kompetenz und besonderen Eignung zur Menschenführung für die herausgehobene Verwendung eines Regimentskommandeurs ausgewählt wurde. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat der ... auf eine formale Vernehmung verzichtet und das Mittel der Stellungnahme gewählt, die wegen der Verpflichtung, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, dem Inhalt nach nicht vom Ergebnis einer Vernehmung abweichen kann“.

Die Vorgehensweise zur Klärung der vom Petenten erhobenen Vorwürfe war unzulässig. Als von den Vorwürfen selbst Betroffener hätte der Regimentskommandeur nicht mit Ermittlungen in dieser Sache betraut werden dürfen. Darüber hinaus hätte er selbst nicht nur angehört, sondern als Beschuldigter vernommen werden müssen.

In einem im Jahresbericht 2003 geschilderten Fall hatte der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos zu diesem Problem bereits zutreffend ausgeführt:

„Gemäß § 32 Absatz 1 Wehrdisziplinarordnung (WDO) ist der zuständige Disziplinarvorgesetzte verpflichtet, bei Verdacht eines Dienstvergehens den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Im Rahmen der Ermittlungen ist gemäß § 32 Absatz 4 WDO der eines Dienstvergehens beschuldigte Soldat zu vernehmen. Dabei ist ihm bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden, verbunden mit dem Hinweis, dass es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Diese Belehrung soll sicherstellen, dass der Soldat nicht gegen sein Willen im falschen Glauben an eine Aussagepflicht an seiner Überführung als Täter mitwirkt. Eine Aufforderung des Disziplinarvorgesetzten an den beschuldigten Soldaten, sich im Rahmen einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu äußern, kann eine Vernehmung nicht ersetzen, zumal diese stets die Gefahr in sich birgt, dass der Soldat sich in seiner Stellungnahme in Unkenntnis seiner Rechte selbst belastet. Eine formelle Vernehmung als Beschuldigter dient somit auch dem

Schutz des Soldaten und stellt noch keine Vorverurteilung dar. Insoweit ist es – auch aus Fürsorgegründen – unangebracht, aus falsch verstandener Sensibilität auf formelle Ermittlungen zu verzichten.“

Kenntnis und richtige Anwendung des Disziplinar- und Beschwerderechts sind keine vernachlässigbare Formalie. Sie sind notwendiger Bestandteil militärischer Führung und dienen der Durchsetzung einheitlicher rechtlicher Standards.

2.1.3 Stehzeiten von Kommandeuren

Soldaten klagten im Berichtsjahr über rückläufige Stehzeiten von Bataillonskommandeuren. Das belaste das Vertrauensverhältnis zwischen Kommandeur und unterstellten Soldaten und erschwerte das Verständnis füreinander.

Bataillonskommandeure bestätigten zu kurze Stehzeiten. Sie wiesen darauf hin, dass u. a. Abwesenheiten durch Einsätze, Lehrgänge und Tagungen ursächlich dafür seien.

Gerade im Hinblick auf den Transformationsprozess muss Sorge dafür getragen werden, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Kommandeuren und unterstellten Soldaten stimmt.

2.1.4 Frauen in den Streitkräften

Im Berichtsjahr leisteten im Durchschnitt 10 445 Zeit- und Berufssoldatinnen Dienst in der Bundeswehr, davon waren 59,18 Prozent im Sanitätsdienst und 40,82 Prozent im Truppendienst eingesetzt. Ihr Anteil an der Gesamtstärke der Bundeswehr ist damit von 4,71 Prozent im Jahr 2003 auf 5,49 Prozent im Berichtsjahr angestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 16,56 Prozent.

Auch die Zahl der Bewerberinnen nahm im Berichtsjahr zu. Insgesamt bewarben sich 10 994 Frauen für den Dienst in den Streitkräften, davon 4 441 für den Sanitätsdienst und 6 553 für den Truppen- und Fliegerischen Dienst. Aufgeteilt nach Laufbahngruppen stellen sich die Zahlen der Bewerberinnen wie folgt dar:

Offiziere 2 576 (2003: 2 040), Unteroffiziere und Mannschaften 8 418 (2003: 7 072).

Die Steigerung des Aufkommens an Bewerberinnen liegt im Interesse der Bundeswehr. Deshalb beteiligte sich die Bundeswehr im Berichtsjahr zum wiederholten Mal an der Aktion „Girls-Day“, bei dem sich verschiedene Institutionen gezielt bei jungen Frauen als Arbeitgeber vorstellen.

Seit 2001 können Frauen in den Streitkräften entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und Leistung in allen Verwendungsebenen Dienst leisten. Aufgrund der Kürze ihrer bisherigen Stehzeiten lassen sich noch keine Angaben über die Karriereentwicklung der Frauen im Truppendienst machen.

Bei approbierten Ärztinnen, Zahnärztinnen, Apothekerinnen und Veterinärmedizinerinnen ist eine Bewertung der

Karriereentwicklung möglich. Sie werden seit 1975 in der Bundeswehr eingestellt. Aus der Laufbahngruppe der Sanitätsoffiziere im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten mit zehn und mehr Dienstjahren haben im Berichtsjahr sechs Soldatinnen (2,45 Prozent) und 239 Soldaten (97,55 Prozent) Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 und höher besetzt. In Bezug zu ihrem prozentualen Anteil an dieser Laufbahngruppe von 8,01 Prozent waren sie demnach auf den Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 und höher unterrepräsentiert.

Die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Frauen in den Streitkräften werden weiter beobachtet.

2.1.4.1 Bewerberinnenberatung

In den vergangenen Jahren wurde von Bewerberinnen für die Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffiziere immer wieder die mangelnde Unterrichtung über die Möglichkeit der Abgabe einer widerruflichen Verpflichtungserklärung beklagt. Der Wehrbeauftragte hatte dazu vorgeschlagen, Bewerberinnen sowohl die widerrufliche als auch die unwiderrufliche Erklärung vorzulegen und sie dadurch frei entscheiden zu lassen. Dies ist offenbar geschehen. Die Zahl der widerruflichen Verpflichtungserklärungen stieg von 1,5 Prozent im Jahre 2003 auf 45 Prozent bei Bewerberinnen für die Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffiziere des Truppendienstes und auf 52 Prozent für die gleichen Laufbahnen des Sanitätsdienstes.

Gegenwärtig werden vier Frauen aus dem Bereich des Sanitätsdienstes als Wehrdienstberatungsfeldweibel verwendet. Der Einsatz von erfahrenen Soldatinnen in der Nachwuchswerbung und in der Wehrdienstberatung ist zu fördern, um auch weibliche Interessentinnen über die Möglichkeiten für Frauen in der Truppe umfassend zu informieren.

Nach Angaben des BMVg wird sich die Zahl erst erhöhen, wenn weibliche Soldaten des Truppen- und Fachdienstes in entsprechendem Dienstgrad und Status verfügbar sind.

2.1.4.2 Integration in den Dienst

Der Integrationsprozess weiblicher Soldaten in die Bundeswehr verläuft insgesamt positiv. In der Regel sehen Soldatinnen und Soldaten im Umgang miteinander keine Probleme.

Ungeachtet dessen gab es auch in diesem Berichtsjahr wieder Fälle, in denen die Zusammenarbeit belastet wurde.

Ein Beispiel:

Ein Leutnant suchte eine Obergefreite regelmäßig in ihrem Dienstzimmer auf.

Bei einer Gelegenheit stellte er sich hinter die auf einem Bürostuhl sitzende Soldatin, legte ihr zunächst die Hände auf die Schultern und führte sie anschließend am Oberkörper entlang bis in den Brustbereich. Dabei erklärte er, dass es sich um eine Demonstration sexueller

Belästigung handele, wie sie möglicherweise von anderen Soldaten zu erwarten sei. Bei anderer Gelegenheit befragte der Leutnant die Soldatin über ihr Privatleben, insbesondere über ihre privaten Beziehungen. Für den Fall, dass sie seine Fragen nicht wahrheitsgemäß beantworte, drohte er ihr mit disziplinarischen Maßnahmen. Des Weiteren erklärte er der Soldatin, dass er auf keinen Fall private Beziehungen zu einem anderen Soldaten der Dienststelle dulden würde und drohte für diesen Fall ebenfalls mit disziplinarischen Maßnahmen.

Der Soldat wurde vom Amtsgericht wegen entwürdigender Behandlung in einem besonders schweren Fall, Beleidigung und versuchter Nötigung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

Auch Soldatinnen sind gehalten, im Umgang mit ihren männlichen Kameraden die erforderlichen Umgangsformen einzuhalten. Dem ist im Berichtsjahr nicht immer entsprochen worden.

Dazu zwei Beispiele:

Eine Stabsärztin bat einen ihr unterstellten Hauptgefreiten mit „Hallo Schatzi“ um die Anreicherung von Instrumenten. Der Hauptgefreite fühlte sich dadurch belästigt. Die Stabsärztin wurde über ihre Pflichten als Vorgesetzte eindringlich belehrt.

Ein Obergefreiter (w) boxte einen Stabsunteroffizier gegen die Schulter und berührte ihn am Oberschenkel. Die Soldatin stellte im Rahmen der Ermittlungen klar, dass diese körperlichen Kontakte kameradschaftlich gemeint gewesen seien.

Die Soldatin wurde belehrt, dass zur Vermeidung von Missverständnissen körperliche Berührungen im Dienst grundsätzlich zu unterlassen sind.

Die Durchführung des Projektes „Partnerschaftlich Handeln“ ist weiterhin sinnvoll. Im Berichtsjahr wurden im Rahmen dieses Projektes an allen 26 Bundesweherschulen Multiplikatoren-Seminare durchgeführt. Im IV. Quartal 2004 fanden eintägige Reflexionsworkshops statt. Abzuwarten bleibt, inwieweit es den Multiplikatoren gelingt, ihr Wissen im Truppenalltag umzusetzen und entsprechende Kenntnisse weiterzuvermitteln.

2.1.4.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Dienst in den Streitkräften ist für Soldatinnen und Soldaten mit besonderen Belastungen verbunden. Wechselnde Dienstzeiten, längere Abwesenheiten vom Standort aufgrund von Lehrgängen, Übungsplatzaufenthalten und Auslandseinsätzen sowie Versetzungen machen es insbesondere Zeit- und Berufssoldaten nicht immer leicht, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Eine besondere Herausforderung ist in diesem Zusammenhang die Kinderbetreuung. Die Suche nach Betreuungsplätzen und die Abstimmung der Dienstzeiten auf die Betreuung der Kinder ist für junge Familien und Alleinerziehende oft schwierig.

Bundeswehrinterne Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es bisher nur im Bundesministerium der Verteidigung in

Bonn, an der Universität der Bundeswehr in München, an der Führungsakademie in Hamburg und in der Julius-Leber-Kaserne in Berlin, wobei die drei letztgenannten Einrichtungen auf Eigeninitiative von Eltern hin entstanden sind und in der Form gemeinnütziger Vereine betrieben werden.

Das Bundesministerium der Verteidigung erklärte dazu, ein umfassendes Kinderbetreuungssystem für die Bundeswehr in Trägerschaft des Bundes aus Kostengründen nicht realisieren zu können. Stattdessen solle die Hilfe zur Selbsthilfe gestärkt werden. Geplant sei u. a. eine stärkere Nutzung bestehender Belegrechte in Kindergärten und eine engere Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe. Ansprechpartner für die Soldatinnen und Soldaten sollen in diesem Zusammenhang die Familienbetreuungsstellen und die Bundeswehrsozialdienste sein.

Im Berichtsjahr war die Bundeswehr bemüht, diesem Konzept auch Taten folgen zu lassen.

Dafür zwei Beispiele:

Ein Hauptfeldwebel machte geltend, trotz intensiver Suche und Einschaltung des örtlichen Bürgermeisters an seinem Wohnort keine Betreuungsmöglichkeit für seinen 13 Monate alten Sohn gefunden zu haben. Nach Einschaltung des zuständigen Bundeswehrsozialdienstes konnte zunächst eine geeignete Tagesmutter gefunden werden. Darüber hinaus sagte das Jugendamt der Stadt dem Sozialdienst zu, sich um die Vermittlung eines Krippenplatzes für das Kind zu bemühen.

Eine allein erziehende Soldatin hatte für ihre Kinder zwar Plätze im bundeswehreigenen Kindergarten in Bonn gefunden, schaffte es aber aufgrund der Öffnungszeiten der Kita nicht, nach Abgabe der Kinder im Kindergarten pünktlich zum Dienst zu erscheinen. Aufgrund ihrer Eingabe wurde ihre Arbeitszeit im Einvernehmen mit ihren Vorgesetzten so geregelt, dass eine geordnete Übergabe der Kinder an die Betreuungseinrichtung ermöglicht wurde.

Auch im Berichtsjahr 2004 stellten Soldatinnen wieder zahlreiche Fragen zu Auswirkungen einer Schwangerschaft auf ihren Dienst.

Dazu einige Beispiele:

Eine Petentin fragte, ob eine nach Eignungsprüfung festgestellte Schwangerschaft ihrer für den 1. April 2004 vorgesehenen Einberufung zum Dienst entgegenstehe.

Das Bundesministerium der Verteidigung hatte zu dem Problem bereits im vorangegangenen Berichtsjahr erklärt, dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der werdenden Mutter es verbiete, allein in der Schwangerschaft einer Bewerberin einen sachlichen Grund zu sehen, die Berufung in das Dienstverhältnis bis zur Geburt oder bis zum Ablauf des absoluten Beschäftigungsverbot für Schwangere zurückzustellen. Dieser Grundsatz ist zwischenzeitlich auch in einer „Handlungshilfe zur Begutachtung von schwangeren Bewerberinnen und schwangeren Soldatinnen sowie für den Einsatz von schwangeren Soldatinnen“ festgeschrieben.

Die Petentin wurde danach wie vorgesehen eingestellt.

Eine andere Petentin beklagte sich über die nicht zeitgerechte Bereitstellung notwendiger Medikamente während ihrer Schwangerschaft.

Das Bundesministerium der Verteidigung stellte dazu fest, dass nicht vorrätige Medikamente bei Verordnung auf einem Bundeswehrrezept durch Bundeswehrapotheken auch kurzfristig über den pharmazeutischen Großhandel oder öffentliche Apotheken beschafft werden könnten. Im angesprochenen Fall wurde der nachgeordnete Bereich auf die Möglichkeit und das Erfordernis einer schnellen Beschaffung von Einzelverordnungen bei erkennbar dringendem Bedarf hingewiesen.

Eine im sechsten Monat schwangere Soldatin beklagte sich gegenüber dem Wehrbeauftragten darüber, entgegen der Vorschriftenlage von ihrem Disziplinarvorgesetzten keine Erlaubnis bekommen zu haben, im Dienst zivile Kleidung tragen zu dürfen.

Nachdem der zuständige Vorgesetzte die einschlägige Zentrale Dienstvorschrift 37/10 noch einmal gelesen hatte, entsprach er dem Antrag der Soldatin.

Zwei Soldatinnen beklagten sich darüber, nicht befördert worden zu sein, weil ihr Erziehungsurlaub nicht auf eine vor der Beförderung zu absolvierende Mindestdienstzeit angerechnet worden war.

Den Klagen konnte nicht abgeholfen werden. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Elternzeit für Soldaten ließen eine solche Anrechnung nicht zu.

Zukünftig findet eine Anrechnung statt. Nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz sind – entsprechend der Regelung für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen – Zeiten einer Elternzeit und eines Betreuungsurlaubes bis zu einer Höchstdauer von insgesamt zwei Jahren als Dienstzeit anzurechnen.

Zu dem bereits im letzten Jahresbericht angesprochenen Problem der Unterbrechung oder Absage von Lehrgängen aufgrund einer Schwangerschaft teilte das BMVg mit: „Sind für den Zeitraum der Schwangerschaft Lehrgänge/Ausbildungsabschnitte geplant oder meldet die Soldatin eine Schwangerschaft während eines Lehrgangs, ist im Einzelfall über die weitere Teilnahme der Soldatin zu entscheiden. Je nach Lehrgangsart/Ausbildungsabschnitt sind unterschiedliche Entscheidungen möglich. Die Einbeziehung des Truppenarztes oder der Truppenärztin ist in jedem Fall angezeigt. Ein erfolgreich abgeschlossener Lehrgang ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für Beförderungs- und Verwendungsentscheidungen. So lange diese Voraussetzung nicht vorliegt, kommt eine Beförderung zum Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel, Leutnant oder Major grundsätzlich nicht in Betracht. Verzögerungen in der Laufbahngestaltung lassen sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht vermeiden. Im Rahmen eines Personalgesprächs wird der oder die nächste Disziplinarvorgesetzte diesen Sachverhalt der Soldatin eröffnen und die weitere Lehrgangs- und Laufbahnplanung in Zusammenarbeit mit der personalbearbeitenden Stelle festlegen. Laufbahnlehrgänge sollten schnellstmöglich

nachgeholt werden, um mögliche Laufbahnachteile zu minimieren. Die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls sind dabei zu berücksichtigen.“

Hoffentlich wird damit berechtigten Anliegen von Betroffenen entsprochen.

2.1.4.4 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz

Dieses Gesetz ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie der Beseitigung bestehender und der Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts. Ein Mittel zur Durchsetzung dieser Zielvorgabe ist die Förderung von Soldatinnen durch Beseitigung ihrer Unterrepräsentanz. Soldatinnen gelten als unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil in der Laufbahn des Sanitätsdienstes unter 50 Prozent und in allen anderen Laufbahnen unter 15 Prozent liegt. Weiterhin soll das Gesetz dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften zu verbessern.

Soweit es die Gleichberechtigung angeht, enthält das Gesetz folgende Regelungen:

Bei Dienstpostenbesetzungen und Stellenbewerbungen sollen bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt berücksichtigt werden, sofern sie unterrepräsentiert sind.

Bei der Feststellung der Qualifikation im Rahmen der vergleichenden Bewertung gelten Benachteiligungsverbote wegen Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge, wenn diese auf die Wahrnehmung von Familienpflichten, Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger sowie wegen der Einkommenssituation des Ehe- bzw. Lebenspartners zurückzuführen sind.

Es ist ein Gleichstellungsplan zu erstellen, der zur Regulierung der Personalentwicklung dient.

Vorgesehen ist die geheime Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten sowie einer Stellvertreterin ab Divisionsebene aufwärts sowie für vergleichbare Dienststellen; wahlberechtigt sind alle Soldatinnen der Division oder Dienststelle.

Für Dienststellen ohne eigene Gleichstellungsbeauftragte wird zusätzlich ab der Regimentsebene durch die Dienststellenleitung eine Gleichstellungsvertrauensfrau als Ansprechpartnerin für die Soldatinnen und Soldaten sowie die zuständige Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

Die bisher eingerichteten 14 Ansprechstellen für spezifische Probleme weiblicher Soldaten werden für eine Übergangszeit bestehen bleiben und im Laufe der Zeit durch die gewählten Gleichstellungsbeauftragten abgelöst.

Werden die avisierten Ziele nicht erreicht, ist dies in den nach zwei Jahren vom Bundesministerium der Verteidigung gegenüber dem Deutschen Bundestag zu erstattenden Bericht aufzunehmen. Spätestens nach fünf Jahren entscheidet der Deutsche Bundestag, ob eine Änderung der Prozentzahlen zur Unterrepräsentanz notwendig ist.

Die Vereinbarkeit von Familie und Dienst sollen verbessern:

Teilzeitbeschäftigung ist einem Soldaten/einer Soldatin auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen zu bewilligen, soweit wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und er/sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Soldaten und Soldatinnen, die den Wechsel zurück zur Vollzeitbeschäftigung beantragen, müssen unter Beachtung ihrer Qualifikation bei der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung und familienbedingter Urlaub dürfen sich nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen und die dienstliche Beurteilung auswirken.

Das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz greift Forderungen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, auch solche des Wehrbeauftragten, auf; seine Umsetzung wird zu beobachten sein.

2.1.5 Infrastruktur

Über Infrastrukturmängel in Kasernenanlagen insbesondere in den alten Bundesländern ist bereits im Jahresbericht 2003 ausführlich berichtet worden. Das Problem ist nicht gelöst.

In Eingaben wie auch bei Truppenbesuchen wurde deutlich, dass der Sanierungsbedarf nach wie vor hoch ist.

Im Einzelnen:

Klagen über Schimmelbefall, schadhafte und veraltete Rohrleitungen, Waschbecken, Duschanlagen, Mobiliar und sonstiges Gerät sowie mangelnde Sauberkeit betrafen die Donnerberg-Kaserne in Eschweiler, die Sanitätsakademie der Bundeswehr in München, die Generaloberst-von-Fritsch-Kaserne in Pfullendorf, die Schulz-Lutz-Kaserne in Munster, die Kurmainz-Kaserne in Mainz, die Wilhelmsburg-Kaserne in Ulm, die Von-Lettow-Vorbeck-Kaserne in Leer, die Graf-Yorck-Kaserne in Möhnesee sowie die Hinrich-Wilhelm-Kopf-Kaserne in Cuxhaven.

Die Art und Weise der Unterbringung wurde in der Graf-Häsel-Kaserne in Lebach kritisiert. Die Stuben seien mit bis zu sechs Soldaten überbelegt, das Mobiliar sei veraltet und verbraucht, Wände wiesen nicht mehr zu behebende Verunreinigungen auf, Fenster könnten nicht geöffnet und müssten bei Sturm vernagelt werden. Darüber hinaus sei die Turnhalle wegen Renovierungsbedarfs geschlossen.

Technische Mängel der Stromversorgungsanlage wurden in der Husaren-Kaserne in Sontra beklagt. Die Stromentnahme je Stube musste deswegen von 1 200 auf 600 Watt herabgesetzt werden.

Beklagt wurde auch vielfach, dass Unterkünfte zwar mit neuem Mobiliar ausgestattet würden, dieses aber nicht auf die Abmessungen der Stuben abgestimmt sei. Das führe zu einer Verengung der Stuben; teilweise ließen sich Türen nicht mehr vollständig öffnen.

Abhilfe ist geboten, insbesondere nachdem Hindernisse wegen noch offener Standortfragen durch die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 2. November 2004 ausgeräumt sein müssten.

2.2 Bundeswehr im Einsatz

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich monatlich ca. 6 900 Soldaten im Einsatz. Ende Dezember 2004 waren es noch 6 353.

Im Berichtsjahr waren deutsche Soldaten in Bosnien und Herzegowina im Rahmen von SFOR (Stabilization Force) später EUFOR (EU Force), im Kosovo im Rahmen von KFOR (Kosovo Force), in Afghanistan im Rahmen von ISAF (International Security Assistance Force), am Horn von Afrika im Rahmen von EF (Enduring Freedom), im Sudan im Rahmen von AMIS (African Union Mission in Sudan), in Georgien im Rahmen von UNOMIG (United Nations Observer Mission in Georgia) und in Eritrea im Rahmen von UNMEE (United Nations Mission in Ethiopia) im Einsatz.

Im KFOR Einsatz stieg die Zahl der eingesetzten Soldaten nach den Unruhen im März von ca. 3 100 Soldaten auf ca. 3 600 Soldaten. Zum Jahresende befanden sich ca. 2 600 Soldaten im KFOR-Einsatz. Im ISAF-Einsatz lag die Zahl der eingesetzten Soldaten konstant bei ca. 1 700, bei SFOR/EUFOR zum Jahresanfang bei 1 280 und zum Jahresende bei ca. 1 070.

Der Dienst der Soldatinnen und Soldaten wird in den Einsatzgebieten hoch geschätzt. Unter Einsatz von Gesundheit und Leben leisten sie einen wichtigen Beitrag im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung.

Die politische und militärische Führung hat im Berichtsjahr mehr oder minder uneingeschränkt betont, die Bundeswehr sei auch zu weiteren Einsätzen in der Lage, ohne dass die bisherigen Engagements reduziert werden müssten. Das hörte sich in der Truppe gelegentlich anders an. Immer wieder und verstärkt wiesen Soldaten darauf hin, dass die Möglichkeiten der Spezialisten, namentlich der Fernmelder, des Sanitätspersonals, der Pioniere und auch von Logistikern erschöpft seien, dass sachgerechte Ausbildung im Inland notleide, weil gutes Material im Einsatz benötigt werde und dass viele Ausbilder wegen einer Einsatzverwendung ersetzt werden müssten.

Im Interesse der Soldaten ist zu hoffen, dass die unterschiedlichen Wahrnehmungen derselben Sache nicht „Weichspülprozessen“ zuschreiben sind, die umso mehr wirken, je weiter entfernt die Realität des Truppenalltags ist. Es wäre unverantwortlich, sich für Einsätze zu entscheiden, wenn die Fähigkeiten dafür nur mit sprachlichen Kunstgriffen festgestellt werden könnten.

2.2.1 Auseinandersetzung mit der Sinnfrage

Nach den in der ZDv 10/1 erläuterten Grundsätzen der Inneren Führung soll der Soldat den Sinn und die Notwendigkeit seines Dienstes für Frieden, Freiheit und Recht erkennen und anerkennen.

Zu ihren Einsätzen äußerten sich Soldaten auch kritisch.

Dazu einige Beispiele:

In Kabul und Kunduz beklagten Soldaten, durch Eigensicherungsaufgaben in der Erfüllung ihres „eigentlichen“ Auftrages – Unterstützung der staatlichen Organe bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit – eingeschränkt zu werden.

In die gleiche Richtung zielte die Kritik eines Stabsunteroffiziers der Einsatzkompanie in Filipovici. Er führte die verringerte Patrouillentätigkeit auf die Reduzierung des Einsatzkontingents und vielfältige anderweitige Aufgaben wie Spüldienste oder die Vorbereitung von Besuchen hoher Vorgesetzter zurück.

Ein in Kunduz eingesetzter Hauptmann berichtete, dass im Umkreis der Stadt Mohnfelder zu sehen seien. Auch wenn die Bekämpfung des Drogenhandels nicht zum militärischen Auftrag der dort eingesetzten deutschen Soldaten gehöre, treibe das Problem die Soldaten doch um. Seiner Meinung nach sei der Einsatz zum Scheitern verurteilt, wenn es nicht gelinge, das Problem des Drogenanbaus und des Drogenhandels zu lösen.

Im Kosovo leiteten einige Soldaten aus den Märzunruhen die Einschätzung ab, der bisherige Einsatz der Bundeswehr sei mehr oder weniger umsonst gewesen.

Es ist notwendig, diese Themen mit den Soldaten intensiver zu behandeln. Das sieht auch das Bundesministerium der Verteidigung.

Im Rahmen der Überarbeitung der ZDv 12/1 (Politische Bildung) sollen Wege aufgezeigt werden, den Soldaten die Inhalte und Ziele der Einsätze verständlicher zu machen.

2.2.2 Einsatzplanung

Die Einsatzplanung gab im Berichtsjahr nach wie vor Anlass zu Kritik.

Einige Beispiele:

Die Ablösung eines Stabsarztes verzögerte sich um 14 Tage, weil die Truppenausbildung seines Nachfolgers im Einsatz nicht rechtzeitig durchgeführt worden war.

Ein Hauptfeldwebel wurde für den Einsatz im Bereich SFOR eingeplant und in die Stellenbesetzungsliste aufgenommen. Die Stellenbesetzungsliste wurde durch den für die Feldjäger zuständigen Leitverband jedoch nicht an die zuständige Leitdivision weitergeleitet. Sie veranlasste deshalb die Einplanung eines anderen Feldwebels. Der zuerst eingeplante Hauptfeldwebel erfuhr erst sechs Tage vor seinem eigentlichen Einsatzbeginn durch ein Telefongespräch, dass seine Stelle bereits besetzt und sein Einsatz damit hinfällig war.

Ein Stabsunteroffizier wurde als Busfahrer in Mostar eingeplant. Als er im Einsatzland ankam, musste er feststellen, dass für nur einen Bus bereits sechs andere Busfahrer zur Verfügung standen. Er wurde daraufhin als Betreuungsunteroffizier eingesetzt.

Angesichts des Umfangs der Einsätze und der Unterschiedlichkeit des Bedarfs sind kurzfristige Entscheidungen und Umplanungen sicherlich nicht völlig zu vermeiden, aber die Fehlerquote muss so gering wie möglich gehalten werden.

2.2.3 Einsatzvorbereitung

Im Interesse der Sicherheit der Soldaten und zur Erfüllung des Auftrages ist es erforderlich, nur solche Soldaten in den Einsatz zu schicken, die an dem von ihnen zu bedienenden Gerät ausgebildet sind und die die für den Einsatz erforderlichen medizinischen Vorsorgemaßnahmen durchlaufen haben. Das war im Berichtsjahr nicht immer der Fall.

Einige Beispiele zu Ausbildungsdefiziten:

Einsatzkompanien sind regelmäßig mit dem geschützten Transportfahrzeug „Dingo“ ausgestattet. Für die Einsatzausbildung stehen in der zentralen Ausbildungsstätte Hammelburg jedoch nur drei Fahrzeuge dieses Typs zur Verfügung. Schon das führt zu Engpässen im Rahmen der Ausbildung. Erschwerend kam im Berichtsjahr die Schließung der Infanterieschule aufgrund einer hoch ansteckenden Bindehautentzündung hinzu. Die Ausbildung am „Dingo“ für das Einsatzbataillon des 9. Kontingents KFOR konnte deshalb erst im Einsatz stattfinden.

Aus Kunduz wurde berichtet, dass man die benötigten Funkgeräte in der Stabskompanie erst im Einsatz übernommen habe. In der Vorausbildung seien die Geräte nur einmal kurz gezeigt worden.

Klagen über eine unzureichende Funkausbildung gab es auch in der Stabs- und Versorgungskompanie des Deutschen Einsatzkontingents KFOR. Dort musste nach Aussage der Soldaten die Ausbildung für das digitale Funksystem „Tetrapol“ nachgeholt werden.

Ein im Personenschutz eingesetzter Hauptfeldwebel klagte darüber, im Einsatz Langwaffen übernommen zu haben, die im Inland nicht zur Verfügung gestanden hätten und an deren Visiereinrichtung die Soldaten nicht ausgebildet worden seien. Auch ein Vertrautmachen mit den Waffen im Einsatzland sei anfangs nicht möglich gewesen, weil die benötigte Schießbahn in den ersten Wochen des Einsatzes nicht zur Verfügung gestanden habe.

Ein Unteroffizier wurde als Rettungssanitäter im Rahmen von SFOR eingeplant. Er verfügte im Zeitpunkt der Verlegung nicht über die erforderliche Einweisung an den dort vorhandenen medizinischen Geräten.

Ein Beispiel für medizinische Vorsorge:

Ein in Kunduz eingesetzter Stabsoffizier trug vor, dass sein Vorlauf für den Einsatz nur einen Tag betragen habe. Zum Zeitpunkt der Anfrage habe er weder über den erforderlichen Impfstatus noch die erforderliche Einsatzausbildung verfügt. Dieses Hindernis sei mittels einer Sondergenehmigung ausgeräumt worden.

Die notwendige Ausbildung der Soldaten und die medizinische Vorsorge sind vor dem Einsatz sicher zu stellen.

Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass eine zureichende Einsatzvorbereitung auch das Vermitteln notwendiger Fremdsprachenkenntnisse umfassen muss. Diesbezüglich festgestellte Mängel müssen unverzüglich behoben werden. In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, dass es an ausreichenden Angeboten fehle.

2.2.4 Rahmenbedingungen im Einsatzland

Die Rahmenbedingungen für den Einsatz werden nach den Aussagen der Soldaten vor Ort überwiegend als zufrieden stellend angesehen.

Durchweg begrüßt wurde die Verkürzung der Einsatzdauer auf vier Monate. Allerdings handelt es sich dabei um einen Richtwert. Ein viermonatiger Einsatz erscheint beispielsweise für CIMIC-Angehörige als zu kurz, für Ärzte dagegen als zu lang. Eine flexible Handhabung ist geboten. Sie ist von der Führung auch zugesagt. In dem Zusammenhang wurde wiederholt eine stärker dienstpostenorientierte Personalführung, namentlich eine Mehrfachbesetzung bestimmter Einsatzdienstposten gefordert, um durch eine Rotation von Einsätzen häufig betroffene Soldaten zu entlasten.

Kritik aus dem Einsatzkontingent KFOR riefen längere Postlaufzeiten nach Umstellung der Feldpostversorgung von Luft- auf den Expresslandtransport hervor.

Zum 1. Juli 2004 erfolgte die Umstellung der Feldpostversorgung für das Einsatzkontingent KFOR auf Straßen-transport („Expressvariante“). Dies führte zu einer drastischen Ausgabensenkung in Höhe von 80 Prozent (ca. 2,7 Mio. Euro/Jahr). Angesichts der Tatsache, dass die Postlaufzeiten sich gleichzeitig um durchschnittlich „nur“ etwa eineinhalb Tage verlängerten und damit im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben lagen, war die Transportumstellung nicht zu beanstanden.

Beklagt wurde ferner, dass vor Ort keine Möglichkeiten bestünden, das Deutsche Sportabzeichen abzulegen. Das aber sei zwingende Voraussetzung für die Stellung des Antrages auf Übernahme als Berufssoldat. Soldaten befürchteten dadurch Laufbahn Nachteile.

Abhilfe erscheint geboten.

Auf besondere Belastungen machten Einsatzrückkehrer aus Kunduz aufmerksam. Angesichts der angespannten Sicherheitslage und der geringen Personalstärke vor Ort wurden sie zusätzlich zur Eigensicherung eingeteilt und hatten dadurch kaum Erholungs- und Regenerationsmöglichkeiten.

Auch im Camp Warehouse in Kabul beklagte eine Reihe von Soldaten der Einsatzkompanien die hohe Wachbelastung.

2.2.5 Gefährdung von Soldaten

Im Einsatz sind Soldaten erhöhten Gefahren ausgesetzt. Ihrem Schutz und ihrer Sicherheit ist höchste Priorität einzuräumen. Hinweisen von Soldaten auf Sicherheitsmängel ist nachzugehen; gegebenenfalls ist Abhilfe zu schaffen.

Dies ist in folgenden Fällen geschehen:

Ein Petent befürchtete aufgrund von Warnungen Sprengstoffanschläge innerhalb des Camps Warehouse. Er hielt die durchgeführten Personen- und Fahrzeugkontrollen an den Eingängen des Feldlagers für nicht ausreichend und beklagte insbesondere den mangelnden Einsatz von Spürhunden.

Das BMVg griff die Kritik auf und veranlasste den Einsatz eiterer Wachhunde. Darüber hinaus verwies es auf die in jedem Einzelfall vorzunehmende Abwägung zwischen dem Sicherheitsbedürfnis und der Sicherstellung eines geordneten Feldlagerbetriebs.

Ein anderer Petent beklagte Sicherheitsmängel im PRT Lager Kunduz. Für die Fahrt vom Flugplatz zur Einsatzliegenschaft seien keine gepanzerten Fahrzeuge verwendet und keine Bristol-Schutzwesten mitgeführt worden. Im Zuge eines Probealarms seien weitere Mängel deutlich geworden. Alarmstellungen seien nicht ausgewiesen, eine Parole nicht ausgegeben worden. Mehr als die Hälfte der Soldaten habe den Alarm verschlafen, weil die Sirene nicht funktioniert habe. Darüber hinaus sei das Lager unzureichend gegen Panzer geschützt.

Der Kritik wurde nachgegangen. Erkannte Defizite wurden abgestellt. Das PRT ist mittlerweile mit geschützten Transportfahrzeugen ausgestattet. Drei Fahrzeuge des Typs Mungo, sechs Allschutztransportfahrzeuge Dingo und drei Transportpanzer Fuchs wurden nach Kunduz verlegt. Das PRT ist damit in der Lage, Operationen und Personentransporte bei Bedarf mit geschützten Transportfahrzeugen durchzuführen. Für solche Fahrten stehen auch Schutzwesten zur Verfügung.

Das Alarmierungsverfahren wurde überarbeitet und erkannte Mängel abgestellt.

Ein Panzerangriff auf das Lager ist nach Einschätzung der zuständigen Vorgesetzten nicht zu erwarten. Für den Fall einer unerwarteten Lageverschärfung werden in Deutschland jedoch Waffenträger mit Maschinenkanonen und Panzerabwehrkraketen bereitgehalten.

Die Beispiele zeigen, dass der Dienstherr seine Verantwortung für die Sicherheit der Soldaten ernst nimmt und erkannte Mängel abstellt. Einen hundertprozentigen Schutz kann und wird es gleichwohl nicht geben. Alle Soldaten bleiben daher aufgefordert, aufmerksam zu bleiben und im Zweifel der Sicherheit Vorrang einzuräumen.

2.2.6 Führungsverhalten im Einsatz

Im Einsatz wird das Verhalten der Vorgesetzten von Untergebenen besonders kritisch beobachtet. Das gilt insbesondere, wenn es um Fragen des Schutzes und der Sicherheit der Soldaten geht. Nicht immer hatten die Soldaten Verständnis für Entscheidungen ihrer Vorgesetzten.

Dazu zwei Beispiele:

Angehörige des in Kunduz eingesetzten Sicherungsbataillons berichteten, dass ihr Kommandeur innerhalb der Stadt und bei Gesprächen mit Vertretern der örtlichen Verwaltung und Politik ganz bewusst auf das Anlegen der

Schutzweste verzichtet habe, um den Eindruck eines betont militärischen Auftretens zu vermeiden. Die zum Schutz des Kommandeurs eingeteilten Soldaten baten ihn daraufhin, sie insoweit von ihrem Schutzauftrag zu entbinden. Das geschah auch.

Ein Hauptfeldwebel berichtete, dass derselbe Kommandeur bei anderer Gelegenheit ein markiertes Minenfeld betreten habe. Die zum Personenschutz eingeteilten Soldaten seien ihm dabei bewusst nicht gefolgt.

Ein im Feldlager Prizren eingesetzter Oberfeldwebel beklagte sich in seinem Erfahrungsbericht darüber, dass der Kompaniechef der Stabs- und Versorgungskompanie auch in den Betreuungseinrichtungen Kontrollgänge durchgeführt habe, um übermäßigen Alkoholgenuß ihm unterstellter Soldaten zu unterbinden.

Die Kritik an dem Kompaniechef war nicht berechtigt. Im Gegenteil, er verhielt sich vorbildlich. Indem er die ihm unterstellten Soldaten auch in den Betreuungseinrichtungen zur Mäßigung im Umgang mit Alkohol anhielt, handelte er im Interesse des Schutzes seiner Soldaten und entsprach den ihm obliegenden Pflichten zur Dienstaufsicht, Fürsorge und Kameradschaft.

2.2.7 Ausstattung mit persönlicher Ausrüstung

Ein Soldat hat Anspruch darauf, seinem Einsatz entsprechend vollständig ausgestattet zu werden. Dem konnte nicht immer entsprochen werden.

So rügten Soldaten wiederholt Versorgungsengpässe bei der Bereitstellung des Kampfucksacks „Tarndruck“ und des Kampfschuhs „Tropen, heiß-trocken“.

Bei der Aufklärungsbatterie KFOR wurde die fehlende Ausstattung mit Bergschuhen gerügt. Darüber hinaus befürchteten die Soldaten, bei Verwendung herkömmlicher Schuhcreme mangels Bereitstellung produktgerechter Pflegemittel, dass die Atmungsfähigkeit des Goretex Materials verloren gehen könnte.

Notwendige Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände werden zum Teil gar nicht angeboten. Soldaten berichteten in diesem Zusammenhang, dass sie sich mangels dienstlicher Gestellung bestimmte Ausrüstungsgegenstände selbst beschaffen müssten.

Dazu drei Beispiele:

Ein im Personenschutz eingesetzter Hauptfeldwebel berichtete, dass dies beispielsweise für bestimmte Schutzwesten, Schuhwerk und Beinholster gelte. Auch Pistolenhalter, die gegen den Zugriff Dritter auf die Waffe besonders gesichert seien, würden dienstlich nicht gestellt. Den Wert der selbst beschafften Ausrüstungsgegenstände bezifferte er auf mindestens 100 bis 150 Euro.

Ein Offizier wies darauf hin, dass der Zugriff auf die Dienstwaffe in den dienstlich gestellten Pistolenholstern beim Tragen der Bristol-Schutzwesten nicht mehr gewährleistet sei. Viele Kameraden beschafften sich daher privat ein geeignetes Modell.

Ein Oberfeldwebel rügte, dass seine Patrouille über kein Funkgerät verfügt habe. Er und seine Kameraden seien teilweise zwei bis zweieinhalb Stunden vom Feldlager entfernt eingesetzt gewesen. Dabei habe für sie im Falle eines Unfalls, einer Panne oder Feindberührung keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit ihrem Kompaniechef per Funk bestanden. Sie mussten daher auf ihre privaten Mobiltelefone zurückgreifen.

Eine einsatzgerechte Ausstattung der Soldaten ist nicht nur im Hinblick auf ihre Leistungsbereitschaft, sondern vor allem im Hinblick auf ihre Sicherheit unerlässlich. Es ist nicht akzeptabel, dass Soldaten sich auf eigene Kosten ausstatten müssen.

2.2.8 Ersatzteilversorgung

Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit hängen nicht zuletzt von der Versorgung mit Ersatzteilen ab. Kritik wurde in diesem Zusammenhang insbesondere an dem Ersatzteilbeschaffungssystem „ELBRACHT“ geübt.

Dazu zwei Beispiele:

Ein aus Kabul zurückgekehrter Instandsetzungszugführer machte darauf aufmerksam, dass die Bevorratung von Ersatzteilen nach diesem System lediglich nach errechneten Durchschnittswerten erfolge, ohne die Bedeutung bestimmter Ersatzteile für die In-Einsatz-Haltung eines Fahrzeugs gesondert zu berücksichtigen. Dies belaste die Instandsetzung und erschwere es zunehmend, die Einsatzbereitschaft auf einem hohen Stand zu halten. Während bei Bestellungen über das Internet Lieferungen innerhalb weniger Tage erfolgten, betrügen die Laufzeiten bei Anforderung über das System „ELBRACHT“ durchschnittlich 30 bis 60 Tage.

Soldaten einer Pionierkompanie im Feldlager Prizren berichteten von defekten Toiletten aufgrund fehlender Dichtungen, die es als „Pfennig-Artikel“ in jedem Baumarkt gebe. Man habe den Artikel mit dem zweithöchsten Dringlichkeitsgrad, den es bei „ELBRACHT“ gebe, angefordert. Gleichwohl betrage die voraussichtliche Lieferzeit noch 40 Tage. Gelegentlich habe man sich bei Kleinstartikeln selbst geholfen, indem man Urlauber gebeten habe, die Artikel mitzubringen. Das könne aber kein Dauerzustand sein.

In einem anderen Fall konnte ein Anfang August 2003 für den Küchenbereich im Camp Warehouse gelieferter Klimacontainer aufgrund technischer Probleme nicht sofort in Betrieb genommen werden. Das in Deutschland bestellte erforderliche Ersatzteil konnte erst nach Anlieferung Ende September 2003 eingebaut werden.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Lieferzeiten von Ersatzteilen wurde aus den Einsatzkontingenten heraus wiederholt der Wunsch nach Möglichkeiten einer dezentralen Beschaffung geäußert.

Der Vorschlag der Soldaten erscheint einer gewissenhaften Prüfung wert.

2.2.9 Einsatz von Zivilbediensteten als Soldaten

Soldaten im Einsatz beklagten, dass Zivilbedienstete, obwohl sie als Soldaten Dienst leisteten, nicht zum Wachdienst herangezogen würden.

Die Klagen sind nicht berechtigt.

Im Soldatenstatus eingesetztes Zivilpersonal verfügt in aller Regel über keinerlei militärische Ausbildung. Sein Einsatz erstreckt sich ausschließlich auf Aufgaben der Bundeswehrverwaltung. Ein Einsatz im Rahmen des Wachdienstes kommt daher nicht in Betracht.

Das Einsatzführungskommando erarbeitet derzeit eine Weisung, in der die Rahmenbedingungen des Einsatzes von Zivilpersonal der Bundeswehr im Soldatenstatus erläutert werden und damit die Handlungssicherheit der Einsatzkontingente verbessert wird.

2.2.10 Inlandsvorschriften im Einsatz

Immer wieder klagten Soldaten darüber, dass im Einsatz auch solche Vorschriften zu beachten seien, die eigentlich nur auf das Inland zugeschnitten sind.

Dazu einige Beispiele:

Zwei aus dem Einsatz in Afghanistan zurückgekehrte Soldaten wiesen darauf hin, dass Fahrzeuge im Einsatz wegen der nicht erfolgten turnusmäßigen Materialprüfung oder aber wegen einer fehlenden Abgassonderuntersuchung stillgelegt worden seien, obwohl sie einsatzbereit gewesen seien.

Soldaten des ISAF-Kontingents berichteten von einer von Afghanen betriebenen Fahrzeugwaschanlage in Kunduz, die über keinen Ölabscheider verfügt habe, wie er in Deutschland vorgeschrieben sei. Aus diesem Grunde habe die Bundeswehr die Waschanlage nicht nutzen dürfen.

Ein Oberleutnant machte darauf aufmerksam, dass die im Alarmierungsfall zu beziehenden Alarmstellungen um das Feldlager in Rajlovac von der Arbeitsschutzaufsicht gesperrt worden seien. Da das Betreten der Alarmstellungen dadurch verboten war, hätten keine Alarmübungen stattfinden können.

So kann es im Interesse der Einsatzbereitschaft der Truppe nicht weiter gehen. Die lückenlose Beachtung aller Inlandsvorschriften führt im Einsatz zu inhaltsleerer Prinzipienreiterei, die den Dienst der Soldaten beeinträchtigt.

Die Anregung betroffener Soldaten, Vorgesetzten vor Ort insoweit mehr Handlungsspielraum einzuräumen, ist berechtigt.

2.2.11 Familienbetreuung

Auf die besondere Bedeutung der Familienbetreuungszentren ist in den vergangenen Jahresberichten hingewiesen worden. Sie bleiben ein wichtiges Bindeglied zwi-

schen den Soldaten, ihren Angehörigen und den Stammptruppenteilen.

Kernaufgabe der Familienbetreuungszentren bleibt die einsatzbezogene Betreuungsarbeit. Darüber hinaus sollen sie im Rahmen der so genannten „Drehscheibenfunktion“ den Soldatenfamilien in sozialen Fragen und Angelegenheiten der Betreuung und Fürsorge als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. In beiden Funktionen haben sie sich nachhaltig bewährt.

Bisher sind 19 Familienbetreuungszentren mit hauptamtlichem Personal eingerichtet. Weitere zwölf werden im Rahmen des „Ressortkonzepts Stationierung“ ausgeplant. Voraussichtlich wird im Laufe des Jahres 2005 eine flächendeckende Betreuung sichergestellt sein.

In den Familienbetreuungszentren sind neben dem Stammpersonal auch viele ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Für ihre uneigennützig Unterstützung der Betreuungsarbeit haben sie besonderen Dank verdient.

2.2.12 Auslandsverwendungszuschlag und Versicherungsschutz für temporär eingesetzte Soldaten

Mehr als 200 der in Bosnien und Herzegowina eingesetzten deutschen Soldaten beklagten die Absenkung des Auslandsverwendungszuschlages (AVZ) von der Stufe 4 auf die Stufe 3 zum 15. Mai 2004.

Der AVZ ist grundsätzlich variabel und richtet sich nach den jeweiligen Einsatzbedingungen. Bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung dieser Bedingungen ist eine Anpassung des AVZ nicht nur zulässig, sondern sogar geboten. So war es auch in diesem Fall.

Die Ermittlungen der zur Festlegung des AVZ zuständigen Kommission erfolgten auf der Grundlage der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung und sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Darüber hinaus wird jeder Soldat vor dem Einsatz auf die Möglichkeit der Anpassung des AVZ hingewiesen.

Geklagt wurde auch über Verzögerungen bei der Zahlung des AVZ.

Dazu zwei Beispiele:

Drei Hauptgefreiten wurde der AVZ für die Monate November und Dezember 2003 sowie Januar 2004 weisungswidrig nicht im Voraus gezahlt.

Einem Hauptmann wurde der AVZ für die Monate Juni, Juli und August verspätet gezahlt.

Den Stellungnahmen zu den Eingaben war zu entnehmen, dass vorrangig zur Jahresmitte Veränderungen bei der Zuständigkeit und Umstellungen bei der Datenverarbeitung zu Verzögerungen geführt hatten.

Grundsätzlich obliegt den Truppenverwaltungen besondere Sorgfalt bei der Bearbeitung von Überweisungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Vorauszahlung. Die Soldaten selbst sollten frühzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Abschlagszahlungen beantragen zu können.

Nahezu fünfzig Soldaten, die als so genannte temporäre Kräfte nur für kurze Zeit im Wege der Dienstreise in den Einsatz entsandt worden waren, beklagten sich darüber, für diese Zeit keinen AVZ erhalten zu haben.

Eine Überprüfung durch das Bundesministerium der Verteidigung ergab, dass die Gewährung des AVZ eine „besondere Verwendung“ des Soldaten im Ausland erfordert. Eine solche Verwendung liegt vor, wenn der Einsatz eine Eingliederung in die besondere Organisations- und Kommandostruktur am Einsatzort unter gleichzeitiger Ausgliederung aus der entsprechenden Struktur im Inland zur Folge hat. Diese Voraussetzung ist nach Ansicht des Ministeriums im Falle einer Kommandierung unabhängig von ihrer Dauer erfüllt. Anders verhält es sich nur, wenn bei einer Kommandierung ausnahmsweise der Aufenthalt im Einsatzland erkennbar nicht der Teilnahme an der humanitären oder unterstützenden Maßnahme dient und mit den vom Kontingent zu erfüllenden Aufgaben in keinerlei Zusammenhang steht. Nach dieser Maßgabe konnte in den Einsatz kommandierten Soldaten AVZ gewährt werden.

Das galt dagegen nicht für diejenigen Soldaten, die im Rahmen einer Dienstreise in einen Auslandseinsatz befohlen worden waren, weil sie nicht in die besondere Organisations- und Kommandostruktur im Einsatzort eingliedert wurden. Da diese Soldaten ungeachtet der derzeitigen Rechtslage im Einsatz den gleichen Belastungen und Gefahren ausgesetzt sind, prüft das Ministerium, ob und gegebenenfalls wie die Zuerkennung des Auslandsverwendungszuschlages auch in solchen Fällen sichergestellt werden kann.

Die von dienstreisenden Soldaten gelegentlich vorgetragene Sorge, versorgungsrechtlich gegenüber Kameraden in besonderer Auslandsverwendung schlechter gestellt zu sein, trifft nicht zu. Das Einsatzversorgungsgesetz stellt den besonderen Auslandsverwendungen „sonstige Verwendungen“ mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Bei Soldaten, die während einer sonstigen Verwendung im Ausland in Ausübung oder infolge eines militärischen Dienstes eine gesundheitliche Schädigung aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung erleiden, liegt ein „Einsatzunfall“ vor (§ 63c Soldatenversorgungsgesetz i. d. Fassung des Einsatzversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2004), sodass etwa einem Berufssoldaten, der einen Einsatzunfall im Sinne von § 63c Abs. 2 erleidet, Unfallruhegehalt gewährt wird, wenn er aufgrund dieses Einsatzunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden und im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist (§ 63d Soldatenversorgungsgesetz).

2.2.13 Verleihung von Einsatzmedaillen

Im Berichtsjahr wurde der Stiftungserlass zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr geändert. Danach wird die Einsatzmedaille nun in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

Einsatzmedaillen haben für die Soldaten als Anerkennung für den geleisteten Dienst im Ausland große Bedeutung.

Auch in diesem Jahr ist es zu Verzögerungen gekommen. Das hat zu Unmut geführt.

Ein Beispiel:

Einem Stabsunteroffizier wurde nach Verwendung in Piacenza in den Jahren 1998 bis 1999 die NATO-Einsatzmedaille nicht verliehen, obwohl er sich bei seinen Vorgesetzten mehrmals um die Auszeichnung mit der Medaille bemüht hatte. Ende August 2003 wurde der zuständige Personalsachbearbeiter über das bestehende Problem in Kenntnis gesetzt. Die NATO-Einsatzmedaille wurde erneut beantragt und konnte dem Soldaten am 29. April 2004, mithin erst nach über sechs Jahren, ausgehändigt werden.

2.2.14 Abfertigung von Einsatzpersonal in Köln-Wahn

Im letzten Jahresbericht wurde auf die räumlichen Mängel im militärischen Teil des Flughafens Köln/Wahn hingewiesen. Der zugesagte Termin für die Aufnahme der Arbeiten an einem Neubau der Abfertigungshalle konnte nicht eingehalten werden. Jetzt ist der Baubeginn für das Frühjahr 2005 avisiert.

Hoffentlich wird wenigstens dieser Termin eingehalten.

2.2.15 Nachbereitung der Einsätze

Die Nachbereitung der Einsätze umfasst verschiedene Maßnahmen. Dazu gehören die Gewährung von Urlaub nach Rückkehr aus dem Einsatzland, die Wiedereingliederung in den Heimatverband und die Durchführung von Reintegrationsseminaren.

Gewährung von Urlaub

Soldaten beklagten, nach Rückkehr aus dem Einsatz keinen Urlaub bekommen zu haben. Lehrgänge und Übungen hätten dies unmöglich gemacht.

Wiedereingliederung in den Heimatverband

Teilweise berichteten Soldaten, dass Kameraden die Reintegration in ihren Heimatverband schwer falle. Sie könnten sich nicht wieder an den heimatlichen Dienstbetrieb gewöhnen und flüchteten sich daher in erneute Einsätze.

Solchen Soldaten muss geholfen werden.

Reintegrationsseminare

Beklagt wurde von Soldaten, dass die Seminare nicht in jedem Fall zeitnah im Anschluss an den Einsatz durchgeführt werden. Viele Soldaten möchten nach einem gewissen Zeitablauf nicht mehr über ihre Einsatzerfahrung sprechen.

Wichtig ist für die Soldaten, dass die Leiter der Seminare selbst über Einsatzerfahrung verfügen. Seminare, in denen dies nicht der Fall war, wurden von den Soldaten als „Totalausfall“ eingestuft.

3 Weitere Themenfelder

3.1 Allgemeine Wehrpflicht

Im Berichtsjahr traten insgesamt 79 614 Wehrpflichtige ihren Grundwehrdienst an. 154 163 Wehrpflichtige stellten einen KDV-Antrag.

Für den Geburtsjahrgang 1980 ist mit dem Erreichen der jetzt im Wehrpflichtgesetz festgelegten Altersgrenze die Heranziehung zum Grundwehrdienst abgeschlossen.

Von rund 440 000 erfassten Wehrpflichtigen des Jahrganges 1980 leisteten ca. 137 500 Dienst in den Streitkräften, davon ca. 127 500 als Grundwehrdienstleistende und ca. 10 000 als Soldaten auf Zeit.

Circa 139 500 Wehrpflichtige verweigerten den Dienst; ca. 12 500 wandten sich sonstigen Diensten, beispielsweise dem Zivil- und Katastrophenschutz oder dem Entwicklungsdienst zu.

Circa 150 500 wurden entweder nicht gemustert, waren nicht wehrdienstfähig oder konnten aufgrund einer Wehrdienstausnahme oder aus sonstigen Gründen nicht einberufen werden.

In späteren Jahrgängen wird sich die Zahl der tatsächlich zum Grundwehrdienst Herangezogenen voraussichtlich verringern, weil zukünftig nur noch 30 000 Grundwehrdienstleistende und 25 000 freiwillig länger Wehrdienstleistende in den Streitkräften dienen sollen.

Wehrgerechtigkeit wurde von Wehrpflichtigen nicht nur in Eingaben bezweifelt. Einige beschritten den Rechtsweg gegen die von ihnen als willkürlich empfundene Einberufungspraxis.

In einem Fall hob das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 21. April 2004 einen Einberufungsbescheid auf. Nach Auffassung des Gerichts gewährleisteten die geltenden Einberufungsrichtlinien keine Wehrgerechtigkeit mehr.

Mehrere andere Verwaltungsgerichte haben in vergleichbaren Verfahren Klagen gegen Einberufungsbescheide zurückgewiesen.

Der Bundesminister der Verteidigung setzt sich eindeutig für die Beibehaltung der Wehrpflicht ein. Anlässlich der Wehrpflichttagung des 11. Beirats für Fragen der Inneren Führung am 25. Mai 2004 in Berlin führte er dazu aus: „Die Wehrpflicht ist und bleibt auf absehbare Zeit die bessere Wehrform für unsere spezifische Situation in Deutschland.“ Auf einer Fachtagung im November ergänzte er: „Die Wehrpflichtarmee schafft somit die denkbar besten Voraussetzungen für die langfristige Sicherung von Qualität und Professionalität der Streitkräfte.“

Zwischen den im Bundestag vertretenen Parteien ist die Wehrpflicht weiterhin umstritten.

Während BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS weiterhin für eine Abschaffung der Wehrpflicht plädieren, wollen CDU/CSU und SPD an der Wehrpflicht festhalten.

Die SPD beabsichtigt, das Thema Wehrpflicht auf einem Parteitag im Herbst 2005 erneut zu behandeln.

3.1.1 Eingaben von Grundwehrdienstleistenden

Der Anteil der Grundwehrdienstleistenden an der Gesamttruppenstärke betrug im Berichtsjahr ca. 20 Prozent. Demgegenüber waren Grundwehrdienstleistende am Eingabenaufkommen mit 6,4 Prozent deutlich unterproportional beteiligt. Geklagt wurde nach wie vor über den so genannten „Gammeldienst“, also eine als nicht ausreichend empfundene dienstliche Beschäftigung, insbesondere nach der allgemeinen Grundausbildung. Überprüfungen ergaben, dass in einzelnen Fällen neben Problemen im Zuge der Umgliederung der Truppe auch die persönliche Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der Petenten eine Rolle spielte. Eine generelle „Unterbeschäftigung“ von Grundwehrdienstleistenden konnte nicht festgestellt werden.

Einige Wehrpflichtige bemängelten eine nicht ihrer Qualifikation entsprechende Verwendung.

Dazu ein Beispiel:

Ein Abiturient mit einer Durchschnittsnote von 1,5 im Abiturzeugnis berichtete, dass er bei der Eignungsfeststellung im Kreiswehrrersatzamt unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten Verwendungsvorschläge als Stabsdienstsoldat oder für die Radarflugmeldung erhalten hatte. Tatsächlich wurde er jedoch bei der Luftwaffensicherungstruppe eingesetzt. Vor dem Hintergrund seiner Rückenprobleme und nur unterdurchschnittlicher Schießleistungen hatte er für seine Verwendung kein Verständnis.

Nach Prüfung der Angelegenheit wurde für Abhilfe gesorgt. Der Petent wurde seiner Eignung entsprechend als Stabsdienstsoldat eingesetzt.

3.1.2 Einberufungspraxis

Die seit dem 1. Juli 2003 gültigen Einberufungsrichtlinien sind weiter eingeschränkt worden.

Die nach den Richtlinien T 3 gemusterten Wehrpflichtigen eröffnete Möglichkeit, auf eigenen Wunsch einberufen zu werden, ist seit dem 1. Januar 2005 entfallen. Die Disziplinarvorgesetzten wurden angewiesen, die mit dem Verwendungsgrad T 3 Dienstleistenden aktenkundig darüber zu belehren, dass es ihnen freistehe, ihre restliche Dienstzeit abzuleisten oder aber sofort entlassen zu werden.

Unter den im Jahr 2004 zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen waren 22,7 Prozent Arbeitslose. Das ursprüngliche Bestreben der Bundeswehr, arbeitslosen Wehrpflichtigen bei der Einberufung Vorrang einzuräumen, wurde im Laufe des Berichtsjahres revidiert. Der Einberufung eines arbeitslosen Wehrpflichtigen wird jetzt nur noch bei gleicher Eignung Vorrang eingeräumt. Zur Begründung wies das Bundesministerium der Verteidigung darauf hin, dass sich die Einberufung primär an den zivil erworbenen, militärisch verwertbaren Qualifikationen sowie zusätzlichen Kenntnissen und Fertigkeiten der Wehrpflichtigen orientieren müsse.

Trotz der modifizierten Einberufung von Arbeitslosen nimmt die Bundeswehr berufliche Anliegen von Wehrpflichtigen weiterhin außerordentlich ernst. Nach dem

2. Zivildienstgesetzänderungsgesetz werden Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung vereinbart haben oder denen eine solche Ausbildung verbindlich zugesagt worden ist, bis zur Beendigung dieser Ausbildung nicht he-rangezogen. Wehrpflichtige Soldaten, die bereits eingezogen worden sind, werden bei der Verfolgung ihrer beruflichen Pläne von der Truppe nach Möglichkeit unterstützt.

Ein Beispiel:

Ein Wehrpflichtiger, der seit dem 1. Januar 2004 seinen Grundwehrdienst leistete, fand nach zweijähriger Suche und 80 Bewerbungen endlich eine Lehrstelle. Der Ausbildungsplatz war allerdings schon zum 1. August 2004 zu besetzen. Der Antrag auf vorzeitige Entlassung wurde sowohl vom Kreiswehrrersatzamt als auch von der Truppe befürwortet. Der Petent wurde mit Wirkung vom 31. Juli 2004 entlassen und konnte seine Lehre termingerecht aufnehmen.

3.1.3 Neugestaltung des Grundwehrdienstes

Im Rahmen der Transformation der Bundeswehr ist die Ausbildung der Grundwehrdienstleistenden neu strukturiert worden. Die Einsatzrealität und Einsatzerfahrung werden die Regelausbildung aller Mannschaften bestimmen.

Seit dem 1. Oktober 2004 wird jeder Wehrpflichtige in fünf Bereichen ausgebildet:

- Waffen- und Schießausbildung
- Einsatzbezogene Gefechtsausbildung
- Sanitätsausbildung
- Körperliche Leistungsfähigkeit
- Innere Führung.

Das Modul „Einsatzbezogene Gefechtsausbildung“ umfasst Sanitätsausbildung, ABC-Abwehrausbildung, Bewegung in minengefährdetem Gebiet und Anwendung von Rules of Engagement. Gegenstand des Moduls ist weiterhin eine zweistündige theoretische Behandlung der Themen Verwundung, Tod, Geiselnahme und Geiselhaft, mit der die Soldaten insbesondere auf die mit einer Geiselnahme oder Geiselhaft verbundene besondere Stresssituation hingewiesen werden sollen.

Praktische Übungen zu Geiselnahmen sind verboten.

3.1.4 Bearbeitung von Erstverpflichtungsanträgen

Auch in diesem Berichtsjahr ist in Eingaben die mangelhafte Bearbeitung von Erstverpflichtungsanträgen kritisiert worden.

Bemängelt wurde der Verlust von Unterlagen, die verzögerte Antragsbearbeitung oder das Versäumnis, Zwischennachrichten zu erteilen.

Dafür einige Beispiele:

Ein Petent stellte Ende Mai einen Antrag auf Übernahme als SaZ 4. Ende August erkundigte er sich bei seinem Kompaniefeldwebel, was aus seinem Antrag geworden sei. Mitte September teilte ihm der Kompaniefeldwebel mit, dass der im Mai gestellte Erstverpflichtungsantrag des Petenten durch unsachgemäße Maßnahmen der mit der Personalbearbeitung betrauten Soldaten verloren gegangen sei. Einem erneuten Antrag des Petenten auf Erstverpflichtung konnte, allerdings an einem anderen Dienstort, entsprochen werden.

Ein Petent stellte am 20. Oktober einen Erstverpflichtungsantrag. Den zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Personalbogen gab der Petent am 12. November ab, das Formblatt BA 90/5 wurde erstellt und die ärztliche Untersuchung am 15. Dezember durchgeführt. Zum 19. Dezember lagen damit alle zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Dienststelle vor. Diese leitete die Unterlagen jedoch erst am 17. Februar des nächsten Jahres an die zuständige Stammdienststelle weiter.

Ursache für das Versäumnis war mangelnde Sorgfalt bei der Übergabe laufender Vorgänge im Rahmen von Vertretungen und Dienstpostenwechseln.

Zur Vermeidung entsprechender Mängel wurde das Erstellen eines Bearbeiterprüfbogens veranlasst, der die Voraussetzungen, den aktuellen Sachstand und die Zuständigkeiten bei der Personalbearbeitung transparenter und belegbar macht. Darüber hinaus wurde eine Weiterbildung für alle mit der Personalbearbeitung befassten Soldaten mit Schwerpunkt auf der zeitnahen und sachgerechten Bearbeitung unter Beachtung von Zuständigkeiten durchgeführt und die Bearbeitung von Anträgen auf einer Kommandeurtagung thematisiert.

Ein Petent stellte Anfang März 2003 einen Erstverpflichtungsantrag. Im Dezember 2003 wurde ihm ein Zwischenbescheid der Stammdienststelle des Heeres mit Datum vom Oktober eröffnet. Im Mai 2004 wandte sich der Petent an den Wehrbeauftragten, da er immer noch keinen endgültigen Bescheid erhalten hatte und mittlerweile andere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in Erwägung ziehen musste. Erst im Juni 2004 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass eine Weiterverpflichtung bei gleichzeitiger Versetzung möglich wäre. Von diesem Angebot machte der Petent keinen Gebrauch mehr und zog seinen Antrag zurück.

Ursache für die lange Bearbeitungszeit war die Praxis der SDH, wegen Stellenknappheit zunächst solche Bewerber vorzuziehen, deren Dienstzeitende unmittelbar bevorstand. Es wurde versäumt, dem Petenten über diesen

Sachverhalt eine Zwischennachricht zu erteilen. Versäumnisse in der Bearbeitung von Erstverpflichtungsanträgen haben erheblichen Einfluss auf die weitere Lebensplanung der betroffenen Soldaten. Besondere Sorgfalt ist daher geboten.

Erstverpflichtungsanträgen wurde aber auch aufgrund fehlender Planstellen für Hauptgefreite nicht entsprochen. So beklagten insbesondere Petenten der Luftwaffe, dass

ihr Antrag auf Übernahme als Zeitsoldat allein wegen fehlender Planstellen für Hauptgefreite abgelehnt worden sei.

Diese Begründung entsprach nach Angaben des Führungsstabs der Luftwaffe der Sachlage. Die Herabsetzung der Beförderungszeiten für Mannschaften hatte auch bei GWDL und FWDL zu vermehrten Beförderungen zum Hauptgefreiten geführt. Zusätzliche Planstellen konnten nicht ausgebracht werden. Erstverpflichtungsanträgen von Hauptgefreiten konnte daher mangels offener Planstellen nicht entsprochen werden. Verpflichtungen im Dienstgrad eines Obergefreiten dagegen waren möglich.

Dem BMVg FÜ L ist dieser Widerspruch bekannt. Da mit einer kurzfristigen Verbesserung der Planstellensituation bei der Luftwaffe nicht zu rechnen ist, sind Vorgesetzte aller Ebenen aufgefordert, Binnenwerbung so zu betreiben, dass die Erstverpflichtung noch vor der Beförderung zum Hauptgefreiten erfolgen kann. Erstverpflichtungswillige, die sich bereits im Dienstgrad Hauptgefreiter befinden, sind auf die derzeit schlechten Übernahmemöglichkeiten hinzuweisen.

Diese Situation ist nicht zufriedenstellend und führt zu Unverständnis und Motivationsverlust bei den betroffenen Soldaten. Abhilfe ist geboten.

3.2 Reservistenangelegenheiten

3.2.1 Eingaben von Reservisten

Die Zahl der Eingaben von Reservisten stieg von 202 im Jahre 2003 im Berichtsjahr auf 213 an. Inhaltlich ging es u. a. um Fragen der Beförderung oder der Verleihung vorläufiger Dienstgrade sowie die Organisation und den Ablauf von Wehrübungen und die entsprechende Besoldung.

Zwei Beispiele:

Ein Diensthundeführer teilte mit, in der Vergangenheit dreimal mit dem vorläufigen Dienstgrad Feldwebel an Auslandseinsätzen teilgenommen zu haben. Während seines letzten Einsatzes in Kabul sei sein Dienstgrad dann plötzlich auf den eines Unteroffiziers herabgesetzt worden.

Ursache dafür war eine fehlende zivilberufliche Qualifikation des Petenten. Das Bundesministerium der Verteidigung betonte dazu allerdings, dass eine Herabsetzung des Dienstgrades während des Einsatzes nicht nötig gewesen wäre und brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck.

Ein Oberleutnant der Reserve beklagte sich über Verzögerungen seiner Beförderung zum Hauptmann der Reserve. Grund für die Verzögerungen war die unterbliebene Dokumentation einer Wehrübung des Petenten als Batteriechef.

Im Zuge der Überprüfung der Eingabe wurde eine neue Beurteilung des Petenten erstellt, die die Wehrübung als Batteriechef berücksichtigte. Seine Beförderung konnte daraufhin eingeleitet werden.

3.2.2 Wehrübungen

Die Bundeswehr hat ständig Bedarf an Reservisten mit Spezialkenntnissen für Auslandseinsätze. Viele Reservisten haben auch ihre Bereitschaft zu Auslandseinsätzen bekundet. Dennoch ist die Zahl der einzusetzenden Reservisten auf 6 bis 8 Prozent der jeweiligen Kontingenzstärke begrenzt.

Nicht immer gelingt es, interessierten Reservisten den Bedarf und die Sachzwänge nachvollziehbar darzustellen. Dementsprechend äußerten Reservisten gegenüber dem Wehrbeauftragten ihr Unverständnis über unzureichende Informationen, kurzfristige Ausplanungen sowie fehlerhafte Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Rahmen der Einberufung zu einer Wehrübung.

Ein Beispiel:

Für den Einsatz eines Reservisten im 8. KFOR-Kontingent war eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich. Obwohl das Überprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, wurde der Petent in das Einsatzland verlegt. Er musste wieder zurückverlegt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine Wehrübung im Ausland mit vielen Vorbereitungen im beruflichen und familiären Umfeld des Reservisten verbunden ist, wiegt der Vorwurf der fehlerhaften Bearbeitung besonders schwer.

3.2.3 Reservistinnen

Mit der Öffnung sämtlicher Laufbahnen und Verwendungen der Streitkräfte für Frauen im Jahre 2001 ist es weiblichen Freiwilligen möglich, als Reservistinnen in der Bundeswehr zu dienen. So können neben ehemaligen Soldatinnen auch ungediente Frauen im Bedarfsfall aufgrund freiwilliger Meldungen zu Wehrübungen herangezogen werden.

Derzeit gibt es in der Bundeswehr 3 200 Reservistinnen, davon 113 in der Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes. Dementsprechend nimmt die Zahl der Eingaben weiblicher Reservisten an den Wehrbeauftragten zu. Die Inhalte der Eingaben unterschieden sich nicht von denen ihrer männlichen Kameraden.

Reservistinnen beklagten sich über die Verleihung eines zu niedrigen Dienstgrades, über Beförderungsangelegenheiten und eine unzureichende Beratung im Hinblick auf einen beabsichtigten Teilstreitkraftwechsel.

Zwei Beispiele:

Eine Reservistin beklagte sich darüber, trotz einer zivilen Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VI b BAT für eine geplante besondere Auslandsverwendung mit dem vorläufigen Dienstgrad Stabsunteroffizier einberufen worden zu sein.

Die Kritik der Petentin war berechtigt. Aufgrund der Höhergruppierung wird sie zukünftig mit dem vorläufigen Dienstgrad Oberfeldwebel einberufen.

Eine für einen Auslandseinsatz im Rahmen der Teilstreitkraft Heer eingeplante Reservistin begehrte für den Ein-

satz eine Umplanung in die Teilstreitkraft Marine. Eine solche grundsätzlich mögliche Umplanung wurde von dem für die Personalführung zuständigen Stabsoffizier ohne nähere Angabe von Gründen abgelehnt. Die dagegen vorgetragene Kritik war berechtigt.

Auch wenn auf die Umplanung kein Anspruch bestand, hätte der Stabsoffizier seine Entscheidung nachvollziehbar erläutern und begründen müssen.

3.3 Sanitätsdienst im Inland

Im Berichtsjahr ist der Sanitätsdienst der Bundeswehr auf dem Weg der Einnahme seiner personellen Zielstruktur weiter vorangekommen. Von den nach dem Personalstrukturmodell 2000 im Jahre 2010 angestrebten 25 576 Dienstposten waren gegen Ende des Berichtsjahres 22 500 besetzt.

Eine hohe Besetzungsquote zeichnete sich insbesondere bei den Sanitätsoffizieren ab. Dort waren von 2 940 Dienstposten in der Zielstruktur 2 835 besetzt. Das entsprach einer Quote von 96,42 Prozent. Ähnlich hoch war die Besetzungsquote bei den Truppenärzten. Dort blieben nur ca. 5 Prozent der Dienstposten vakant. Das wirkte sich auf die Tagesantrittsstärke der Truppenärzte aus. Nimmt man die beauftragten zivilen Vertragsärzte hinzu, so wurde die für die Patientenbetreuung geforderte Tagesantrittsstärke von mindestens 75 Prozent bei den Truppenärzten mit 82,6 Prozent im Jahresdurchschnitt deutlich übertroffen.

Nach einer längeren Phase des Abschwungs erhöhte sich das Bewerberaufkommen für die Laufbahn der Ärzte im Sanitätsdienst erstmalig wieder, und zwar von 1 247 im Vorjahr auf 1 451 im Berichtsjahr.

Von 551 als geeignet eingestuften Bewerbern erhielten 223 einen Studienplatz.

Trotz der insgesamt verbesserten Stellensituation blieb die dienstliche Belastung an den Bundeswehrkrankenhäusern weiterhin hoch. Ärzte am Bundeswehrkrankenhaus Ulm machten nach 2002 erneut darauf aufmerksam.

Sie trugen vor, Wochenleistungen bis zu 80 und 100 Stunden erbringen zu müssen, um die Schließung von OP-Sälen zu verhindern.

Die bisherigen Initiativen zur Lösung des Problems sind nicht erfolgreich gewesen. Die Probleme bestehen fort und werden immer drängender.

3.3.1 Betreuung erkrankter Soldaten

Soldaten haben im Krankheitsfall Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und truppendienstliche Betreuung. Unzulänglichkeiten in diesem Bereich gaben im Berichtsjahr berechtigten Anlass zu Klagen.

3.3.1.1 Truppenärztliche Versorgung

Die medizinische Versorgung und Betreuung der Soldaten setzt das Vorhalten entsprechender sanitätsdienst-

licher Einrichtungen voraus. Sie müssen für die Soldaten jederzeit ohne besondere Erschwernisse erreichbar sein.

Am Standort Letzlingen ist das gegenwärtig nicht der Fall. Mangels einer Zahnarztgruppe vor Ort ist die zahnmedizinische Versorgung der dort eingesetzten Soldaten nur unter Inkaufnahme dienstlicher Erschwernisse möglich. Zahnärztliche Behandlungen für die in Letzlingen eingesetzten Soldaten werden zurzeit im entfernten Burg durchgeführt. Fahrten dorthin erfolgen über eine private Firma, die dazu jedoch nicht über genügend Fahrzeuge verfügt. Das führt zu hohen Dienstausschlagzeiten bei betroffenen Soldaten.

Der Führungsstab des Sanitätsdienstes der Bundeswehr hat festgestellt, dass durch die Neustrukturierung der Bundeswehr der zahnmedizinische Betreuungsumfang am Standort Letzlingen stark zugenommen hat. Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel ist deshalb die Errichtung einer zahnärztlichen Betreuungseinrichtung in Letzlingen bis spätestens 2006 vorgesehen.

Im Falle gesundheitlicher Beschwerden müssen Soldaten die Möglichkeit haben, auch kurzfristig einen Arzt der Bundeswehr konsultieren zu können. Das Verweisen auf andere Ärzte oder das Stellen von Ferndiagnosen ist nicht ausreichend. Verzögerungen von Behandlungen sind nicht hinnehmbar.

Dazu zwei Beispiele:

Eine Soldatin trug an einem Samstag gegen 11.30 Uhr telefonisch beim zuständigen Standortsanitätszentrum den Wunsch nach ärztlicher Begutachtung eines Insektenstiches vor. Nach Rückfrage beim abwesenden Arzt vom Dienst (AvD) wurde ihr mitgeteilt, dass sie sich um 20.00 Uhr vorstellen oder aber den zivilen ärztlichen Notdienst in Anspruch nehmen solle.

Der Arzt vom Dienst verstieß damit gegen die ärztlichen Sorgfaltspflichten und die Weisung des Inspektors des Sanitätsdienstes vom Juli 2004, wonach sich der ärztliche Bereitschaftsdienst persönlich mit dem Patienten in Verbindung zu setzen hat, um die weiteren Schritte abzusprechen. Die Verschiebung des Behandlungstermins genügte dem Anspruch auf korrekte, unverzügliche truppenärztliche Versorgung nicht. Erst nach Einschreiten des Wehrbeauftragten wurden der Soldatin die durch eine privatärztliche Behandlung entstandenen Kosten erstattet.

Ein AvD ließ einen Soldaten mit Halsschmerzen und Schluckbeschwerden am Sonntagabend telefonisch durch den Unteroffizier vom Dienst auf die Sprechstunde für Neukranke des folgenden Tages verweisen. Eine persönliche Kontaktaufnahme durch den Arzt, der Bereitschaftsdienst mit Anwesenheitspflicht im Sanitätsbereich hatte, erfolgte nicht. Im Verlauf der Behandlung am Montagmorgen musste der Truppenarzt den Soldaten in die Medizinische Hochschule Hannover einweisen, wo unverzüglich ein Abszess im Hals operativ entfernt wurde.

Das Personal des Sanitätsdienstes hat bei der Betreuung von Patienten größtmögliche Sorgfalt zu gewährleisten.

Diesem Anspruch wurde im folgenden Fall nicht entsprochen.

Bei einem Soldaten wurde im Jahre 1988 erstmals eine seborrhoische Keratose“ der Kopfhaut diagnostiziert. Im Jahre 1999 empfahl der behandelnde Dermatologe im Bundeswehrkrankenhaus eine Probeexzision des betroffenen Areals der Kopfhaut. Die Empfehlung des Facharztes wurde nicht umgesetzt. Eine Exzision erfolgte erst vier Jahre später, nachdem sich der Soldat an einen zivilen Dermatologen gewandt hatte. Die Untersuchung der Gewebeprobe bestätigte die Verdachtsdiagnose eines langsam wachsenden Tumors, der operativ entfernt wurde.

Das Bundesministerium der Verteidigung stellte dazu fest, dass die vorher praktizierte engmaschige truppenärztliche Betreuung der Patienten seit dem Jahr 1999 unterblieben war und der Anstoß zur Probeexzision und zu weiteren Kontrollen durch den Truppenarzt hätte erfolgen müssen. Die beteiligten Truppenärzte wurden über einen sorgfältigen und fachgerechten Umgang mit Patienten mit chronischen Erkrankungen belehrt.

Die geschilderten Beispiele geben Anlass, alle in die Sanitätsdienstliche Versorgung eingebundenen Soldatinnen und Soldaten an die Beachtung der einschlägigen Weisungen und der jedem Einzelnen obliegenden Sorgfaltspflicht zu erinnern.

Nach wie vor befindet sich die medizinische Betreuung der Soldaten auf einem sehr hohen Niveau.

3.3.1.2 Truppendienstliche Betreuung

Vorgesetzte und Kameraden sind unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge und Kameradschaft verpflichtet, erkrankten Soldaten zur Seite zu stehen. Auch daran hat es teilweise gefehlt.

Zwei Beispiele:

Die Eltern eines Stabsunteroffiziers wandten sich an den Wehrbeauftragten, weil sie und ihr Sohn sich von der Bundeswehr im Stich gelassen fühlten. Der Soldat hatte durch einen Unfall im Dienst eine schwere Schulterverletzung erlitten und befand sich fast sechs Monate in ambulanter oder stationärer Behandlung. Trotz schriftlicher Unterrichtung der Einheit über stationäre Aufnahmen und Krankenschreibungen erfuhr der Soldat von dort keine Unterstützung. Er wurde von Kameraden oder Vorgesetzten nicht besucht. Obwohl der Soldat Krank zu Hause (KzH) geschrieben war, wurde Verpflegungsgeld einbehalten. Darüber hinaus erhielt er keine Unterstützung im Hinblick auf die Erstattung notwendiger Fahrtkosten.

Im Zuge der Überprüfung räumte der zuständige Kommandeur die Versäumnisse im Hinblick auf die Unterstützung und Betreuung des Soldaten ein.

Ein Stabsunteroffizier (w) meldete sich nach ihrer KzH-Schreibung vorschriftsmäßig in der Einheit ab. Am Tag darauf (Freitag, 2. April 2004) teilte ihr der Kompaniefeldwebel fernmündlich mit: „Du hast am Sonntag UvD-Dienst, nun sieh mal zu, wer Deinen Dienst übernimmt.

Du hast bis 11.45 Uhr Zeit.“ Die erkrankte Soldatin fand niemanden, der ihren Dienst übernehmen wollte. Als sie dies dem Kompaniefeldwebel vor Fristablauf mitteilen wollte, war dieser nicht mehr erreichbar. Der diensthabende UvD konnte der Soldatin nicht weiterhelfen. Da sie auf dem Dienstplan stand und sich vom Kompaniefeldwebel unter Druck gesetzt fühlte, trat sie ihren Dienst an. Im Verlauf des Dienstes kollabierte sie und musste in ein Bundeswehrkrankenhaus eingeliefert werden.

Als Verantwortlicher für die Diensterteilung war der Kompaniefeldwebel seinen Pflichten nicht nachgekommen. Nicht die erkrankte Soldatin, sondern er selbst hätte sich um Ersatz für den UvD-Dienst bemühen müssen. Der Kompaniefeldwebel wurde entsprechend belehrt. Da die Dienst- und Fürsorgepflichten in erheblichem Maße verletzt worden waren, beanstandete der Wehrbeauftragte diese Maßnahme als nicht ausreichend.

3.3.2 Massenerkrankung

In der Zeit vom 22. Januar 2004 bis zum 19. April 2004 kam es an mehreren Standorten der Bundeswehr zum Ausbruch einer ansteckenden Bindehautentzündung, von der ca. 6 400 Soldaten und auch zivile Mitarbeiter der Bundeswehr betroffen waren. In der Hochphase des Ausbruchs Mitte März mussten 13 Standorte der Bundeswehr den Dienstbetrieb komplett und 28 Standorte den Dienstbetrieb teilweise einstellen.

Die Bundeswehr hat auf den Ausbruch der leicht übertragbaren Krankheit angemessen reagiert. Die Gesundheitsämter und das Robert-Koch-Institut wurden eingeschaltet, im Sanitätsamt der Bundeswehr wurde ein Lagezentrum zur infektionsepidemiologischen Lageführung eingerichtet und zur Unterstützung der zuständigen Kommando- und Sanitätskommandos das Expertenteam am Schifffahrtsmedizinischen Institut der Marine eingesetzt.

In Eingaben an den Wehrbeauftragten beklagten die Soldaten mangelhafte Information und ungleiche Handhabung der Gewährung von Dienstbefreiung.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat veranlasst, Merkblätter zu aktualisieren und in Zukunft auch mündlich schneller aufzuklären.

3.3.3 Ärztliche Approbation

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vom Januar 2004 sollte u. a. die berufspraktische Phase „Arzt im Praktikum“ abgeschafft werden. Die dazu im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung hätte für Sanitäts-offiziere zur Folge gehabt, dass jahrgangs- und weitgehend ausbildungsgleiche Prüfungsabsolventen je nach Erfüllung einer Stichtagsregelung als Arzt im Praktikum (Leutnant, Besoldungsgruppe A 9) oder als approbierter Arzt (Stabsarzt, Besoldungsgruppe A 13) tätig geworden wären, ohne dass eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt gewesen wäre.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde den Bedenken u. a. des Wehrbeauftragten durch die nunmehr übergangslose Abschaffung der AiP-Phase zum 1. Oktober 2004 entsprochen.

Dank haushaltsmäßiger Unterstützung durch die übrigen Teilstreitkräfte konnten die insgesamt 231 betroffenen Sanitätsoffizieranwärter am 1. Oktober 2004 bzw. unmittelbar danach zum Stabsarzt befördert werden.

3.4 Strahlenexposition

Die Zahl der beim Bundesministerium der Verteidigung eingegangenen Anträge von Soldaten auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung aufgrund einer Strahlenexposition stieg im Berichtsjahr auf rund 1 950 an. Das Ministerium erklärte dazu, über die Anträge auf der Grundlage des Berichts der Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radarinrichtungen der Bundeswehr und der NVA schnellstmöglich entscheiden zu wollen. Bis zum Jahresende waren rund 430 Anträge positiv beschieden und ca. 1 100 abgelehnt worden.

Unter ihnen waren auch Anträge von Soldaten, die geltend gemacht hatten, Strahlung von radiumhaltiger Leuchtfarbe ausgesetzt gewesen zu sein. Auf die von einer solchen Leuchtfarbe ausgehenden Gefahren hatte die Strahlenkommission bereits hingewiesen.

3.5 Finanzielle Leistungen

Auch im zurückliegenden Jahr gaben Klagen im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen an Soldatinnen und Soldaten Anlass zu Eingaben. Im Einzelnen ging es neben der Problematik der Ost/West-Besoldung u. a. um die leistungsbezogene Besoldung.

3.5.1 Ost/West-Besoldung

Wie durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz festgeschrieben, sind die Dienstbezüge der Soldatinnen und Soldaten in den neuen Bundesländern mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf 92,5 Prozent des Besoldungsniveaus der alten Bundesländer angehoben worden. Die Ungleichbehandlung ist damit nicht aufgelöst. Soldatinnen und Soldaten haben darauf immer wieder hingewiesen und ihre tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck gebracht.

Das ist verständlich; die von der abgesenkten Besoldung betroffenen Soldaten sind diskriminiert. Das Problem muss gelöst werden. Die Armee der Einheit, die Bundeswehr im Einsatz und das Postulat von der Parlamentsarmee lassen sich mit der unterschiedlichen Besoldung nicht in Einklang bringen.

3.5.2 Leistungsbezogene Besoldung

Leistungsbezogene Besoldung ist zeitweise ausgesetzt gewesen. Das führte zu Klagen von Soldaten.

Dafür ein Beispiel:

Ein Oberfeldwebel, Vertrauensperson der Unteroffiziere seiner Einheit, schrieb dazu wörtlich:

„Am 1. Januar 1999 wurde die ergänzende leistungsbezogene Besoldung für Beamte und Soldaten im Geschäftsbereich des BMVg eingeführt. Ziel war es, Leistungsanreize zu schaffen, Motivation und Effizienz zu steigern und das Leistungsprinzip zu stärken. ... Dies alles soll nach vier Jahren schon zum Erliegen kommen? Die Soldaten und Soldatinnen sind tief enttäuscht und fragen sich, ob herausragende Leistungen wirklich so belohnt werden, wie es oft angepriesen wird.“

Die leistungsbezogene Besoldung darf nicht von der Haushaltsentwicklung abhängig gemacht werden.

Das Instrument der leistungsbezogenen Besoldung und das damit verbundene Ziel der Motivationsförderung werden dadurch geschwächt. Dies war angesichts der Diskussion über eine Ausweitung leistungsbezogener Besoldungsanreize im Öffentlichen Dienst den betroffenen Soldaten nicht zu vermitteln.

3.5.3 Zulagen

Persönlich betroffene Soldaten beschwerten sich im Berichtsjahr über die Aberkennung der Flugzeugtechnikerzulage.

Ursächlich dafür war ein Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung, der festlegt, dass die Zulage nur dann zu zahlen ist, wenn die die Zulage begründende Tätigkeit mindestens 80 Prozent der Gesamttätigkeit des Soldaten ausmacht.

Das Gesetz selbst bestimmt den notwendigen Anteil der die Zulage begründenden Tätigkeit nicht. Es enthält auch keine Ermächtigung, diesen Anteil zu bestimmen. Gerichte haben in vergleichbaren Fällen einen Anspruch auf die Zulage bejaht, wenn der Dienstposten von der die Zulage begründenden Tätigkeit geprägt wird.

Gegen die Aberkennung der Zulage haben die Betroffenen auch den Rechtsweg beschritten. Die anhängigen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

3.5.4 Zahlungsverfahren

Im Berichtsjahr kam es zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen. Ursache dafür waren die Umstellung der Zuständigkeit für die Zahlungen des Bundes von den Bundeswehrkassen auf die Bundesbank sowie teilweise unsachgemäße Bearbeitung.

Zwei Beispiele:

Im Monat April beanstandeten mehrere Petenten, dass ihnen die Bezüge für diesen Monat nicht zum Fälligkeitstag zur Verfügung gestanden hätten.

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs erteilte das Bundesministerium der Finanzen die Weisung, den Zahlungsauftrag für Zahlungen der Dienst- und Versorgungsbezüge im Inland der Deutschen Bundesbank erst einen Arbeitstag vor dem

Zahltag zu erteilen. Diese Regelung trat mit Zahlung der Bezüge für den April 2004 in Kraft. Durch ein Versehen leitete die Bundeskasse der Bundesbank die Daten für die Aprilzahlung erst am 31. März zu. Diese sagte zwar die sofortige Buchung zu, bei Postbankkunden konnte dies jedoch nicht verwirklicht werden. In den Fällen, in denen die Buchung nach dem 31. März erfolgte, wurde der Wertstellungstag nachträglich berichtet. Zusätzliche Gebühren oder Überziehungszinsen wurden dafür nicht berechnet.

Soldaten des Stabsquartiers im Bundesministerium der Verteidigung beklagten sich über Verzögerungen bei der Auszahlung des Wehrosolds im Monat August.

Die Klagen waren berechtigt. Zu der Verzögerung war es gekommen, weil die zahlungsbegründenden Unterlagen beim Kurierdienst der Bundeswehr liegen geblieben und der zuständigen Truppenverwaltung nicht rechtzeitig vorgelegt worden waren. Die Auszahlung erfolgte dadurch mit dreitägiger Verspätung.

Zukünftig werden dort zahlungsbegründende Unterlagen nur noch über die Deutsche Post AG versandt.

3.5.5 Umzugskosten und Trennungsgeld

Im Falle eines dienstlich bedingten Wohnungswechsels haben Soldaten einen Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten. Wenn die Zusage einer entsprechenden Kostenerstattung versagt wird, können sie Trennungsgeld für die doppelte Haushaltsführung geltend machen.

Da immer mehr Soldaten die Beibehaltung eines festen Familienwohnsitzes und das damit verbundene Pendeln zum Dienstort einem Umzug vorziehen, ist die Zusage der Umzugskostenvergütung häufig unerwünscht; stattdessen wird Trennungsgeld bevorzugt. Eine Wahlmöglichkeit, wie sie von vielen Soldaten gewünscht wird, besteht indes nicht.

Im Berichtsjahr ging die Zahl der Eingaben zum diesem Thema um rund ein Drittel zurück. Ursächlich dafür war u. a. vermutlich der Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 2. Dezember 2003. Danach wurde im Hinblick auf die bevorstehenden Umstrukturierungsmaßnahmen die Verwendungsdauer bei Versetzungen für Verheiratete und Unverheiratete mit berücksichtigungsfähigen Kindern auf maximal drei Jahre, für Verheiratete mit anerkanntem eigenen Hausstand auf maximal zwei Jahre begrenzt. Aufgrund dieser Begrenzung wurde von einer Versetzung betroffenen Soldaten keine Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt. Stattdessen konnten die Betroffenen für die Dauer ihrer Verwendung am neuen Dienstort Trennungsgeld erhalten.

Diese Regelung war bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Sie kam den Wünschen vieler Soldaten und ihrer Familien entgegen. Im Januar 2005 wurde die Regelung für ein Jahr verlängert.

Bei der Erstattung der Umzugskosten könnte die Möglichkeit einer pauschalierten Kostenerstattung Verbesserungen für die Soldaten mit sich bringen.

Bisher steht ihnen im Falle des Umzugs an einen neuen Dienstort ein Pool von Umzugsunternehmen zur Verfügung, die durch einen Rahmenvertrag an die Bundeswehr gebunden sind. Erhält ein Soldat die Zusage der Umzugskostenerstattung, so kann er ein Unternehmen aus dem Pool auswählen und mit der Durchführung des Umzuges betrauen. Die dadurch entstehenden Kosten werden erstattet. Alternativ kann auch ein nicht dem Pool angehörendes Unternehmen beauftragt werden. In dem Fall werden die Umzugskosten nur bis zur Höhe des im Rahmenvertrag festgelegten Betrages erstattet.

Neben diesen beiden Abrechnungsmöglichkeiten wird derzeit im Rahmen eines Modellversuchs ein drittes Abrechnungsverfahren erprobt. Danach kann der Soldat die Erstattung eines pauschalierten Betrages beantragen. Dieser errechnet sich aus einem Festpreis je Möbelwagenmeter (Sockelbetrag) und einer Entfernungspauschale. Im Rahmen dieses Abrechnungsverfahrens ist dem Soldaten sodann die Auswahl eines Umzugsunternehmens oder die eigene Durchführung des Umzuges freigestellt.

Nach Auswertung des Modellversuchs soll über das weitere Vorgehen im Benehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen entschieden werden.

3.6 Soldatenbeteiligung

Wie in den vorangegangenen Jahren haben auch in diesem Berichtsjahr Soldaten erhebliche Defizite bei der Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes geltend gemacht. Das betraf u. a. die Wahl von Vertrauenspersonen und die vom Gesetz vorgeschriebene Beteiligung.

Dazu drei Beispiele:

Ein Oberleutnant beklagte, dass während seines länger als drei Monate dauernden Lehrgangs keine Vertrauenspersonen gewählt worden seien und damit eine wichtige Ansprechstelle für die Lehrgangsteilnehmer gefehlt habe.

Der Vorwurf war berechtigt. Dem Inspektionschef fiel das Versäumnis erst im Rahmen von disziplinareren Vorermittlungen gegen zwei Lehrgangsteilnehmer auf. Der Kommandeur und der zuständige Inspektionschef stellten den Mangel ab.

Ein Hauptgefreiter machte geltend, sein Bataillonskommandeur habe ohne entsprechende Beteiligung der zuständigen Vertrauensperson einen Befehl herausgegeben, der in den Dienstbetrieb/Innendienst der Kompanie eingegriffen habe. Im Übrigen sei er als zuständiger stellvertretender Sprecher der Vertrauenspersonen bei der Erstellung des Jahresbefehls für das Jahr 2004 nicht gehört worden.

Die Kritik des Petenten war berechtigt. Im Rahmen der eingeleiteten Überprüfung bestätigte sich sein Vorbringen. Der zuständige Vorgesetzte räumte deutliche Mängel und Nachlässigkeiten bei der Anwendung des SBG ein. Er kündigte an, bei den unterstellten Verbänden die Umsetzung des SBG im Rahmen der Dienstaufsicht verstärkt zu überwachen.

Ein Hauptgefreiter, Vertrauensperson der Mannschaften seiner Einheit, rügte, zu einem Bataillonsbefehl nicht angehört worden zu sein. Nach dem Befehl hatte seine Einheit zu einer dienstlichen Veranstaltung zehn Soldaten als Fackelträger abzustellen.

Im Rahmen der Überprüfung bestätigte das BMVg, dass der Petent als Vertrauensperson nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SBG hätte beteiligt werden müssen. Danach besitzt die Vertrauensperson bei der Einteilung von Sonder- und Zusatzdiensten ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Zur sachgerechten Anwendung des SBG wurde eine Offizierweiterbildung befohlen.

Im Mittelpunkt einer mehrtägigen Informationstagung des Wehrbeauftragten mit Vertrauenspersonen aller Dienstgradgruppen und Teilstreitkräfte im Frühjahr des vergangenen Jahres standen Fragen nach der Anwendung und Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes. Dem schloss sich im Herbst ein eintägiges Arbeitsgespräch mit Disziplinarvorgesetzten der zweiten Stufe zu demselben Thema an.

Im Rahmen der Tagung mit den Vertrauenspersonen wurden die im Truppenalltag erkannten Defizite nochmals deutlich. So berichteten die Teilnehmer davon, dass die vorgeschriebene Einweisung der Vertrauenspersonen und ihrer Stellvertreter in ihre Aufgaben häufig nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolge; teilweise unterbleibe sie sogar ganz. Arbeitsunterlagen würden oft unvollständig oder gar nicht ausgehändigt und die im Gesetz vorgesehene Ausbildung in Seminarform finde häufig nicht wie vorgeschrieben zeitnah zur Wahl der Vertrauenspersonen statt.

Demgegenüber hoben die zum Arbeitsgespräch eingeladenen Kommandeure hervor, dass sich die Beteiligung der Soldaten – jenseits berechtigter Kritik im Einzelfall – in den ihnen unterstellten Bereichen durchaus bewährt und zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Vertrauensverhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen beigetragen habe.

Ihre Kritik richtete sich auf den Umfang der Beteiligung, namentlich die vorgeschriebene generelle Anhörung zur Gestaltung des Dienstbetriebes. Angesichts eines Truppenalltags, der von Auftragsdichte und sich häufig ändernden Befehlslagen geprägt sei, hielten sie eine Anhörung beispielsweise zu Tages- oder Wochendienstplänen bzw. deren Änderung für wenig praktikabel. Sie schlugen vor, die Beteiligung in diesem Punkt auf wichtige Fragen der Dienstgestaltung zu beschränken. Darüber hinaus regten sie an zu prüfen, ob die Wahl der Vertrauenspersonen nicht grundsätzlich im vereinfachten Wahlverfahren nach § 13 der Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz durchgeführt werden könne.

Die kritischen Anmerkungen der Vertrauenspersonen sind ernst zu nehmen. Mängel müssen abgestellt werden.

Die Bemerkungen der Kommandeure sind bedenkenswert. Ihnen muss nachgegangen werden. Soldatenbeteiligung darf nicht zu Erschwernissen des Dienstbetriebes führen.

3.7 Politische Betätigung von Soldaten

Auch ein Soldat kann sich politisch betätigen. Allerdings ist er unter anderem nach § 8 des Soldatengesetzes verpflichtet, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten. Ein Verstoß dagegen kann die Entlassung aus der Bundeswehr zur Folge haben.

Über einen solchen Fall hatte das Bundesverwaltungsgericht im Berichtsjahr zu entscheiden. Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde:

Ein Soldat war im März 1998 zum Grundwehrdienst einberufen worden. Im August desselben Jahres wurde er als Gefreiter aus der Bundeswehr entlassen, nachdem bekannt geworden war, dass er Mitglied der NPD war und für diese Partei in seinem Heimatort die Funktion eines Kreisvorsitzenden ausübte. Seine Klage gegen den Entlassungsbescheid beim Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Die dagegen eingelegte Revision wies das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2004 als unbegründet zurück.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 des Wehrpflichtgesetzes ist ein Soldat, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, zu entlassen, wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde. Diese Voraussetzungen sah das Bundesverwaltungsgericht im Falle des Gefreiten als gegeben an. Nach den für das Bundesverwaltungsgericht bindenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts hatte sich die NPD Anfang des Jahres 1998 gewaltbereiten Neonazis geöffnet und eine „wenn auch unterschwellige Bereitschaft zur gewaltsamen, eventuell bewaffneten Revolution“ entwickelt. Das Verwaltungsgericht hatte diese Festlegungen aus Äußerungen des damaligen Parteivorsitzenden abgeleitet. Diese Äußerungen musste sich der Soldat als Kreisvorsitzender der NPD zurechnen lassen. Es bestand daher nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die konkrete Gefahr, dass der Soldat entgegen § 8 SG nicht bereit war, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts war der Soldat daher zu Recht entlassen worden.

3.8 Politische Bildung

Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, die zentrale Dienstvorschrift 12/1 „Politische Bildung“ zu überarbeiten. Das Ziel ist, den Soldaten Inhalt und Umfang der Transformation der Streitkräfte zu erläutern, um sie für eine aktive Unterstützung und Mitgestaltung des Prozesses zu gewinnen. Dazu soll auch die politische Bildung genutzt werden.

Die Bemühungen des Ministeriums sind zu begrüßen. Bereits im letzten Jahresbericht war darauf hingewiesen worden, dass Auftragsdichte und Personalengpässe in vielen Verbänden zu wenig Zeit für politische Bildung

ließen. Die Schwierigkeiten bestehen fort. Andererseits nehmen die Fragen der Soldaten nach dem Sinn und Ziel ihres Auftrages zu. Politische Bildung kann helfen, darüber mit den Soldaten ins Gespräch zu kommen. Es entspricht den Grundsätzen der Inneren Führung, die Soldaten gerade in Zeiten der Veränderung als mitgestaltende Staatsbürger in Uniform einzubeziehen. Für politische Bildung muss auch Zeit sein.

3.9 Mobbing

Die Zahl der Eingaben, in denen über Mobbing geklagt wird, verringerte sich im Berichtsjahr von 93 auf 91.

Der Begriff Mobbing kennzeichnet in aller Regel ein zielgerichtetes, länger andauerndes schikanöses Verhalten gegenüber Kolleginnen oder Kollegen, Vorgesetzten oder Untergebenen, das geeignet ist, psychischen Druck auf diese auszuüben. Das gilt auch für den militärischen Sektor.

Bei den abschließend überprüften Vorgängen konnte ein solches Verhalten nicht bestätigt werden. In über 31 Fällen ist jedoch ein Fehlverhalten von Vorgesetzten oder Kameraden festgestellt worden.

Hierzu einige Beispiele:

Zwei Stabsunteroffiziere (w/m) beklagten den Umgangston und das Verhalten ihres Vorgesetzten, eines Oberstabsfeldwebels. Er habe sie angeschrien, in übertriebenem Maße schriftliche Belege anfertigen lassen und auf Fragen gereizt und beleidigend reagiert. Insbesondere die Soldatin fühlte sich durch den Oberstabsfeldwebel vor Mannschaften bloßgestellt und in ihrer Autorität geschädigt.

Das Vorbringen hat sich weitgehend bestätigt. In der betreffenden Dienststelle bestand ein gereiztes Arbeitsklima, für das der Oberstabsfeldwebel mitverantwortlich war. Mobbing ließ sich jedoch ausschließen. Das Verhalten des Vorgesetzten wurde durch eine erzieherische Maßnahme in Form einer Belehrung geahndet.

Eine Petentin hatte eine Leistungsprämie erhalten. Ihre Vorgesetzte und ihre Kameraden gönnten ihr dies offensichtlich nicht. Sie gratulierten ihr nicht, sondern äußerten ihr gegenüber, dass sie diese Prämie nicht verdient habe. Schließlich platzierten sie einen „Spendenteller“ mit 48 Cent und drei Büroklammern auf ihrem Schreibtisch, versehen mit dem Zettel „das ist unser Beitrag“. Gegen mehrere beteiligte Soldaten wurden missbilligende Äußerungen ausgesprochen.

Wegen Spannungen mit ihrem Vorgesetzten hatte eine Petentin einen Antrag auf Versetzung in eine andere Abteilung gestellt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Ihr Vorgesetzter berief daraufhin eine Besprechung der gesamten Abteilung ein und erklärte gegenüber der Petentin „Ich will Sie hier nicht mehr sehen. Räumen Sie Ihren Schreibtisch.“

3.10 Sexualität und Bundeswehr

3.10.1 Sexualerlass

Am 30. Juni 2004 trat ein neuer Erlass zur ZDv 14/3 Anlage B 173 „Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr“ in Kraft. Er ersetzte den bis dahin geltenden Erlass „Sexuelles Verhalten von und zwischen Soldaten“ vom 20. Februar 2002.

Mit dem neuen Erlass sind folgende Neuerungen verbunden:

Der Umgang mit Sexualität ist für das Dienstverhältnis nur dann von Bedeutung, wenn dadurch der Dienstbetrieb gestört wird, der kameradschaftliche Zusammenhalt beeinträchtigt wird oder es in sonstiger Weise zu einer nachhaltigen Störung der dienstlichen Ordnung kommt.

Sexuelle Betätigung während der Freizeit oder dienstfreier Zeit innerhalb dienstlicher Unterkünfte ist disziplinarrechtlich ohne Relevanz, sofern davon keine negativen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb oder den kameradschaftlichen Zusammenhalt ausgehen. Dies gilt auch für Auslandseinsätze. Dort, wie auch in übrigen Fällen des längeren Zusammenlebens von Soldatinnen und Soldaten, sind an Selbstdisziplin und Pflicht zur gegenseitigen Achtung, Toleranz und Rücksichtnahme besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Es steht im Ermessen des ermittelnden Disziplinarvorgesetzten, bei Vernehmungen auf Wunsch der Soldatin oder des Soldaten die Anwesenheit einer Vertrauensperson zuzulassen. Einem solchen Wunsch soll grundsätzlich entsprochen werden.

3.10.2 Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Im Berichtsjahr erreichten den Wehrbeauftragten 40 Eingaben mit dem Verdacht eines Verstoßes gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Im Vorjahr waren es 29. Darüber hinaus wurden 119 Meldungen Besonderer Vorkommnisse zu dem Thema aufgegriffen. Im Jahr 2003 waren es 83.

50 Fälle konnten im Berichtsjahr abschließend untersucht werden. In 23 Fällen bestätigte sich der Verdacht auf verbale Übergriffe. In 27 Fällen kam es zur Anwendung körperlicher Gewalt.

Einige Beispiele:

In einem Gespräch mehrerer Soldaten äußerte ein Oberfeldwebel, dass er bald eine Einweisung auf einem Transportpanzer erhalten solle. Daraufhin machte ein weiblicher Stabsunteroffizier die Bemerkung: „Na hoffentlich geht das auch gut.“ Der Oberfeldwebel antwortete darauf: „Erstens habe ich keine Fotze und keine Titten und zweitens bin ich nicht extrem blond gefärbt.“ Gegen den Oberfeldwebel wurde eine Disziplinarbuße verhängt.

Ein Stabsfeldwebel schickte einer ihm unterstellten Soldatin vor und während des Einsatzes SMS, in denen er ihr seine Liebe erklärte und setzte dies auch fort, nachdem

sie ihn eindeutig zurückgewiesen hatte. Trotz Ablehnung berührte er auf mehreren Versorgungsfahrten die Beine der hinter ihm sitzenden Soldatin. Bei anderen Gelegenheiten fasste er ihr ans Gesäß, bot ihr vor anderen Kameraden an, ihr Dessous zu kaufen und machte ihr Geschenke. Dabei ignorierte er die eindeutige Abwehr und Zurückweisung jeglicher Annäherung durch die Soldatin und teilte sie zu nicht dienstlichen Arbeiten ein. Das Verhalten des Soldaten wurde mit einer Disziplinarbuße geahndet. Er wurde aus dem Einsatz zurückgezogen.

Die Zahl der Vorkommnisse mit Verdacht auf Kinderpornographie hat sich leicht erhöht. Sie stieg von 24 im Vorjahr auf 30 im Berichtsjahr an.

Wegen der besonderen Bedeutung der Fälle ist weiterhin höchste Aufmerksamkeit geboten. Verstöße in diesem Bereich müssen unverzüglich geahndet werden.

3.10.3 Homosexualität

Der amtliche Umgang mit Homosexualität ist nicht frei von Problemen.

Das zeigt folgendes Beispiel:

Ein Soldat beklagte im Rahmen eines Wehrbeschwerdeverfahrens, dass in den einschlägigen Personalunterlagen des BMVg nur danach gefragt werde, ob ein Soldat ledig, verwitwet oder geschieden sei. Er habe sich deshalb als ledig bezeichnen müssen, obwohl er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebe. Sein Wunsch, den Eintrag entsprechend zu ändern, sei abgelehnt worden. Dies verletze ihn in seinem Recht auf informelle Selbstbestimmung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Sache entschieden, dass die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in das Personalführungs- und Informationssystem der Soldaten (PERFIS) rechtswidrig ist. Ein Antragsteller hat einen verfassungsrechtlich durch Artikel 2 Abs. 1 GG abgesicherten Anspruch auf Berichtigung seines Familienstandes „ledig“ in den Personalakten, wenn er eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist.

Mit Erlass vom 4. August 2004 hat das BMVg die Erweiterung aller Formulare und Fragebögen von Personen- oder Familienständen sowie der automatisierten Verarbeitungen und Abrufverfahren um die eingetragene Lebenspartnerschaft angeordnet.

Das BMVg ist der Auffassung, dass es ein Recht, aber keine Pflicht zur Meldung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Rahmen der personalrechtlichen Erfassung gebe. Offen ist, ob das in der Gesetzesberatung befindliche Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz eine entsprechende Meldepflicht begründen wird.

Im Berichtsjahr haben sich auch Soldaten an den Wehrbeauftragten gewandt, die mögliche Nachteile bei Bekanntwerden ihrer sexuellen Orientierung befürchteten.

Ein Beispiel:

Im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung musste ein Soldat Angaben über seine häusliche Situation machen und dabei seine Homosexualität offen legen. Der Soldat offenbarte sich gegenüber den Mitarbeitern des MAD. Die zur Entscheidung über die Sicherheitsüberprüfung berufene Geheimschutzstelle forderte den Soldaten in der Folge auf, sich ebenfalls gegenüber seinem Sicherheitsbeauftragten, seinem Disziplinarvorgesetzten oder zumindest seiner personalbearbeitenden Stelle zu erklären. Der Soldat lehnte dies ab. Das BMVg stellte im Rahmen der Überprüfung der Eingabe dazu fest:

„Der Betroffene muss sich ausschließlich im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens gegenüber den zur Durchführung berufenen Stellen, d. h. dem Sicherheitsbeauftragten, dem MAD und dem Geheimschutzbeauftragten, offenbaren. Unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage, dass homosexuelle Soldaten keinerlei Verwendungseinschränkungen unterliegen, besteht eine Offenbarungspflicht gegenüber der personalbearbeitenden Stelle nicht mehr. Ein bestehendes Restrisiko ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinzunehmen. Soweit es um den Schutz des Betroffenen geht, ist es ausreichend, wenn ihm im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens der Rat erteilt wird, sich auch seiner personalbearbeitenden Dienststelle zu offenbaren. Es steht dem Betroffenen frei, diesem Rat zu folgen. Nachteilige Konsequenzen dürfen daraus nicht gezogen werden“.

Unterstützung und Hilfe finden Soldaten auch bei dem Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr (AHsAB). Der Arbeitskreis setzt sich u. a. dafür ein, den nach dem Soldaten- und Soldatinnengleichstellungsdurchsetzungsgesetz zu wählenden Gleichstellungsbeauftragten auch die Zuständigkeit für Fragen der Gleichstellung von homosexuellen Soldaten zu übertragen.

3.10.4 Einbruch in die Kameradenehe

Nach gefestigter Rechtsprechung verstößt die Aufnahme sexueller oder sonstiger ehewidriger Beziehungen zu der Ehefrau eines Kameraden gegen die Kameradschaftspflicht. Die Gerichte sehen darin eine Pflichtverletzung von erheblichem disziplinarrechtlichen Gewicht.

Diese Rechtsprechung ist für die Disziplinarvorgesetzten maßgebend. Sie haben im Falle des Vorliegens von Anhaltspunkten für den Fall eines „Einbruchs in die Kameradenehe“ disziplinare Ermittlungen aufzunehmen. Das geschieht auch. Das bedeutet aber nicht, dass damit auch disziplinare Konsequenzen verbunden sein müssen.

Einige Beispiele:

Ein Stabsunteroffizier beklagte sich darüber, dass ein Kamerad sexuelle Beziehungen zu seiner Frau aufgenommen und dadurch seine Ehe zerstört habe. Die Ermittlungen des zuständigen Vorgesetzten ergaben, dass der beschuldigte Soldat zunächst nur freundschaftliche Beziehungen zu der Ehefrau des Petenten gepflegt hatte und für das Scheitern der Ehe nicht verantwortlich gemacht

werden konnte. Die Ermittlungen gegen ihn wurden daher eingestellt.

Ein Oberstleutnant machte geltend, ein Oberfeldwebel (w) habe die Zeit seiner einsatzbedingten Abwesenheit ausgenutzt, um ein Verhältnis mit seiner Ehefrau einzugehen und dadurch seine Ehe zerstört.

Nach Prüfung des Falles sah die zuständige Dienststelle von der Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen den Oberfeldwebel (w) ab. In der Begründung der Entscheidung wurde u. a. ausgeführt, dass die Ehefrau unter dem Eindruck der eigenen gleichgeschlechtlichen Ausrichtung die Initiative ergriffen und sich der Kameradin zugewandt habe. Darüber hinaus habe das Fehlverhalten der beschuldigten Soldatin keine erkennbare Auswirkung in der Truppe und eine damit einhergehende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte gehabt.

Eine mit einem Soldaten verheiratete Soldatin nahm während eines Lehrgangs eine Beziehung zu einem Kameraden auf. Alle drei waren Offizieranwärter.

Der Ehemann erklärte dazu ausdrücklich, dass er keinen Wert auf disziplinare Maßnahmen gegen seine Frau und ihren Partner lege.

Auch in diesem Fall sah die Einleitungsbehörde von der Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens unter Hinweis auf die fehlende beziehungsweise nur sehr geringe Beeinträchtigung dienstlicher Belange ab.

Partnerschaftliche Probleme sollten grundsätzlich der Bewertung durch den Dienstherrn entzogen werden, es sei denn, dass sie mit Auswirkungen auf den Dienstbetrieb verbunden sind.

3.11 Selbsttötungen und Unfälle mit Todesfolge

Im Berichtsjahr wurden 44 Todesfälle von Soldaten mit Verdacht auf Selbsttötung gemeldet. Drei Soldaten nahmen sich während des Auslandseinsatzes das Leben. Darüber hinaus beging ein in einem deutschen Militärattachéstab angehörender Soldat Selbstmord. In den Jahren 2001 bis 2003 waren 41, 32 und 39 Fälle mit Verdacht auf Selbsttötung gemeldet worden.

In den bisher abschließend überprüften Fällen lagen die Ursachen für die Selbsttötungen im persönlichen Umfeld.

Im Berichtsjahr ereigneten sich im Inlanddienst zwölf Unglücksfälle mit Todesfolge.

3.12 Rechtsextremismus

Es wurden im Berichtsjahr 134 „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund gemeldet. In den Jahren 2001 bis 2003 hatte es 186, 111 und 139 einschlägige Meldungen gegeben.

In rund 21 Prozent der Fälle konnte entweder der Anfangsverdacht nicht bestätigt oder der Täter nicht ermittelt werden.

In anderen Fällen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Taten von Zivilisten begangen worden waren. Bei einigen rechtsextremistischen Schmierereien in Liegenschaften der Bundeswehr kamen beispielsweise auch Besucher als Täter in Betracht.

63 Prozent der Tatverdächtigen waren Grundwehrdienstleistende und freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistende Soldaten. 37 Prozent waren Zeit- oder Berufssoldaten. Aufgeteilt nach Dienstgradgruppen ergibt sich für die Tatverdächtigen folgendes Bild: Mannschaften 73 Prozent, Unteroffiziere 22 Prozent und Offiziere 5 Prozent.

Bei den gemeldeten Besonderen Vorkommnissen handelte es sich überwiegend (rund 97 Prozent) um Propagandadelikte. In vielen Fällen ging es um das Abspielen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Musik sowie um das Zeigen des „Hitler-Grußes“, „Sieg-Heil-Rufe“ und das Verkünden nationalsozialistischer Parolen.

Nicht selten wurden die Taten unter Alkoholeinfluss begangen. Die Bundeswehr reagierte darauf angemessen.

Einige Beispiele:

Ein Grundwehrdienstleistender marschierte während des Reinigens eines Kompaniegebäudes im Stechschritt über den Gang und zeigte dabei dreimal den Hitlergruß. Bei diesem Vorfall waren mehrere Rekruten anwesend. Der betroffene Soldat gab in seiner Vernehmung an, dass sein Handeln lediglich aus „Dummheit“ entstanden sei. Gegen den Soldaten wurde ein Disziplinararrest verhängt.

Ein Stabsunteroffizier nahm an der Mahnwache am Ehrenmal der Waffen-SS und an einem Rudolf-Hess-Marsch teil. Zudem sicherte er eine Veranstaltung mit rechtsextremistischer Themenstellung ab. Der Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Anlässlich mehrerer privater Gespräche über die Weltpolitik machte ein Stabsunteroffizier gegenüber einem weiteren Unteroffizier Äußerungen wie „Sieg Heil“ und „Scheiß Kanaken“. Im ISAF-Einsatz grüßte der Stabsunteroffizier einen Unteroffizier mit „Heil Hitler“. Zudem äußerte er gegenüber zwei im Zelt untergebrachten Kameraden ausländischer Herkunft im Beisein weiterer Soldaten: „Am besten eine Handgranate in euer Zelt – wegen X und Y“.

Der Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Ein Unteroffizier lud einen Kameraden zu einer am 20. April 2004 aus Anlass des Geburtstages von Adolf Hitler stattfindenden Party zu sich nach Hause ein. Zu einem anderen Zeitpunkt spielte er in der Liegenschaft der Bundeswehr im Beisein von anderen Soldaten Musik mit rassistischem, ausländerfeindlichem und gewaltverherrlichendem Inhalt über ein frei zugängliches Notebook ab. Der Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Zusätzlich gingen im Berichtsjahr fünf Eingaben zur gleichen Thematik ein. Sie betrafen ähnlich gelagerte Sachverhalte.

3.13 Umgang mit Betäubungsmitteln

Soldaten ist der unbefugte Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln auch außerhalb des Dienstes verboten. Kein Soldat kann sich darauf berufen, über die Folgen eines Drogenkonsums unzureichend informiert worden zu sein. Bereits zu Beginn der Dienstzeit erfolgt eine aktenkundige Belehrung über dessen straf- und dienstrechtliche Folgen.

Im Berichtsjahr wurden 1 202 Fälle mit Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln gemeldet. Im Vorjahr waren es 1 399. In über 90 Prozent der Fälle waren Mannschaftsdienstgrade betroffen. Überwiegend wurden Cannabinoide konsumiert. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls die meisten überführten Grundwehrdienstleistenden bereits vor Beginn des Wehrdienstes einschlägige Erfahrungen mit Betäubungsmitteln gemacht hatten und ihr Verhalten nach Antritt des Wehrdienstes nicht änderten.

Auch Soldaten in Vorgesetztenfunktion wurden im Berichtsjahr auffällig.

Beispiele:

Ein Stabsunteroffizier befand sich nach dem Konsum von verschiedenen Betäubungsmitteln im Drogenrausch. Er übernahm einen gestohlenen PKW und betankte diesen, ohne den Kraftstoff zu bezahlen. Im Anschluss geriet er in eine Polizeikontrolle, der er sich zu entziehen versuchte.

Der Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Das zuständige Strafergericht verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Ein Fahnenjunker (w) konsumierte über einen Zeitraum von vier Monaten regelmäßig an den Wochenenden Haschisch. Die Soldatin wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Bei einem als Gruppenführer in der Allgemeinen Grundausbildung eingesetzten Stabsunteroffizier wurden ein Päckchen mit „Speed“ und weitere leere Päckchen ohne Inhalt, aber mit Spuren von Amphetaminen gefunden. Der Soldat wurde wegen dieser und weiterer Dienstpflichtverletzungen fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Die Bundeswehr zeigt sich hinsichtlich der Drogenproblematik hinreichend sensibilisiert. Das Thema „Suchtprävention in der Bundeswehr“ wird als Ausbildungsmodul in zahlreichen Lehrgängen an den Offizier- und Unteroffizierschulen sowie am Zentrum Innere Führung gelehrt. Den Vorgesetzten stehen eine Vielzahl von Vorschriften, Führungshilfen und Ausbildungshilfsmitteln zur Verfügung. Diese geben Hinweise und Unterstützung für den Umgang mit suchtkranken oder suchtgefährdeten Soldatinnen und Soldaten. Vorgesetzte haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an das Dokumentationszentrum Drogen- und Suchtprävention am Zentrum Innere Führung zu wenden. Unterstützung leisten ferner Truppen-

ärzte, Truppenpsychologen, Sozialarbeiter und Militärseelsorger.

In diesem Zusammenhang wird – wie in den Berichten der vergangenen Jahre – auf die Arbeitsgemeinschaft „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht“ hingewiesen. Sie steht Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgrade als Ansprechpartner in Suchtfragen zur Verfügung und ist im Internet unter www.soldatenselbsthilfe-sucht-bundeswehr.de erreichbar. Die Bundeswehr informiert unter www.suchtpraevention-bundeswehr.de ebenfalls über die Gesamtproblematik.

3.14 Ausbildung

Die im Jahresbericht 2003 geschilderten Auswirkungen von Personal- und Materialknappheit auf die Ausbildung im Inland bestanden im Berichtsjahr fort.

Ursache für fehlendes Personal waren nach wie vor Abstellung zu Auslandseinsätzen, Sonderaufträge im Rahmen von Bündnisverpflichtungen, namentlich die Bewachung von US-Kasernen und langfristige Abwesenheiten von Führungspersonal aufgrund von ZAW-Maßnahmen.

Zwei Beispiele für fehlendes Personal:

Ein Fernmeldebataillon musste neben regelmäßigen Abstellungen zu Auslandseinsätzen einen Sicherungszug für die NATO Response Force (NRF) aufstellen. Fernmeldesoldaten waren dafür nicht geeignet. Es wurden deshalb Soldaten aus der Ausbildungskompanie abgezogen, die über eine Panzergrenadierausbildung verfügten. Das führte zu Defiziten bei der Rekrutenausbildung in dem Bataillon.

Dasselbe Bataillon musste kurzfristig 103 Soldaten für ein NATO-Musikfest abstellen. Der Einsatz selbst und der anschließende Dienstzeitausgleich ließen zwei Wochen Ausbildung im Bataillon ausfallen. Die 103 Soldaten stellten zu dem Zeitpunkt nahezu den gesamten am Heimatstandort verfügbaren Personalbestand dar.

Durch die dem Bataillon auferlegte Bewachung von US-Kasernen waren insbesondere Mannschaftsdienstgrade gebunden. Das führte dazu, dass Grundwehrdienstleistende zunehmend ohne Erlangung eines Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweises entlassen werden mussten, weil sie nur Wachaufgaben erfüllt hatten.

In einem Lazarettregiment klagte eine Vertrauensperson der Mannschaften darüber, dass Mannschaftsdienstgrade Gruppenführeraufgaben übernehmen müssten, weil die Gruppenführer selbst an ZAW-Maßnahmen teilnahmen.

Geklagt wurde auch über eine zu geringe Materialausstattung, die das Erreichen der Ausbildungsziele gefährde. Insbesondere die Priorisierung der Auslandseinsätze wirke sich insoweit negativ aus.

Ein Beispiel für fehlende Materialausstattung:

In einem Kampfhubschrauberregiment standen statt der erforderlichen 40 nur 24 Notfunksender des Typs 509 zur Verfügung. Aufgrund des Fehls konnte die Regimentsgefechtsübung nicht wie geplant durchgeführt werden.

In dem gleichen Regiment fehlten auch Restlichtverstärkerbrillen. Die zuständige Division teilte dazu mit, dass einem Ausstattungssoll von 835 Brillen aus haushalterischen Gründen ein Bestand von nur 626 Brillen gegenüber stehe. Diese Brillen müssten aus operativen Gründen vorrangig den Einsatzverbänden im Ausland zur Verfügung gestellt werden. Der Restbestand werde auf die Verbände im Inland verteilt, wobei der Aus- und Weiterbildung zukünftigen Einsatzpersonals Vorrang eingeräumt werde. Eine zufrieden stellende Bestandshöhe werde erst Ende 2005/Anfang 2006 erreicht.

3.15 Dienstliche Rahmenbedingungen

Im Zuge der Transformation der Bundeswehr sind nicht originär militärische Aufgaben, namentlich die Bereitstellung von Bekleidung, Verpflegung und Fahrzeugen nicht militärischer Art, aus der Bundeswehr ausgegliedert und an private Anbieter vergeben worden. Ziel der Privatisierung war es, privatwirtschaftliches Know-how zu nutzen, um Leistungen flexibler und kostengünstiger erbringen zu können. Klagen von Soldaten wurden nur vereinzelt laut.

3.15.1 Bekleidung

Die Privatisierung im Bereich der Bekleidung ist abgeschlossen.

Klagen von Soldaten richteten sich nicht gegen die Privatisierung als solche, sondern gegen Versorgungsengpässe und Mängel im Hinblick auf die Bereitstellung einzelner Bekleidungsstücke.

Ein Beispiel:

Ein Petent nahm im Rahmen einer ZAW-Maßnahme an einer Ausbildung zum Rettungsassistenten teil. Die dazu erforderlichen kurzärmeligen Hemden und eine Rettungsschutzjacke konnten ihm anfangs nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die genannten Bekleidungsstücke gehören nicht zum Ausstattungssoll eines Soldaten. Ihre Bereitstellung muss beim Bundesamt für Wehrverwaltung beantragt werden. Das war sowohl vom Berufsförderungsdienst als auch vom Ausbildungsbetrieb versäumt worden. Der Antrag musste nachgeholt werden. Nach entsprechender Genehmigung konnten die Bekleidungsstücke von der LH Bw über den Betreuungstruppenteil zur Verfügung gestellt werden.

Der Dienstherr bleibt aufgefordert, solchen Lässlichkeiten in der Versorgung durch eine Verbesserung der Kommunikation entgegenzuwirken.

3.15.2 Verpflegung

Anders als bei der Bekleidung ist im Bereich der Verpflegung die Phase der Erprobung möglicher Privatisierungsschritte noch nicht abgeschlossen.

Der seit zwei Jahren geplante Modellversuch zur Erstellung eines Kostenvergleichs zwischen einer optimierten Eigenversorgung und einer Fremdversorgung durch private Anbieter im Bereich der Truppenküchen konnte

noch nicht gestartet werden. Verzögerungen im Ausschreibungsverfahren waren die Ursache dafür. Der Modellversuch wird voraussichtlich im Jahr 2005 anlaufen.

Parallel dazu wurde im Berichtsjahr das Konzept eines neuen, zusätzlichen Küchentyps entwickelt, die so genannte Teilküche. In ihr sollen nur noch solche Speisekomponenten zubereitet werden, die durch eine Anlieferung nach Fertigung einen Qualitätsverlust erleiden würden. Ein erster Versuch mit den Truppenküchen in Cham als Zentral- und in Roding als Teilküche zeigte bei gleich bleibender Qualität der Verpflegungsleistung deutliche Einsparpotenziale bei Personal- und Energiekosten auf.

Klagen von Soldaten bezogen sich im Berichtsjahr nicht auf das Verpflegungskonzept, sondern die Verpflegungsleistung im Einzelfall.

Dazu zwei Beispiele:

Soldaten beanstandeten, dass für die Leitungsgruppe des Gefechtsübungszentrums des Heeres im Außengelände mittags regelmäßig statt Warmverpflegung kalte Lunchpakete ausgegeben wurden.

Dies entsprach nicht den Grundsätzen einer bedarfsgerechten Verpflegungsversorgung. Grundsätzlich hat die Versorgung der Verpflegungsteilnehmer im Gelände zur Mittagszeit als Warmverpflegung zu erfolgen. Die zuständige Standortverwaltung wurde deshalb angewiesen, eine bedarfsgerechte warme Mittagsverpflegung unter Nutzung der vorgesehenen Speisentransportbehälter bereitzustellen.

Auf einem Fliegerhorst beklagten Soldaten sich darüber, dass das Wahlessen nicht während der gesamten Mittagszeit angeboten würde.

Die Überprüfung ergab, dass an dem Standort täglich ca. 1 200 Mittagessen mit unterschiedlichen Wahlkomponenten ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt in zwei Tranchen ab 11.30 Uhr und 12.00 Uhr. Der zuständige Vorgesetzte räumte ein, nicht ausschließen zu können, dass zum Ende der Essenszeit gegen 13.00 Uhr nicht mehr alle Wahlkomponenten zur Verfügung stünden. Um das auszuschließen, müssten Überkapazitäten vorgehalten werden. Dafür stünden keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Das war nachvollziehbar.

3.15.3 Fuhrpark Bw

Seit Mitte des Jahres 2002 ist der Bw-Fuhrparkservice GmbH die Bereitstellung dienstlich benötigter Kraftfahrzeuge in der Bundeswehr übertragen. Erste Erfahrungen mit der Privatisierung des Fuhrparks in der Truppe fielen unterschiedlich aus.

Durchweg gelobt wurde die Bereitstellung von Neufahrzeugen, die insbesondere in Sachen Sicherheit über den neuesten Stand der Technik verfügen. Beschwerden über mangelnde Verfügbarkeit von Fahrzeugen wurden gegenüber dem Wehrbeauftragten kaum laut. Allerdings ist die bisherige Verfügbarkeit von Kraftfahrzeugen rund um die Uhr entfallen.

Dagegen wurde darauf hingewiesen, dass die jeweils erforderliche Einweisung von Militärkraftfahrern auf wechselnden Fahrzeugmodellen sehr viel Zeit in Anspruch nehme. Darüber hinaus wurde beklagt, dass es nicht erlaubt sei, in Fahrgasträumen von Fahrzeugen der Fuhrparkservice GmbH Waffen mitzuführen.

Ein selbst betroffener Offizier wies darauf hin, dass die Einplanung, Anforderung und Abrechnung der eingesetzten Fahrzeuge nicht im Nebenamt zu bewältigen sei.

Neben der Auswertung der Privatisierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten muss den geschilderten Auswirkungen auf den Dienstbetrieb nachgegangen werden. Die Überprüfung der Frage der Mitführung von Waffen durch das BMVg war bei Drucklegung des Berichtes noch nicht abgeschlossen.

3.16 Haartracht, Schmuck und Bekleidung

Wie im Vorjahr standen die für männliche und weibliche Soldaten unterschiedlichen Regelungen zur Haar- und Barttracht sowie zum Tragen von Schmuck zur Uniform in der Kritik. Zahlreiche Petenten forderten unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz, die als „altertümlich“ empfundenen Bestimmungen zu lockern und an die für weibliche Soldaten geltende Erlasslage anzupassen.

Das BMVg hält bisher an den Regelungen fest. Es verweist dabei auf eine Soldatenbefragung aus dem Jahre 2002, nach der ein Großteil der Befragten mit den geltenden Bestimmungen einverstanden war. Ungeachtet dessen wurde das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr beauftragt, die Befragungen innerhalb der Bundeswehr zum äußeren Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten in Uniform fortzuführen. Darüber hinaus soll es das Meinungsbild außerhalb der Bundeswehr zum Schmucktragen und zur Haar- und Barttracht von Soldatinnen und Soldaten in Uniform ermitteln. Ergebnisse liegen bislang nicht vor.

Der Kritik von Soldatinnen am Uniformrock wurde im Berichtsjahr Rechnung getragen. Der Rock in ausgestellter Form und mit Gehfalte wird künftig nicht mehr bereitgestellt. Zum Ausstattungssoll gehört nur noch ein Rock in gerader Form mit Gehschlitz, der ab dem 1. Quartal 2005 auch in Rand- und Sondergrößen ausgegeben werden kann.

3.17 Berufsförderung

Die Beratung und Betreuung der Soldaten in Fragen der Berufsförderung wurde im Berichtsjahr ausgeweitet und verbessert. Mit den neu eingerichteten Standortteams stehen Soldaten, Einheitsführern und Kommandeuren nun vor Ort kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Nach Eintritt in die Ausbildung übernehmen dann die von den Berufsförderungsdiensten eingerichteten Kundenbereiche Region die Betreuung der Soldaten.

Gravierende Mängel im Zusammenhang mit Berufsförderung waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen. Zu berichten ist lediglich von vereinzelten Verzögerungen bei

der Bearbeitung von Erstattungsanträgen für Lehrgangskosten, Fahr- und Reisekosten sowie anderen Nebengebühren im Zusammenhang mit Berufsförderungsmaßnahmen.

Ursächlich dafür waren die durch die Schließung einiger Berufsförderungsdienste notwendig gewordene Übernahme der dort bisher bearbeiteten Akten durch andere Berufsförderungsdienste, die Einarbeitung neuen Personals bei diesen und den Standortteams sowie zeitweilig nicht besetzte Dienstposten.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat Maßnahmen ergriffen, um die bei einigen Berufsförderungsdiensten entstandene erhöhte Arbeitsbelastung abzubauen.

3.18 Verfahren bei Verbesserungsvorschlägen

Die Zahl der Beschwerden im Rahmen der Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen (KVP) erhöhte sich in den letzten Jahren. Waren es im Jahr 2000 noch neun Petenten, wandten sich 2004 bereits 22 Petenten zu diesem Thema an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

Beklagt wurde vor allem die langsame Bearbeitung der Vorschläge. Eine Ursache dafür ist, dass bei komplexen Vorschlägen eine Vielzahl von Dienststellen mit der Prüfung des Vorschlags befasst wird. Zusätzliche Verzögerungen ergaben sich dadurch, dass bei grundsätzlich positiver Entscheidung weitere Untersuchungen über die durch den Vorschlag zu erwartenden Einsparungen erforderlich wurden. Beanstandet wurde auch, dass nicht regelmäßig über den Stand des Verfahrens informiert wurde. Dies ist gemäß Nr. 5.1.9 KVP Richtlinien nach Ablauf von vier Wochen vorgeschrieben.

Einige Beispiele:

In einem Fall war ein KVP Vorschlag dreieinhalb Jahre nach Einreichen des Vorschlages noch nicht beschieden. Wie die Prüfung ergab, verblieb der Vorschlag nach einer ersten Vorstellung und Bewertung im zuständigen KVP-Steuerungsausschuss der Dienststelle ohne weitere Entscheidung im Status „in Bearbeitung“, obwohl er aufgrund des Vorliegens bestimmter Ausschlussgründe sofort hätte beschieden werden können und müssen.

Zwei Stabsfeldwebel reichten am 26. Februar 2003 einen Verbesserungsvorschlag ein. Dieser wurde von der fachlich zuständigen Stelle geprüft und am 10. November 2003 zur Umsetzung gegeben. Gleichzeitig wurde die Höchstprämie bei der KVP-Zentrale der Bundeswehr beantragt. Die Prüfung konnte erst im März 2004 abgeschlossen werden, weil der haushaltswirksame Nutzen des Vorschlages erst nach Einholung ergänzender Informationen fachlich zuständiger Stellen plausibel gemacht werden konnte und damit die notwendige Grundlage für die Prämienbemessung geschaffen wurde.

Einem Petenten wurde am 22. Oktober 2003 durch den Kommandeur mitgeteilt, dass sein KVP-Vorschlag positiv beschieden worden sei und mit einer Prämie ausgezeichnet

werde. Mitte Februar 2004 war die Prämie noch nicht ausbezahlt.

Dem Petenten hätte erläutert werden müssen, dass die Auszahlung der Prämie noch von der Prüfung durch die KVP-Zentrale der Bundeswehr abhängig war. Das BMVg hat den Vorfall zum Anlass genommen, auf diese Tatsache im Rahmen der KVP-Tagung aufmerksam zu machen.

Lange Bearbeitungsdauer und Unkenntnis über Verfahrenswege können zu Unverständnis und Demotivation bei den Soldaten führen. Deshalb ist über das KVP-Verfahren aufzuklären und über den jeweiligen Sachstand zu informieren.

3.19 Nebentätigkeit von studierenden Soldaten

Der Inspekteur der Streitkräftebasis hält ein generelles Verbot von Nebentätigkeiten für entbehrlich. Zum einen werde studierenden Offizieranwärterinnen und -anwärtern die spezielle Nebentätigkeit als Finanzdienstleister grundsätzlich nicht genehmigt, denn es sei bekannt, dass eine solche Tätigkeit regelmäßig weit mehr als acht Stunden Arbeit in der Woche erfordere und schon deshalb nicht genehmigungsfähig sei. Zum anderen bestehe das eigentliche Problem ohnehin in der Ausübung nicht genehmigter Nebentätigkeiten.

Überdies habe der Inspekteur des Heeres entschieden, den Ausbildungsgang der Offizieranwärterinnen und -anwärter des Heeres umzustellen und an das System von Luftwaffe und Marine anzugleichen. Auch die Studierenden im Heer würden künftig nicht mehr als Leutnant, sondern bereits als Fahnenjunker mit dem Studium beginnen. Damit sei es möglich, bei Soldatinnen und Soldaten aller Teilstreitkräfte gleichermaßen bei der missbräuchlichen Ausübung von Nebentätigkeiten nach § 55 Abs. 4 Soldatengesetz die Eignung zum Offizier zu überprüfen.

3.20 Militärseelsorge

Nach § 36 des Soldatengesetzes haben Soldaten einen Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Militärseelsorge dient der Erfüllung dieses Anspruches. Grundlage der Militärseelsorge sind die zwischen dem Bund und der katholischen beziehungsweise evangelischen Kirche geschlossenen staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen. Danach trägt der Staat die Kosten der Militärseelsorge, die im Übrigen von staatlichen Weisungen unabhängig ist.

Die im Zuge des Transformationsprozesses eingeleiteten erheblichen Veränderungen des Umfangs und Aufbaus der Streitkräfte ließen es geboten erscheinen, die Vereinbarungen über die Militärseelsorge den veränderten Bedingungen anzupassen. Im Februar kamen das Bundesministerium der Verteidigung und die beiden Kirchen zu einer ersten Verständigung über die zukünftige Struktur der Militärseelsorge. Die Ergebnisse der Verständigung sind bisher nicht umgesetzt worden.

Es muss sichergestellt werden, dass auch künftig insbesondere für Soldaten im Einsatz seelsorgerische Betreuung gewährleistet werden kann.

Die Zusammenarbeit der evangelischen und katholischen Kirche im Geist der Ökumene ist namentlich für Soldaten im Einsatz hilfreich gewesen. Selbstverständlich bedeutet Partnerschaft nicht Identität beider Kirchen; Unterschiede bestehen fort, das wissen auch die Soldaten.

Es besteht Anlass, darum zu bitten, einen prinzipiellen Streit darüber nicht auf dem Rücken von Soldaten auszutragen.

3.21 Soldatenbetreuung

Bedeutung und Wert einer organisierten Betreuung der Soldaten im Rahmen der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht sind unbestritten.

Das gilt für bundeseigene Einrichtungen ebenso wie für solche in freier Trägerschaft.

Seit 2002 befasst sich eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Verteidigung mit der Erarbeitung von Grundlagen für ein erneuertes Betreuungskonzept; bisher gibt es keine konkreten Ergebnisse, obwohl diese für das Ende des Berichtsjahres zugesagt waren. Die Lage vieler Heimbetriebe wie auch der Heimbetriebsgesellschaft ist kritisch, ein neues Konzept ist geboten. Nach einer annähernd dreijährigen Prüfungsphase können Lösungen erwartet werden.

Die offene Betreuung insbesondere an abgelegenen Standorten gewinnt immer größere Bedeutung. Die kirchlichen Arbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung (KAS und EAS) haben sich insoweit bereit erklärt, ihr Betreuungsangebot im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Wunsch sogar auszuweiten. Das Angebot verdient Unterstützung. KAS und EAS haben für ihr Engagement Dank und Anerkennung verdient.

Sorge bereitet den kirchlichen Trägern die durch Standortauflösungen notwendig gewordene Schließung von Soldatenheimen. Aus ihrer Sicht wird es nicht immer gelingen, mit den Erlösen aus dem Verkauf der Gebäude noch bestehende Darlehensschulden gegenüber dem Bund zu tilgen. Die Kirchen dürfen mit ihren diesbezüglichen Problemen nicht allein gelassen werden.

4 Einzelfälle

Die nachfolgenden Schilderungen sind nicht symptomatisch oder gar repräsentativ für den Alltag in der Truppe. Allerdings findet solches Fehlverhalten auch statt und darf nicht unter den Teppich gekehrt werden.

Unzureichende disziplinarische Ermittlungen

Ein Stabsunteroffizier beklagte sich im Dezember 2003 in einer Eingabe über seinen Kompaniechef. Im Zuge der Überprüfung wurde zunächst der Kompaniechef selbst mit der Aufklärung des Sachverhalts betraut und um eine dienstliche Erklärung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gebeten. Die Ermittlungen zogen sich ohne greif-

bares Ergebnis in die Länge. Der zuständige Divisionskommandeur übertrug die Ermittlungen daraufhin seinem Rechtsberater und Wehrdisziplinaranwalt. Im Oktober 2004 stellte er die Vorermittlungen gegen den Kompaniechef mit der Feststellung eines Dienstvergehens ein. Eine einfache Disziplinarmaßnahme konnte zu dem Zeitpunkt wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden.

Der zuständige Befehlshaber stellte zu dem Vorgang fest, dass die Division die unzureichenden und in der Form unzulässigen Ermittlungen des nachgeordneten Bereichs hätte erkennen müssen; sie hätte sie an sich ziehen müssen. Der Divisionskommandeur wurde entsprechend belehrt.

Unkameradschaftliches Verhalten

Eine Petentin hatte eine Leistungsprämie erhalten. Ihre Vorgesetzte und ihre Kameraden gönnten ihr dies offensichtlich nicht. Sie gratulierten ihr nicht, sondern äußerten ihr gegenüber, dass sie diese Prämie nicht verdient habe. Schließlich platzierten sie einen „Spendenteller“ mit 48 Cent und drei Büroklammern auf ihrem Schreibtisch, versehen mit dem Zettel „das ist unser Beitrag“. Gegen mehrere beteiligte Soldaten wurden missbilligende Äußerungen ausgesprochen.

Unangemessener Umgangston

Ein Hauptmann äußerte gegenüber einem Oberfeldwebel in Gegenwart von zwei Mannschaftsdienstgraden: „Wenn es mit Befehl und Gehorsam nicht klappt, muss ich Ihnen wohl dieses Brett um die Ohren schlagen, bis es birst.“ Ein paar Stunden später befahl er einem Mannschaftsdienstgrad: „Oberfeldwebel ... soll sich bei mir melden und er soll das Brett nicht vergessen.“

Gegen den Hauptmann wurde eine Disziplinarbuße verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ein Hauptfeldwebel beleidigte ihm unterstellte Soldaten u. a. mit den Worten „Sie Vollpfosten“, „Sie Vollidiot“, „Sie Trottel“, „Ihr Gehirn ist zu klein“ und „Dann müssen wir Sie dummficken“. Gegen den Hauptfeldwebel wurde eine Disziplinarbuße verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Eine Stabsärztin bat einen ihr unterstellten Hauptgefreiten mit „Hallo Schatzi“ um die Anreicherung von Instrumenten. Der Hauptgefreite fühlte sich dadurch belästigt. Die Stabsärztin wurde über ihre Pflichten als Vorgesetzte eindringlich belehrt.

Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Ein Leutnant suchte eine Obergefreite regelmäßig in ihrem Dienstzimmer auf.

Bei einer Gelegenheit stellte er sich hinter die auf einem Bürostuhl sitzende Soldatin, legte ihr zunächst die Hände auf die Schultern und führte sie anschließend am Oberkörper entlang bis in den Brustbereich. Dabei erklärte er, dass es sich um eine Demonstration sexueller Belästigung

handele, wie sie möglicherweise von anderen Soldaten zu erwarten sei. Bei anderer Gelegenheit befragte der Leutnant die Soldatin über ihr Privatleben, insbesondere über ihre privaten Beziehungen. Für den Fall, dass sie seine Fragen nicht wahrheitsgemäß beantworte, drohte er ihr mit disziplinarischen Maßnahmen. Des Weiteren erklärte er der Soldatin, dass er auf keinen Fall private Beziehungen zu einem anderen Soldaten der Dienststelle dulden würde und drohte für diesen Fall ebenfalls mit disziplinarischen Maßnahmen.

Der Soldat wurde vom Amtsgericht wegen entwürdigender Behandlung in einem besonders schweren Fall, Beleidigung und versuchter Nötigung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

Kameradenmisshandlung

Ein Gefreiter wurde während seiner Grundwehrdienstzeit von Kameraden in einem Spind eingeschlossen und durch die Lüftungsöffnungen mit Wasser bespritzt. Durch ein Verrücken des Spindes wurde der Eindruck erweckt, den Spind aus dem Fenster stürzen zu wollen. Nach Wiederöffnen des Spindes forderten die Kameraden den Gefreiten auf, auf den Spind zu klettern und dort zwei Flaschen Bier auf ex zu trinken. Anschließend wurde der Gefreite durch Schläge ins Gesicht gehindert, in seinem Bett zu schlafen und dazu gebracht, über Bierlachen und Glascherben Liegestütze durchzuführen.

Der zuständige Batteriechef distanzierte sich im Rahmen disziplinarer Ermittlungen aufgrund des Vorfalls nicht klar genug vom Ritual des „Spindsaufens“ und ergriff keine disziplinarischen Maßnahmen gegen die beteiligten Soldaten. Im Zuge der Eingabe an den Wehrbeauftragten wurden die Ermittlungen erneut aufgenommen. Der zuständige Batteriechef erhielt einen Verweis. Gegen die beteiligten Soldaten wurden disziplinargerichtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren eingeleitet.

Misshandlung Untergebener

Ein Korvettenkapitän schlug verschiedene Soldaten mit einem Kabelende auf Oberschenkel, Schulter und Rücken. Bei einer anderen Gelegenheit nahm er einen Oberleutnant schmerzhaft in den Schwitzkasten. Des Weiteren schlug er einem Stabsgefreiten auf den Oberarm und trat einem Maat ins Gesicht.

Gegen den Korvettenkapitän wurde ein Beförderungsverbot verbunden mit einer Kürzung der Dienstbezüge verhängt.

Umgang mit Waffen und Munition

Ein Stabsunteroffizier, der auf einem Truppenübungsplatz zur Dienstaufsicht an einer Ausbildungsstation eingeteilt war, schoss mit seiner mit Manövermunition geladenen Pistole aus kurzer Entfernung auf einen Stabsunteroffizier und einen Gefreiten. Der Gefreite erlitt durch den Schuss einen Bluterguss am Oberschenkel. Der Schütze verteidigte sich damit, auch andere anwesende Soldaten hätten

geschossen und damit zur allgemeinen Heiterkeit beigetragen.

Das zuständige Truppendienstgericht verurteilte den Stabsunteroffizier zu einem Beförderungsverbot sowie einer Gehaltskürzung.

Nach erheblichem Alkoholkonsum entnahm ein Fähnrich dem Wertfach seines Spindes einen unerlaubt in die Kaserne eingeführten Schreckschussrevolver und gab bei geöffneter Tür ungezielt einen Schuss in Richtung Flur ab. Ein zufällig vorbeikommender Soldat erlitt einen Knallschaden. Gegen den Fähnrich wurde eine Disziplinarbuße verhängt.

Unzureichende Einsatzausbildung

Ein im Personenschutz eingesetzter Hauptfeldwebel klagte darüber, im Einsatz Langwaffen übernommen zu haben, die im Inland nicht zur Verfügung gestanden hätten und an deren Visiereinrichtung die Soldaten nicht ausgebildet worden seien. Auch ein Vertrautmachen mit den Waffen im Einsatzland sei anfangs nicht möglich gewesen, weil die benötigte Schießbahn in den ersten Wochen des Einsatzes nicht zur Verfügung gestanden habe.

Ein Unteroffizier wurde als Rettungssanitäter im Rahmen von KFOR eingeplant. Er verfügte im Zeitpunkt der Verlegung nicht über die erforderliche Einweisung an den dort vorhandenen medizinischen Geräten.

Mangelhafte Einsatzplanung

Ein Stabsunteroffizier wurde als Busfahrer in Mostar eingeplant. Als er im Einsatzland ankam, musste er feststellen, dass für nur einen Bus bereits sechs andere Busfahrer zur Verfügung standen. Er wurde daraufhin als Betreuungsunteroffizier eingesetzt.

Ausstattungsdefizite

Ein im Personenschutz eingesetzter Hauptfeldwebel berichtete, dass bestimmte Schutzwesten, Schuhwerk und Beinholster nicht zum Ausstattungssoll gehörten und teilweise privat beschafft würden. Auch Pistolenhalter, die gegen den Zugriff Dritter auf die Waffe besonders gesichert seien, würden dienstlich nicht gestellt. Den Wert der selbst beschafften Ausrüstungsgegenstände bezifferte er auf mindestens 100 bis 150 Euro.

Inlandsvorschriften im Einsatz

Ein Oberleutnant machte darauf aufmerksam, dass die von ihm im Alarmierungsfall zu beziehenden Alarmstellungen um das Feldlager in Rajlovac von der Arbeitsschutzaufsicht gesperrt worden seien. Da das Betreten der Alarmstellungen dadurch verboten war, hätten keine Alarmübungen stattfinden können.

Zwei aus dem Einsatz in Afghanistan zurückgekehrte Soldaten wiesen darauf hin, dass Fahrzeuge im Einsatz wegen der nicht erfolgten turnusmäßigen Materialprüfung oder aber wegen einer fehlenden Abgassonderunter-

suchung stillgelegt worden seien, obwohl sie einsatzbereit gewesen seien.

Unnötige Diensterschwernis

Ein Stabsfeldwebel beklagte, von seinem Disziplinarvorgesetzten elf Monate vor seinem regulären Dienstzeitende für ca. sieben Monate an einen ca. 150 km entfernten Dienstort kommandiert worden zu sein, obwohl die personalführende Dienststelle ihn zuvor aus schwerwiegenden persönlichen Gründen bis zu seinem Dienstzeitende gerade an den jetzigen Standort versetzt hatte. Erst aufgrund umfangreicher Erörterung mit den zuständigen Disziplinarvorgesetzten konnte dem Petenten durch Aufhebung der Kommandierung geholfen werden.

Betreuung erkrankter Soldaten

Die Eltern eines Stabsunteroffiziers wandten sich an den Wehrbeauftragten, weil sie und ihr Sohn sich von der Bundeswehr im Stich gelassen fühlten. Der Soldat hatte durch einen Unfall im Dienst eine schwere Schulterverletzung erlitten und befand sich fast sechs Monate in ambulanter oder stationärer Behandlung. Trotz schriftlicher Unterrichtung der Einheit über stationäre Aufnahmen und Krankschreibungen erfuhr der Soldat von dort keine Unterstützung. Er wurde von Kameraden oder Vorgesetzten nicht besucht. Obwohl der Soldat Krank zu Hause (KzH) geschrieben war, wurde Pflegegeld einbehalten. Darüber hinaus erhielt er keine Unterstützung im Hinblick auf die Erstattung notwendiger Fahrtkosten.

Im Zuge der Überprüfung räumte der zuständige Kommandeur die Versäumnisse im Hinblick auf die Unterstützung und Betreuung des Soldaten ein.

Beeinflussung des Petitionsrechts

Studenten der Universität der Bundeswehr München klagten die schlechte personelle Besetzung ihres Studienganges, in deren Folge Lehrveranstaltungen verschoben bzw. ausfallen würden. In der Folgezeit berichteten Petenten, dass sie aufgrund der Eingabe in öffentlichen Veranstaltungen der Universität als Petenten namentlich erwähnt worden seien und die Eingabe als ein „moralisch ungeheuerlicher Akt“ bezeichnet worden sei.

Ein solches Vorgehen ist nicht zu akzeptieren. Gemäß § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und nach Maßgabe des Erlasses „Truppe und Wehrbeauftragter“ hat jeder Soldat das Recht, sich einzeln und ohne Einhaltung eines Dienstweges an den Wehrbeauftragten zu wenden und hierbei alles vorzutragen, was er nach seiner subjektiven Bewertung als unrichtig und ungerecht empfindet. Der Soldat genießt den Schutz des Petitionsrechts und darf wegen der Anrufung des Wehrbeauftragten weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.

Probleme bei Wehrübungen

Für den Einsatz eines Reservisten im 8. KFOR-Kontingent war eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich. Ob-

wohl das Überprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, wurde der Petent in das Einsatzland verlegt. Er musste wieder zurückverlegt werden.

Rechtsextremismus

Ein Stabsunteroffizier nahm an der Mahnwache am Ehrenmal der Waffen-SS und an einem Rudolf-Hess-Marsch teil. Zudem sicherte er eine Veranstaltung mit rechtsextremistischer Themenstellung ab. Der Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Ein Unteroffizier lud einen Kameraden zu einer am 20. April 2004 aus Anlass des Geburtstages von Adolf

Hitler stattfindenden Party zu sich nach Hause ein. Zu einem anderen Zeitpunkt spielte er in der Liegenschaft der Bundeswehr im Beisein von anderen Soldaten Musik mit rassistischem, ausländerfeindlichem und gewaltverherrlichendem Inhalt über ein frei zugängliches Notebook ab. Der Soldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Drogenkonsum

Ein Fahnenjunker (w) konsumierte über einen Zeitraum von vier Monaten regelmäßig an den Wochenenden Haschisch. Die Soldatin wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Dr. Willfried Penner

5 Anlagen
5.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

	Seite
I. Auszug aus dem Grundgesetz	48
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	49
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	52
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Deutschen Bundestages	52
I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2863)	

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwer-

den an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 54 Kostenrechtmodernisierungsgesetz (KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertre-

ter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendi-

gung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3759)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

5.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem

Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen
- oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung

des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
 - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz¹⁾ zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäuße-

rung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)²⁾ umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)³⁾ i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁴⁾, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausferti-

²⁾ im VMBI nicht veröffentlicht

³⁾ VMBI 1997 S. 286

⁴⁾ VMBI 1973 S. 7

¹⁾ VMBI 2001 S. 72

gung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinarische Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. Orgbereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, InSan II 3, Fü SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

Schlussbemerkungen

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – FÜ S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

FÜ S I 3 – Az 39-20-00

5.3 Statistische Übersichten

die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgetragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 6 154 Vorgänge erfasst (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten beantwortet.

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	58
II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt	59
III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	60
IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	61
V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	62
VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2004	63

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge		6 154
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	30	
Anonyme Vorgänge	16	
Wegen des Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	8	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	80	134*)
Bearbeitete Vorgänge		6 020
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		1 844
2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtszeitraum		4 176
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1997	1**)	
1998	2**)	
1999	6**)	
2000	7**)	
2001	43**)	
2002	114**)	
2003	1 559	1 732
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		5 908

*) Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	2 122 ¹⁾	35,2
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	2 092 ²⁾	34,8
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	644	10,7
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	216	3,6
Heilfürsorge	300	5,0
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	171	2,8
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	320	5,3
Soziales/Versorgung	155 ³⁾	2,6
Gesamtzahl	6 020⁴⁾	100,0

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/ Dienstbefreiung u. Ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.

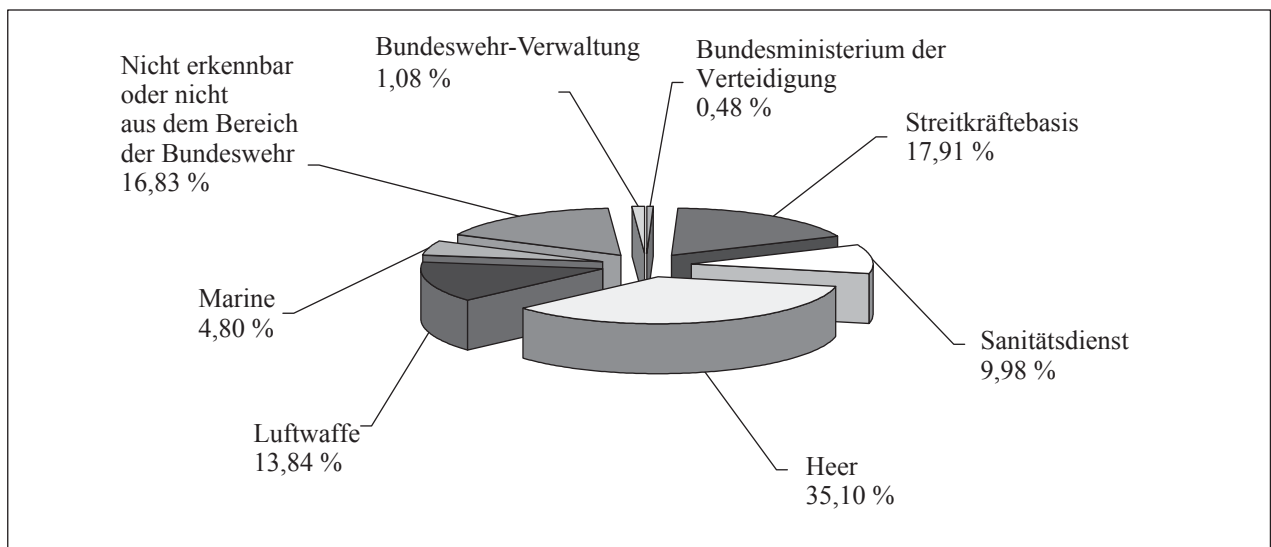
⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 747 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender bzw. Erkenntnisquellen	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personal- angelegen- heiten Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehrpflich- tigen (außer Wehr- übende)	Reservisten- angelegen- heiten/ Wehr- übungen	Heilfürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungsrecht- liche Nebenge- biete	Soziales/ Versorgung
Soldaten der Bundes- wehr einschließlich weiblicher Soldaten	4 077	1 203	1 848	303	13	240	138	223	109
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	155	44	22	74	1	5	0	8	1
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr . . .	366	56	53	20	168	11	3	35	20
Abgeordnete des Bundestages	12	1	3	7	1	0	0	0	0
Andere Abgeordnete	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	357	76	82	110	11	20	2	39	17
Organisationen, Verbände u. a.	16	8	0	3	2	2	0	0	1
Truppenbesuche . . .	266	119	78	11	5	16	22	11	4
Presseberichte	49	32	1	8	6	1	0	1	0
Besondere Vorkommnisse	465	460	0	5	0	0	0	0	0
Nichtgediente Wehrpflichtige	73	0	2	68	1	2	0	0	0
Sonstige Erkenntnis- quellen	184	123	3	35	8	3	6	3	3
Gesamtzahl	6 020	2 122	2 092	644	216	300	771	320	155

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung
Bundesministerium der Verteidigung . .	29	11	9	1	3	2	1	1	1
Streitkräftebasis . .	1 078	436	390	61	22	43	32	63	31
Sanitätsdienst	601	162	272	66	3	61	9	15	13
Heer	2 113	880	762	167	34	90	76	65	39
Luftwaffe	833	232	370	71	5	45	32	58	20
Marine	289	130	96	18	6	14	5	15	5
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr . .	1 013	259	177	249	136	42	15	93	42
Bundeswehrverwaltung	64	12	16	11	7	3	1	10	4
Gesamtzahl	6 020	2 122	2 092	644	216	300	171	320	155

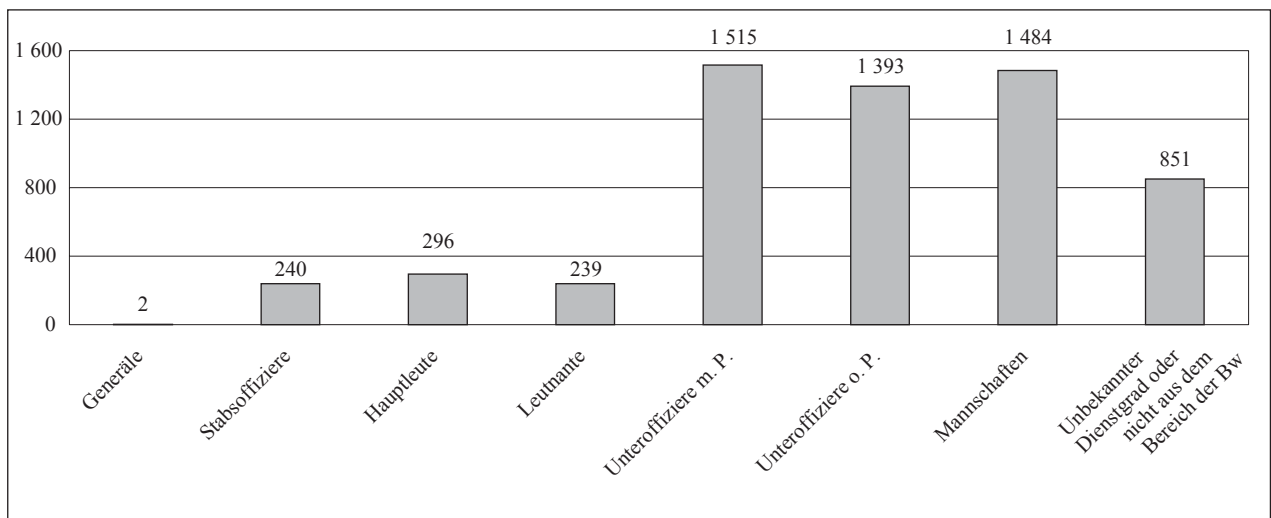


V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen inclusive Reservisten	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übende)	Reser- visten- angelegen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Stabsoffiziere	240	106	47	2	25	18	10	23	9	0
Hauptleute	296	89	128	3	12	18	9	22	15	0
Leutnante	239	82	84	1	13	27	6	22	4	0
Unteroffiziere m. P.	1 515	581	569	9	65	86	57	102	46	0
Unteroffiziere o. P.	1 393	356	859	6	24	47	36	38	27	0
Mannschaften	1 484	562	309	372	44	74	44	51	28	0
Unbekannter Dienst- grad oder nicht aus dem Bereich der Bw	851	344	96	251	33	30	9	62	26	0
Gesamtzahl	6 020	2 122	2 092	644	216	300	171	320	155	0

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

Berufssoldaten	1 038
Soldaten auf Zeit	3 190
Grundwehrdienstleistende	392
Wehrübende/Reservisten	384
Unbekannt oder keine Angabe möglich	849
Freiwillig zusätzlich Wehrdienstleistende	167
Gesamtzahl	6 020



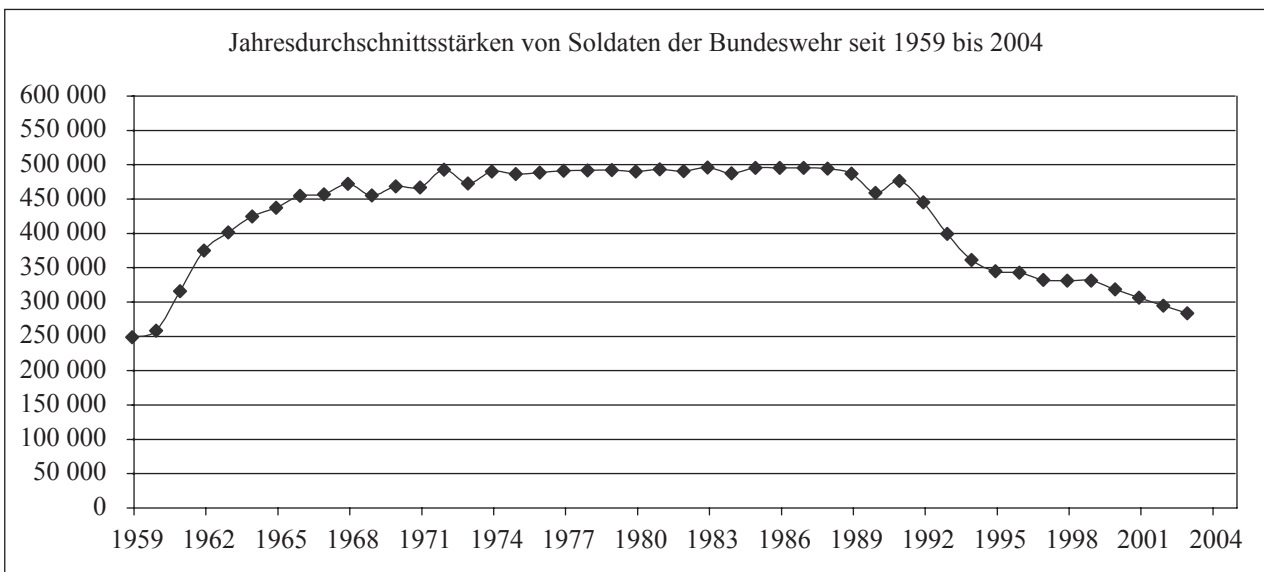
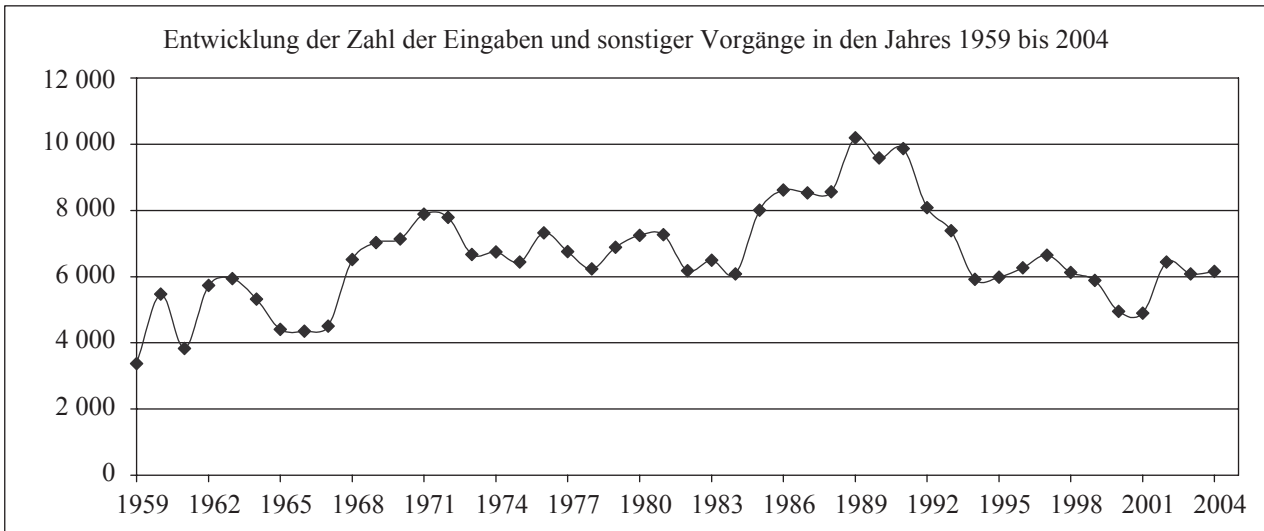
VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2004

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittstärken von Soldaten der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammeleingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1959	3 368	336	4	3	3 025	0	248 800
1960	5 471	254	17	10	5 190	0	258 080
1961	3 829	250	11	13	3 555	0	316 090
1962	5 736	170	16	13	5 537	0	374 766
1963	5 938	502	0	34	4 736	666	401 337
1964	5 322	597	0	26	4 047	652	424 869
1965	4 408	400	0	18	3 424	566	437 236
1966	4 353	519	0	24	3 810	0	454 569
1967	4 503	487	0	19	3 997	0	456 764
1968	6 517	484	0	16	6 017	0	472 070
1969	7 033	606	0	22	6 405	0	455 114
1970	7 142	550	0	16	6 576	0	468 484
1971	7 891	501	0	9	7 381	0	466 889
1972	7 789	344	12	21	7 412	0	492 828
1973	6 673	264	6	8	6 395	0	472 943
1974	6 748	249	4	4	6 491	0	490 053
1975	6 439	341	0	9	6 089	0	486 206
1976	7 319	354	0	3	6 962	0	488 616
1977	6 753	347	0	3	6 403	0	491 424
1978	6 234	259	0	10	5 965	0	491 481
1979	6 884	276	0	13	6 595	0	492 344
1980	7 244	278	0	23	6 943	0	490 243
1981	7 265	307	0	15	6 943	0	493 089
1982	6 184	334	0	9	5 841	0	490 729
1983	6 493	397	0	49	6 047	0	495 875
1984	6 086	301	0	16	5 755	14	487 669
1985	8 002	487	0	28	7 467	20	495 361
1986	8 619	191	0	22	8 384	22	495 639
1987	8 531	80	0	22	8 419	10	495 649
1988	8 563	62	0	38	8 441	22	494 592
1989	10 190	67	0	9	10 088	26	486 825
1990	9 590	89	0	26	9 449	26	458 752

noch VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2004

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittstärken von Soldaten der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammeleingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1992	8 084	69	0	13	7 973	29	445 019
1993	7 391	49	0	18	7 309	15	399 216
1994	5 916	66	0	21	5 810	19	361177
1995	5 979	94	0	23	5 493	369	344 690
1996	6 264	63	0	20	6 112	69	342 870
1997	6 647	80	0	14	6 509	44	332 013
1998	6 122	84	0	11	5 985	42	330 914
1999	5 885	66	0	20	5 769	30	331148
2000	4 952	58	0	8	4 856	30	318 713
2001	4 891	115	0	12	4 741	23	306 087
2002	6 436	110	0	13	6 270	43	294 800
2003	6 082	124	0	6	5 958	85	283 723
2004	6 154	134	0	16	6 020	80	263 990
Gesamt	303 784	11 978	70	770	288 238	2 915	

noch VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2004



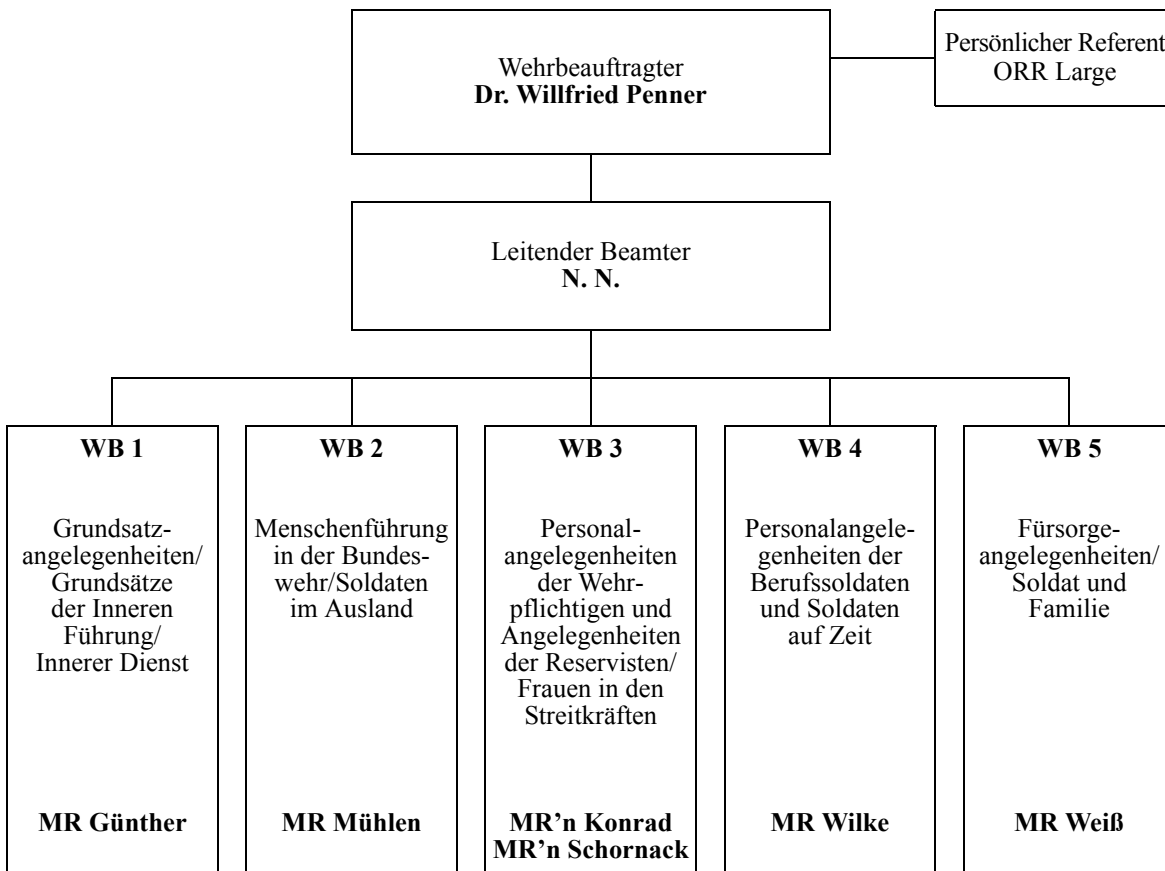
5.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2004 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschlussempfehlung und Bericht des Vertei- digungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

noch **5.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2004 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	110	S. 9418 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	--	19. April 2002	231	S. 23000 ff.
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	108 148	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000				

5.5 Organisationsplan



Anschrift: Platz der Republik 1
11011 Berlin

Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
10117 Berlin
Telefon (0 30) 726 160-0
IVBB-Rufnummer 01888-7000-0
Telefax (0 30) 726 160-283
E-mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>